



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

1. Kantone

- 1.1. Kanton Zürich
- 1.2. Kanton Bern
- 1.3. Kanton Luzern
- 1.4. Kanton Uri
- 1.5. Kanton Schwyz
- 1.6. Kanton Obwalden
- 1.7. Kanton Nidwalden
- 1.8. Kanton Glarus
- 1.9. Kanton Zug
- 1.10. Kanton Fribourg
- 1.11. Kanton Solothurn
- 1.12. Kanton Basel-Stadt
- 1.13. Kanton Basel-Land
- 1.14. Kanton Schaffhausen
- 1.15. Kanton Appenzell-Ausserrhoden
- 1.16. Kanton Appenzell-Innerrhoden
- 1.17. Kanton Graubünden
- 1.18. Kanton Aargau
- 1.19. Kanton Thurgau
- 1.20. Kanton Tessin
- 1.21. Kanton Waadt
- 1.22. Kanton Wallis
- 1.23. Kanton Neuenburg
- 1.24. Kanton Genf
- 1.25. Kanton Jura

2. Kommissionen und Konferenzen

- 2.1. Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
- 2.2. Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)
- 2.3. Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- 3.1. Schweizerischer Städteverband

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- 4.1. Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)



- 4.2. Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- 4.3. Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Elektrizitätswirtschaft

- 5.1. BKW Energie AG
- 5.2. Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerke GSKL / Swissnuclear

6. Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

- 6.1. Schweizerische Energiestiftung (SES)
- 6.2. Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU)
- 6.3. Greenpeace
- 6.4. WWF

7. Weitere

- 7.1. Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
- 7.2. Inclusion Handicap
- 7.3. Paul Scherrer Institut PSI



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

13. September 2017 (RRB Nr. 819/2017)

Notfallschutzverordnung (Totalrevision, Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund möglicher Freisetzung von Radioaktivität aus Kernanlagen ist der Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung grundsätzlich zu begrüssen. Im Übrigen gibt die Vorlage zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Anlass:

1. Umfassender Notfallschutz

Der Notfallschutz steht und fällt mit einem ganzheitlichen Konzept. Mit dem Notfallschutzkonzept 2015 liegt erstmals ein solches Konzept vor: Planungszonen (über die bisherigen «Zone 1» und «Zone 2» hinaus) gehen von weitergehenden Freisetzungen (Szenario A4) als bisher aus, und den (wichtigsten) Partnern im Notfallschutz werden klare Aufgaben zugewiesen.

Antrag: Angesichts der überragenden Bedeutung des Notfallschutzkonzepts und der hier von abzuleitenden Schutzmassnahmen ist es unabdingbar, das Notfallschutzkonzept stärker im Verordnungstext zu verankern und verbindlich zu erklären. Da im Ereignisfall nicht nur Bundesstellen für wichtige Schutzmassnahmen verantwortlich sind, sondern auch Kantone, Regionen und Gemeinden, ist auch die Mitwirkung dieser Körperschaften bei der Umsetzung der vorliegenden Verordnung sicherzustellen.

2. Aufgaben der Kantone

Das neue Notfallschutzkonzept anerkennt im Gegensatz zu früheren Vorstellungen, dass sich ein Unfallszenario dynamisch und unvorhergesehen entwickeln kann. Es muss mit sogenannten Hot Spots weit ausserhalb der bisherigen Zonen, also jenseits von 20 km rund um eine Anlage, gerechnet werden. Dies wiederum bedeutet, dass entfernt liegende Kan-

tone stark betroffen sein können und beispielsweise grossräumige Evakuierungen der Bevölkerung durchführen müssen. Diese Personen sind in einem nichtbetroffenen Landesteil unterzubringen. Allein solche Überlegungen führen deutlich vor Augen, dass stets das ganze Land in einen Unfall einbezogen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage weiter zu vertiefen, wie vorzugehen ist, wenn Evakuierungen in andere Kantone erforderlich werden. Ein Kanton kann nicht gegen den Willen eines Kantons, der die Personen aufnehmen soll, solche Evakuierungen anordnen.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob Art. 11 Bst. c des Entwurfs eine hinreichende Grundlage für die kantonsübergreifende Zuweisung von zu evakuierenden Personen darstellt oder ob die Vorschrift präzisiert werden muss.

3. Mittel

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Notfallschutz mit hohen Kosten und personellem Aufwand verbunden ist. Sowohl die Sach- als auch die Personalkosten der Kantone sind schweizweit einheitlich abzugelten. Art. 18 des Entwurfs ist in dieser Hinsicht zu präzisieren. Aus rechtsstaatlichen Gründen bedarf die Pflicht zur Kostenübernahme durch die Betreiber der Kernanlagen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Daher ist durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) unter massgeblichem Einbezug der Kantone ein Reglement zu erarbeiten, in dem die Gebühren und der Ersatz von Auslagen der Kantone im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen für Kernanlagen im Sinn von Art. 13 ff. NFSV einheitlich festgelegt werden. Alternativ ist eine Regelung direkt auf Verordnungsebene zu treffen (ergänzender Anhang zu Art. 18 des Entwurfs).

Antrag: Der Bund regelt unter massgeblichem Einbezug der Kantone die schweizweit einheitliche Überwälzung von Kosten und Auslagen auf die Betreiber von Kernanlagen.

B. Weitere Bemerkungen und Anträge

Festlegung des Begriffs «ernster Störfall»

Es ist festzulegen, ab wann eine «erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann». Gemäss Internationaler Ereignisskala (INES) der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) ist ab einem ernsten Störfall («serious incident») eine Freisetzung möglich, was das Ergreifen von Notfallmassnahmen notwendig macht (INES-Stufe 3). Der Klarheit halber sollte in den allgemeinen Bestimmungen der «ernste Störfall» definiert werden.

Ferner ist die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen (vgl. etwa Art. 3 Abs. 1, wo von einem «schweren Störfall» gesprochen wird).

Art. 2 Bst. b

Notfallschutz hat so lange wie nötig zu dauern. Die Angabe «zeitlich begrenzt» ist unscharf und nicht zielgerichtet. Der Bundesrat wird zu entscheiden haben, wann eine Notfallsituation aufgehoben wird und ab wann eine (neue) «bestehende» oder «geplante Expositionssituation» (Art. 141 in Verbindung mit Art. 171 Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017, StSV; AS2017, 4261) gelten soll.

Änderungsantrag: b. die betroffene Bevölkerung so lange wie nötig zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen, bis sie sich wieder selber versorgen kann.

Art. 3 Abs. 1

Der Begriff eines «schweren Störfalles» ist durch «ernsten Störfalles» zu ersetzen.

Art. 8 Bst. c

Die Schnittstelle zu Art. 11 Bst. b (Aufgaben des BABS) ist unklar: Das Risiko einer geteilten Verantwortung kann zu ungenügender Unterstützung der Kantone führen. Dies ist durch eine eindeutige Abgrenzung zu vermeiden.

Art. 9 Bst. d

Der bisherige Bundesstab ABCN heisst künftig Bundesstab Bevölkerungsschutz (siehe den entsprechenden Entwurf des VBS). Die Bezeichnung ist zeitgerecht anzupassen.

Art. 11 Bst. c

Die Schnittstelle zu Art. 8 Bst. c (Aufgaben des ENSI) ist klarer abzugrenzen.

Zu 6. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Alle Kantone haben die gleichen Vorgaben einzuhalten: Die Bestimmungen müssen entsprechend formuliert sein (z. B. Art. 13 Abs. 1 Bst. c muss gleich lauten wie Art. 13 Abs. 2 Bst. b).

Art. 13 Abs. 1 Bst. b

Die Evakuationszeiten sind gemäss Erfahrung und Simulationen zu kurz. Gemäss dem Nationalen Planungs- und Massnahmenkonzept des BABS «Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall» vom 1. Juni 2016 ist davon auszugehen, dass rund ein Drittel der evakuierten Bevölkerung im Aufnahmegebiet (ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2) kurzfristig untergebracht und versorgt werden muss.

Die Evakuierungsvorgaben sind daher zu überprüfen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. e

Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) vom 28. November 2016 sieht lediglich vor, dass die Standortkantone zu deren Betrieb verpflichtet sind. Es fehlt ein umfassendes entsprechendes Konzept des BABS.

Antrag: Das Konzept BsR ist zu überarbeiten und bei Bedarf auf weitere Kantone auszuweiten.

Art. 16 Abs. 2

Die bestehende Normdokumentation ist veraltet und möglichst rasch zu aktualisieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:





Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

UVEK
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

20. September 2017

RRB-Nr.: 993/2017
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.412 / m6hv
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung [NFSV]).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Revision der Notfallschutzverordnung (NFSV) gebeten. Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit, seine Überlegungen einbringen zu können, und bittet um die Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

1 Grundsätzliches

Mit der neuen Notfallschutzverordnung werden die im Rahmen der IDA NOMEX festgelegten Massnahmen auf eine angepasste, rechtliche Basis gestellt. Die Totalrevision der NFSV ist somit die konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Weges und entspricht einem klaren Bedürfnis des Kantons Bern nach verbindlichen rechtlichen Grundlagen. Diese sind für die weitere Planung unabdingbar. Wir begrüssen auch, dass die Frage des Notfallschutzes bei sich in Stilllegung befindlichen Kernanlagen in die NFSV aufgenommen wird.

2 Anträge

2.1 Präzisierung der Aufgaben der Bundesstellen

2.1.1 Antrag

Die Aufgaben der Bundesstellen, insbesondere des BABS, sind in der NFSV präziser zu beschreiben. So ist zu definieren und in der Verordnung zu verankern, welche Vorarbeiten die Bundesstellen leisten müssen, damit die Kantone die ihnen gemäss Art. 13 übertragenen Aufgaben sinnvoll und schweizweit koordiniert umsetzen können. Alternativ ist diese Präzisierung der Aufgaben der Bundesstellen in einer Weisung vorzunehmen.

2.1.2 Begründung

Im Bevölkerungsschutz ist der Notfallschutz bei Kernanlagen einer der wenigen Bereiche, in denen der Bund Vorgaben machen kann und in dem „föderale Lösungen“ vermieden werden sollen, um in allen betroffenen Kantonen ein möglichst einheitliches Vorbereitungs-niveau zu erreichen. Heute stellen wir jedoch fest, dass dieser Leitgedanke noch nicht umgesetzt ist, da Koordinations- und Kontrollaufgaben in diesem Bereich durch den Bund eher zurückhaltend wahrgenommen werden. Schweizweit gültige verbindliche Vorgaben des Bundes zum Notfallschutz existieren heute nicht, sind veraltet oder so offen formuliert, dass jeder Kanton seinen individuellen Weg sucht. Hier erwarten wir, dass in Zukunft der Bund seine schon in der heutigen NFSV definierten Aufgaben aktiver und besser als bisher wahrnimmt und dass die neue NFSV neben der relativ präzisen Beschreibung der kantonalen Aufgaben auch die Aufgaben der Bundesstellen präziser beschreibt. Aufgaben wie etwa die Planung von Mess- und Beratungsstellen können durch die Kantone nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn der Bund in konzeptioneller, materieller und personeller Hinsicht seinen Teil dazu beiträgt, was heute noch nicht der Fall ist.

2.2 Verankerung des Notfallschutzkonzeptes in der NFSV

2.2.1 Antrag

Das Notfallschutzkonzept ist in der Notfallschutzverordnung als verbindliches Umsetzungskonzept zu erwähnen. Nach der Inkraftsetzung der neuen NFSV ist das Notfallschutzkonzept nochmals an die seit 2015 geänderten Bedingungen anzupassen.

2.2.2 Begründung

In der neuen NFSV wurden verschiedene Aspekte des Notfallschutzkonzeptes vom 23. Juni 2015 aufgenommen. Wir stellen jedoch fest, dass dieses Konzept keine Verankerung in der Verordnung findet, womit sich die Frage der Verbindlichkeit des Notfallschutzkonzeptes stellt. Wir beantragen daher, das Notfallschutzkonzept – soweit dessen Inhalte nicht bereits in die NFSV eingeflossen sind – als verbindliches Umsetzungskonzept in der NFSV zu verankern. Wir erwarten zudem, dass das Notfallschutzkonzept nach Inkrafttreten der revidierten NFSV gemeinsam mit den Kantonen überarbeitet wird.

2.3 Art. 8 lit. c / Art. 11 lit. b: Aufgaben des ENSI und des BABS

2.3.1 Antrag

Die Aufgaben des ENSI sind klarer von den Aufgaben des BABS zu unterscheiden, was die Beratung und Unterstützung der Kantone anbelangt.

2.3.2 Begründung

Wir erwarten, dass in Zukunft der Bund seine schon in der heutigen NFSV definierten Aufgaben aktiver und besser als bisher wahrnimmt und dass die neue NFSV neben der relativ präzisen Beschreibung der kantonalen Aufgaben auch die Aufgaben der Bundesstellen präziser beschreibt. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollten die Zuständigkeiten klar den jeweiligen Bundesstellen zugeordnet werden. Nur so ist es den Kantonen möglich, ihre Aufgaben zu erfüllen.

2.4 Art. 9 lit. c: Zeitliche Prognose

2.4.1 Antrag

Es wird beantragt, Art. 9 lit. c wie folgt zu ergänzen:

„c. Es erstellt Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalls in der Anlage, die mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung und deren Konsequenzen sowie der Zeitverhältnisse bis zu einer möglichen Freisetzung.“

2.4.2 Begründung

Ein wichtiger Faktor für die Anordnung von Schutzmassnahmen – die Zeitverhältnisse – bleibt im vorgeschlagenen Text ausgeklammert. Da gewisse Entscheide (insb. eine vorsorgliche Evakuierung) weitgehend von der zeitlichen Entwicklung des Störfalls abhängig sind, ist die explizite Verankerung einer zeitlichen Prognose absolut erforderlich.

2.5 Art. 11 lit. c: Regelung des Einsatzes von Personal und Material

2.5.1 Antrag

Die Feuerwehr ist von der Kompetenz des BABS, den Einsatz von Personal und Material zu regeln, auszunehmen.

2.5.2 Begründung

Bisher hat sich die Kompetenz des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS gemäss NFSV auch die Aufgabe zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Diese neue Kompetenz steht im Widerspruch zur kantonalen Feuerwehrhoheit. Die Regelung des Einsatzes der Feuerwehren obliegt ausschliesslich den Kantonen. Nur soweit es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS, ggf. unter Einbezug der Notfallschutzpartner, den Einsatz regeln können.

2.6 Art. 13 Abs. 1 lit. b: Überprüfung Evakuierungsfristen

2.6.1 Antrag

Die vorgegebenen Evakuierungsfristen bzw. die Formulierungen in Art. 13 Abs. 1 lit. b sind nochmals kritisch zu überprüfen.

2.6.2 Begründung

Die vorgegebene Zeit von zwölf Stunden kann aus heutiger Sicht bei einer Evakuierung von *Teilen* der Zone 2 eingehalten werden. Hingegen ist es nicht realistisch, die *ganze* Zone 2 einer schweizerischen Kernanlage innerhalb von zwölf Stunden zu evakuieren. Darauf weist auch der erläuternde Text hin, der auf Seite 12 festhält, dass für besondere Einrichtungen wie Spitäler, Heime etc. mit einer Evakuierungszeit von mehr als 30 Stunden gerechnet werden muss. Entsprechend scheint auch der Verordnungsgeber der Meinung zu sein, dass die in Art. 13 Abs. 1 lit. b genannten Fristen gar nicht eingehalten und die Vorgaben der Verordnung somit nicht umgesetzt werden können. Die Sinnhaftigkeit dieser zeitlichen Vorgaben wird dadurch in Frage gestellt. Die genannten Fristen müssen daher nochmals kritisch überprüft und den realistischen Gegebenheiten angepasst werden.

2.7 Art. 11 / Art. 16: Aktualisierung / Neuerstellung der Normdokumentation

2.7.1 Antrag

Die Erstellung bzw. Aktualisierung einer Normdokumentation für die Kantone, Gemeinden Betriebe ist als Aufgabe des BABS in Art. 11 aufzunehmen.

2.7.2 Begründung

Die „aktuelle“ Normdokumentation des BABS hat den Stand vom 27. November 2007 und entspricht den heutigen Gegebenheiten in keiner Art und Weise. Es ist zudem fraglich, ob in Art. 16 (Aufgaben der Regionen und Gemeinden) der Begriff „Normdokumentation“ eingeführt werden soll, nachdem dieser Begriff in Art. 11 (Aufgaben des BABS) nicht erscheint. Die derzeitige Normdokumentation muss daher zwingend überarbeitet und aktualisiert werden. Weiter sind die Begrifflichkeiten der Art. 11 und 16 aufeinander abzustimmen resp. die Erstellung und Aktualisierung einer Normdokumentation ist neu als Aufgabe des BABS in Art. 11 aufzunehmen.

2.8 Art. 18: Festlegung von Gebühren

2.8.1 Antrag

Es wird beantragt, Art. 18 Abs. 1 wie folgt neu zu formulieren:

„Das BABS legt unter Einbezug der Betreiber und der Kantone fest, welche Auslagen und Gebühren für Massnahmen gemäss Art. 13 und 14 den Betreibern von Kernanlagen in Rechnung gestellt werden können. Vorbehalten bleiben die Kosten der Feuerwehr.“

2.8.2 Begründung

Unseres Erachtens ist es weder sinnvoll noch zielführend, dass in Zukunft jeder Kanton mit den KKW-Betreibern Verhandlungen über finanzielle Abgeltungen zu führen hat, wie sie heute

insbesondere die Standortkantone kennen. Es ist ausserdem sehr fraglich, ob das Verursacherprinzip gemäss Kernenergiegesetzgebung auch Massnahmen gemäss NFSV ausserhalb der Zone 2 erfasst.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Polizei- und Militärdirektion

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung an:
nfsv@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Luzern, 19. September 2017

Protokoll-Nr.: 1001

Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die totalrevidierte Notfallschutzverordnung (NFSV) stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Dies insbesondere deshalb, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips respektive die Umsetzung von Artikel 18 "Gebühren und Ersatz von Auslagen" unnötig erschwert.

Wir beantragen, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1–5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt beispielsweise in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 "gemäss Vorgaben des BABS" oder allgemein in Artikel 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 Bst. b), wobei offengelassen wird, was "begrenzt" konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 und 3

Die Begriffe "Störfall", "schwerer Störfall" und "Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann" sind in einem Artikel "Begriffe" zu definieren und auf die Terminologie in der Strahlenschutzverordnung, in der Kernenergieverordnung sowie in den übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Zu Artikel 2 Buchstabe b

Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. So bleibt unklar, wie lange die "zeitlich begrenzten" Massnahmen aufrechtzuerhalten sind und wer dafür verantwortlich ist, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Der Artikel ist daher beispielsweise wie folgt zu ergänzen: "... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann".

Zu Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 11 Buchstabe b

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben mit den aktuellen Formulierungen exakt dieselbe Aufgabe zugunsten der Kantone wahrzunehmen. Das schafft Unsicherheiten und unterschiedliche Erwartungshaltungen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen und mit welcher Art der Unterstützung sie rechnen können. Die beiden Bundesbehörden sollen deshalb zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung festlegen, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden sollen.

Zu Artikel 11 Buchstabe c

Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, "den Einsatz von Personal und Material zu regeln". Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können, gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner. Der entsprechende Passus ist zu streichen.

Zu Artikel 11 Buchstabe e

Die Bestimmung ist zu offen formuliert, was unterschiedliche Erwartungshaltungen entstehen lässt. Die Koordinationsaufgabe des BABS ist in einer Richtlinie oder einer Weisung durch das BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu konkretisieren.

Zu Artikel 13a Absatz 1b

Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 Einwohner), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen 100'000 Einwohner) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann. Die vorgegebenen Evakuierungszeiten sind deshalb nochmals kritisch zu überprüfen.

Zu Artikel 13 Absatz 1c

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen. Die Regelung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b soll deshalb auch für die Kantone in den Notfallschutzzonen 1 und 2 gelten.

Zu Artikel 13 Absatz 1e

Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird. Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Zu Artikel 15

Die Zuständigkeiten der Kantone sind in den Artikeln 13 und 14 mit Ausnahme der obigen Bemerkungen genügend geregelt. Die zusätzliche Regelung der Zuständigkeit in Artikel 15 ist hinfällig, beziehungsweise sie schafft unnötige Unklarheiten.

Zu Artikel 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Zu Artikel 18

Wir beantragen eine Ergänzung mit folgendem Absatz 1^{bis} (neu): "Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest."

Ohne eine solche Regelung werden die Kantone der "übrigen Schweiz", die neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW's zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonale geregelt ist. Dies ist in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Eingegangen

20. Sep. 2017

BFE / OFEN / UFE



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Totalrevision der Notfallschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 2. Juni 2017 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 20. Oktober 2010 (Notfallschutzverordnung [NFSV]; SR 732.33).

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Sie tut dies, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche

Massnahmen insbesondere in der «übrigen Schweiz» zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Artikel 18 «Gebühren und Ersatz von Auslagen» unnötig erschwert.

Antrag 1

Die Massnahmentabellen der Anhänge 1 bis 5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 soll entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Begründung

Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z. B. in Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 «gemäss Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS)» oder allgemein in Artikel 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 Bst. b), wobei offengelassen wird, was «begrenzt» konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 1 und Artikel 3

Antrag 2

Die Begriffe «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann», sind in einem Artikel «Begriffe» zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung

In der Strahlenschutz- (StSV; SR 814.501) und Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) werden andere, z. T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Art. 132 StSV oder Anhang 11 StSV «Änderung andere Erlasse», Beilage 2 zur Änderung der KEV), was zu erheblicher Konfusion führt.

Artikel 2 Buchstabe b

Antrag 3

Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Der Artikel ist daher zu ergänzen, beispielsweise mit «... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann».

Begründung

Es ist heute völlig unklar, was «zeitlich begrenzt» umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist darzustellen.¹

Artikel 8 Buchstabe c

Antrag 4

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art. 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Artikel 9 Buchstabe d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig «Bundesstab Bevölkerungsschutz» (BST BevS).

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich «begrenzt» in der NFSV definieren: «begrenzt» umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Artikel 171 StSV geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Artikel 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

Artikel 11 Buchstabe b*Antrag 5*

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten Kantone wahrzunehmen (Art. 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Artikel 11 Buchstabe c*Antrag 6*

«(...) und den Einsatz von Personal und Material» ist zu streichen.

Begründung

Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, «den Einsatz von Personal und Material zu regeln». Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen ausschliesslich unter kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können. Gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Artikel 11 Buchstabe e*Antrag 7*

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b*Antrag 8*

Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung

Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c*Antrag 9*

Es ist die gleiche Formulierung wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b zu übernehmen.

Begründung

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e*Antrag 10*

Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung

Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Antrag 11

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ist klarer zu formulieren; insbesondere ist zu definieren, was mit «Beratungs- und Messstellen Radioaktivität» im Gegensatz zu den «lokalen Messstellen» im Konzept gemeint ist.

Begründung

Es fällt auf, dass von «Beratungs- und Messstellen Radioaktivität» geschrieben wird. Im Konzept vom 20. März 2015, das die Grundlage der Verordnung ist, steht, dass die Beratungsstelle von lokalen Messstellen ergänzt wird. Im Bericht zu dieser Vorlage kann man nachlesen, dass das Konzept zu den Messstellen noch fehle. Die Formulierung ist unklar: Eine Beratungsstelle verfügt unter anderem über Messgeräte zur Abschätzung der aufgenommenen Dosis. Ohne diese Ausrüstung funktioniert eine Beratungsstelle nicht. Der Begriff «Lokale Messstellen» bedeutet etwas ganz Anderes. Diese braucht geschultes Personal, Fahrzeuge und Messmittel. Dies bedeutet Personal in der Beratungsstelle und zusätzlich noch «fliegendes Personal» für die lokalen Messstellen. Es ist unklar, wer für diesen zusätzlichen Aufwand aufkommt und die personellen Mittel bereitstellt.

Artikel 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Artikel 18

Antrag 12

Absatz 1^{bis} (neu): Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung

Ohne eine klare Rechtsgrundlage und eine Regelung, die auch die Auslagen der Kantone umfasst, ist eine verursachergerechte Entschädigung nicht möglich bzw. mit einem unnötigen administrativen Aufwand verbunden.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 19. September 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR

per Mail an: nfsv@bfe.admin.ch

Schwyz, 12. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) Kernanlagen Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen ein, bis 25. September 2017 zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (NFSV) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz verzichtet nach internem Vernehmlassungsverfahren auf eine eigene Stellungnahme, übernimmt indessen inhaltlich die Musterstellungnahme des Generalsekretärs der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr RK MZF vom 14. Juli 2017. Darin wird die Verordnung grundsätzlich als Fortschritt bezeichnet, es werden jedoch zusammengefasst folgende Anträge gestellt:

- Die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzeptes vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklären oder in die Verordnung integrieren.
- Nachdem die Verordnung Betreuung und Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 Bst. b), muss präzisiert und sichergestellt werden, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift.
- Begriffsdefinition vornehmen und auf die künftig geltenden Rechtserlasse abstimmen.
- ENSI und BABS sollen neu zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung festlegen, wer welche Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau wahrnimmt.
- Aufgaben des BABS nicht ausdehnen auf den Einsatz von Personal und Material.
- Vorgegebene Evakuierungszeiten auf Praktikabilität nochmals kritisch hinterfragen.
- Formulierung von Art. 13 Abs. 2 Bst. b in Abs. 1 Bst. c übernehmen, damit bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten unabhängig von den Notfallschutzzonen für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten.
- Konzept ‚Beratungsstelle Radioaktivität‘ überarbeiten und ein Konzept ‚Messstellen Radioaktivität‘ den Kantonen möglichst rasch zur Verfügung stellen.

- Die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.
- Ergänzungsantrag Art. 18 Abs. 2 (neu): ‚Für die Gebühren und Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.‘

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern



Sarnen, 21. September 2017

Orientierung über Eröffnung der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung/NFSV): Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33) ein. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Die Totalrevision der NFSV sieht verschärfte Planungsannahmen vor, da für Kernanlagen neu ein schwerwiegenderes Referenzszenario gelten soll (Referenzszenario A4; Störfall mit schwerem Kernschaden bei Versagen des Containments und einer ungefilterten Freisetzung von Radioaktivität). Eine wesentliche Konsequenz der verschärften Planungsannahmen ist, dass auch in der bisherigen Zone 3 (übrige Schweiz) Notfallschutzmassnahmen erforderlich werden können und entsprechend mehr Akteure in die Pflicht genommen werden müssen.

Grundsätzlich begrüssen wir es, dass nach der Nuklearkatastrophe im japanischen Fukushima das entsprechende Referenzszenario A4 angepasst wurde. Nicht einverstanden sind wir jedoch damit, dass die verschärften Planungsmassnahmen generell von allen Kantonen auf dem übrigen Gebiet der Schweiz (ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2) umgesetzt werden müssen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Vorlage haben diese Kantone einerseits ein Konzept zur Evakuierung der gefährdeten Bevölkerung in Hot Spots zu erstellen und andererseits für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten gemäss Evakuierungskonzept zu sorgen. Zudem müssen sie Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel sowie Trinkwasserversorgung vorbereiten. Wir erachten den Aufwand für diese neuen Aufgaben als unverhältnismässig, da die Auswirkung eines Ereignisses nicht im Voraus abgeschätzt werden kann und die Optionen zu vielfältig sind.

Nachfolgend unsere detaillierten Anmerkungen zu den einzelnen Buchstaben von Art. 13 Abs. 2:

Art. 13 Abs. 2 Bst. a

Hot Spots sind gemäss Definition im erläuternden Bericht Gebiete, deren Bandbreite sehr gross sein kann und die vor einem Ereignis nicht zu definieren sind. Für einen Kleinkanton wie Obwalden

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

bedeutet das, dass das geforderte Konzept zur Evakuierung lediglich einige wenige Grundsätze enthalten kann oder auf mehr oder weniger zufälligen Annahmen über eine mögliche geografische Ausdehnung basiert. In beiden Fällen wird das Konzept im Ereignisfall nicht angewendet werden können, da es zu wenig präzise ist. Daher stimmen für uns Aufwand und Ertrag der Konzepterarbeitung nicht überein.

Art. 13 Abs. 2 Bst. b

Für den Kanton Obwalden mit seiner geringen geografischen Ausdehnung lässt sich aufgrund der angegebenen Prozentzahlen keine brauchbare eigenständige Planung erstellen. Entweder wird im Ereignisfall (fast) der gesamte Kanton evakuiert werden müssen, was dazu führt, dass die Evakuierten von Nachbarkantonen aufgenommen müssten, oder es ist umgekehrt die Aufnahme von Evakuierten aus Nachbarkantonen notwendig.

Art. 13 Abs. 2 Bst. c

Die Aussagen zu Bst. b gelten sinngemäss auch für Bst. c.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- nfsv@bfe.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Finanzdepartement
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0328)



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
3003 Bern

lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber
Telefon 041 618 79 02
hugo.murer@nw.ch
Stans, 19. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Mitwirkung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

A Generelle Bemerkungen

Wir erachten die totalrevidierte Verordnung als Fortschritt, da sie neu berücksichtigt, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Es wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, die die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen worden sind und nicht alle Massnahmen im Notfallschutzkonzept als verbindlich erklärt worden sind. Das führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Art. 18 „Gebühren und Ersatz von Auslagen“ unnötig erschwert.

Wir regen daher an, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 der Notfallschutzverordnung vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z.B. in Art 13 Abs. 1 oder Abs. 2 „gemäss Vorgaben des BABS“ oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung

und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 lit. b), wobei offen gelassen wird, was „begrenzt“ konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

B Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 1 und Art. 3

In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt.

Wir regen an, die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall und „Ereignissen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ in einer Bestimmung zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Art. 2 lit. b

Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie er die längerfristige Versorgung und Betreuung, die nötig sein wird – wie Fukushima oder Tschernobyl zeigen – vorstellt. Es ist daher nicht klar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen.

Wir beantragen daher, die Bestimmung zu ergänzen, beispielsweise mit „... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Art. 13 Abs. 1

- lit. b

Die vorgegebenen Evakuierungszeiten von 6 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) können voraussichtlich nicht eingehalten werden. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann.

Wir schlagen daher vor, die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

- lit. c

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutz zonen erfolgen.

Wir beantragen daher die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b.

- lit. e

Gemäss Konzept Beratungsstelle Radioaktivität BsR, vom 28. November 2016, sind die Standortkantone verpflichtet entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption BABS fehlt.

Wir beantragen deshalb, dass das BsR überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Art. 16

Hier wird verwiesen auf die Normdokumentation des BABS, mit Stand vom 27.11.2007. Die Normdokumentation ist veraltet muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Ohne eine Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, welche neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, welcher durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Da ausserdem neben den Kantonen auch Regionen und Gemeinden mit Aufgaben betraut werden (vgl. Art. 17 i.V.m. Art. 16), ist nicht nachvollziehbar, weshalb nicht deren Aufwände ebenfalls gedeckt werden müssen.

Wir schlagen darum einerseits vor, die Bestimmung zu ergänzen, wonach das BABS die Rahmenbedingungen für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone unter Einbezug der Kantone (und der Werke) festlegen soll. Andererseits beantragen wir, den Ersatz der Kosten von Regionen und Gemeinden gleich wie für die Kantone vorzusehen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- nfsv@bfe.admin.ch



Glarus, 13. September 2017
Unsere Ref: 2017-130

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung/NFSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir erachten die totalrevidierte Verordnung als Fortschritt, da sie neu berücksichtigt, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Es wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, die die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt. Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen worden und nicht alle Massnahmen im Notfallschutzkonzept als verbindlich erklärt worden sind. Das führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen, insbesondere in der «übrigen Schweiz», zu der auch der Kanton Glarus gehört, zu treffen sind.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

2.1. Artikel 1 Absatz 1

Es ist festzulegen, ab wann eine «erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann». Gemäss Internationaler Ereignisskala (INES) der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) ist ab einem ersten Störfall («serious incident») eine Freisetzung möglich, was das Ergreifen von Notfallmassnahmen notwendig macht (INES-Stufe 3). Der Klarheit halber sollte der untere Geltungsbereich mit dem Zusatz «ernster Störfall» in Klammern ergänzt werden, eventualiter auch nur mit «Störfall».

Antrag 1

Wir beantragen Ihnen folgende Anpassung:

¹ ... bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann (ernster Störfall).

2.2. Artikel 2 Buchstabe b

Notfallschutz hat so lange wie nötig zu dauern (Wolkenphase, Bodenphasen). Die Angabe «zeitlich begrenzt» versteht sich von selbst, ist aber unscharf und nicht zielgerichtet. Der Bundesrat wird entscheiden, wann der Notfall aufgehoben wird und ab wann eine (neue) «bestehende» oder «geplante Expositionssituation» (Art. 171 nStSV nach Art. 141 nStSV¹) gelten soll.

Antrag 2

Wir beantragen Ihnen folgende Anpassung:

b. die betroffene Bevölkerung so lange wie notwendig zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen, bis sie sich wieder selber versorgen kann.

2.3. Artikel 3 Absatz 1

Entsprechend dem Antrag zu Artikel 1 Absatz 1 ist der Begriff eines «schweren Störfalls» durch «ernsten Störfalls» oder eventualiter mit «Störfall» zu ersetzen.

Antrag 3

Wir beantragen Ihnen folgende Anpassung:

¹ ... für den Fall eines ernsten Störfalls zwei Notfallschutzzonen festgelegt ...

2.4. Artikel 8 Buchstabe c

Das ENSI und das BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8 Bst. c und Art. 11 Bst. b). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Antrag 4

Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

2.5. Artikel 9 Buchstabe d

Der ehemalige Bundesstab ABCN heisst Bundesstab Bevölkerungsschutz (siehe entsprechenden Entwurf VBBS).

2.6. Artikel 11 Buchstabe b

Das BABS und das ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleichen Aufgaben zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. Bst. c und Art. 11 Bst. b). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

¹ Prov. Fassung, www.bag.admin.ch (> Themen > Mensch & Gesundheit > Strahlung, Radioaktivität & Schall > Strahlung und Gesundheit > Totalrevisionen der Verordnungen im Strahlenschutz, ganz unten)

Antrag 5

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

2.7. Artikel 11 Buchstabe e

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Antrag 6

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

2.8. 6. Abschnitt: Aufgaben der Kantone

Alle Kantone haben die gleichen Vorgaben einzuhalten: Die Bestimmungen müssen entsprechend formuliert sein (z. B. Art. 13 Abs. 1 Bst. c muss gleich lauten wie Art. 13 Abs. 2 Bst. b).

2.9. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

Die Evakuationszeiten sind gemäss Erfahrung und Simulationen zu kurz. Gemäss dem Nationalen Planungs- und Massnahmenkonzept des BABS «Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall» vom 01.06.2016 ist davon auszugehen, rund ein Drittel der evakuierten Bevölkerung im Aufnahmegebiet (ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2) kurzfristig untergebracht und versorgt werden muss.

Antrag 7

Die Evakuierungsvorgaben sind zu überprüfen.

2.10. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e

Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) vom 28.11.2016 sieht lediglich vor, dass die Standortkantone zu deren Betrieb verpflichtet sind. Es fehlt ein umfassendes entsprechendes Konzept des BABS.

Antrag 8

Das Konzept BsR ist zu überarbeiten und bei Bedarf auf weitere Kantone auszudehnen.

2.11. Artikel 16 Absatz 2

Die bestehende Normdokumentation ist veraltet und möglichst rasch zu aktualisieren.

2.12. Artikel 18 Absatz 1bis (neu)

Es macht wenig Sinn, wenn einzelne Kantone (der «übrigen Schweiz») auf einzelne KKW-Betreiber zugehen und Entschädigungen verlangen. Eine Bundeslösung ist zielgerichtet.

Antrag 9

Für Gebühren und Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und der KKW-Betreiber die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse



Röbi Marti
Regierungsrat

E-Mail an: nfsv@bfe.admin.ch

Kopie an:

- Departement Sicherheit und Justiz
- Abteilung Umweltschutz und Energie



Direktionssekretariat SD, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
Kochergasse 6
3003 Bern

T direkt 041 728 50 28
basil.cupa@zg.ch
Zug, 18. September 2017 CUBA
SD SDS 7.11 / 174

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung Stellung zu nehmen. Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen wir in Absprache mit dem Amt für Zivilschutz und Militär gerne folgendermassen Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Wir befürworten die vorliegende Verordnung. Sie stellt eine Verbesserung der bisherigen Rechtslage dar. Dabei fällt positiv auf, dass neu bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 1 und 2, also in der «übrigen Schweiz», getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen. Kritisch zu betrachten ist hingegen, dass nur wenige Massnahmen aus dem Notfallschutzkonzept des Bundesamts für Bevölkerungsschutz vom 23. Juni 2015 in die NFSV übernommen und als verbindlich erklärt wurden. Dies führt zu Unklarheiten, insbesondere wenn es darum geht, welche Massnahmen in der «übrigen Schweiz» zu treffen sind.

Anträge:

1. Die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gebieten der «übrigen Schweiz» und die damit verbundenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen seien vollständig in der Verordnung festzulegen.
2. Art. 1 und Art. 3: Die Begriffe «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann» seien in einem eigenständigen Artikel («Begriffe») zu definieren und auf die ab 2018 geltende Strahlenschutzverordnung sowie die Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

3. Art. 2 Bst. b: Es sei diese Bestimmung dahingehend zu ergänzen, dass die betroffene Bevölkerung nicht nur «zeitlich begrenzt» betreut wird, sondern eine Betreuung sichergestellt ist «bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt wird oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann». Andernfalls sei zu präzisieren, was «zeitlich begrenzt» genau bedeutet.
4. Art. 8 Bst. c und Art. 11 Bst. b: Diese Bestimmungen seien analog dahingehend zu ändern, dass das ENSI respektive das BABS zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung festlegt, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.
5. Art. 9 Bst. d: Es sei anstelle von «Bundesstab bei ABCN-Ereignissen (BST ABCN)» der Begriff «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)» zu verwenden.
6. Art. 11 Bst. c: Es sei der Satzteil «und den Einsatz von Personal und Material des Bundes» zu streichen.
7. Art. 11 Bst. e: Dieser Artikel sei folgendermassen zu ändern: «Das BABS koordiniert die Planung und Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit den Kantonen».
8. Art. 13 Abs.1 Bst. c: Es sei die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 Bst. b zu übernehmen.
9. Art. 13 Abs.1 Bst. e: Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) ist möglichst rasch in ein Konzept Beratungs- und Messstellen Radioaktivität zu überführen.
10. Art. 16: Die Normdokumentation zu diesem Artikel sei möglichst rasch zu überarbeiten.
11. Art. 18 Abs. 2: Es sei ein neuer Satz (Abs. 18 Abs. 2 Satz 2) mit folgendem Inhalt einzufügen: «Das BABS legt die Rahmenbedingungen zur Festsetzung von Gebühren und dem Ersatz von Auslagen in Zusammenarbeit mit den Kantonen in einer Weisung fest».

Begründung zu den einzelnen Anträgen:

- Zu 1. Die zu treffenden Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung in den Gebieten der «übrigen Schweiz» und die damit verbundenen Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen sind nur fragmentarisch in der Verordnung enthalten. So verweist die Verordnung bspw. in Art. 13 auf die Vorgaben des BABS und es bleibt in gesetzlich verpflichtender Form weitgehend offen, welche Massnahmen in der «übrigen Schweiz» getroffen werden müssen. Mit einer Nennung der Aufgaben der Bevölkerungsschutzorganisationen in der Verordnung selbst würde hinsichtlich der «übrigen Schweiz» die gewünschte Rechts- und Planungssicherheit geschaffen.

- Zu 2. Art. 1 und Art. 3: In der Strahlenschutz- und der Kernenergieverordnung werden andere, zum Teil aber ähnlich lautende Begriffe verwendet (vgl. bspw. Art. 132 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 [SR 814.501]), was zu erheblicher Konfusion führt.
- Zu 3. Art. 2 Bst. b: Es bleibt mit Blick auf den Bericht und die vorgeschlagene Formulierung unklar, was «zeitlich begrenzt» umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren erfordern. Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall erfolgen soll. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung nur für einen «zeitlich begrenzten» Zeitraum vorsieht. Unserer Ansicht nach bräuhete es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.
- Zu 4. Art. 8 Bst. c und Art. 11 Bst. b: Das ENSI und das BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (vgl. Art. 8. Bst. c und Art. 11 Bst. b). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone sollten genauer wissen, für welche Themen sie sich an welchen Ansprechpartner wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.
- Zu 5. Art. 9 Bst. d: Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)».
- Zu 6. Art. 11 Bst. c: Bisher beschränkte sich das BABS darauf, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu erlassen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe zukommen, «den Einsatz von Personal und Material zu regeln». Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen aber unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt daher ausschliesslich den Kantonen. Nur wenn es sich bei den Einsatzmitteln um solche des Bundes handelt, soll das BABS deren Einsatz regeln können; gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.
- Zu 7. Art. 11 Bst. e: Die konstruktive Zusammenarbeit des BABS gemeinsam mit den Kantonen ist bei der Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen entscheidend. Dabei können die Kantone ihr Expertenwissen aus der Praxis einbringen. Auch sind sie diejenigen, welche die Massnahmen letztlich umzusetzen haben, weshalb ihnen ein in der Verordnung festgeschriebenes Mitspracherecht zu gewähren ist.

Zu 8. Art. 13 Abs.1 Bst. c: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Zu 9. Art. 13 Abs.1 Bst. e: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen der Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt und das BABS das standardisierte Material noch nicht definiert hat.

Zu 10. Art. 16: In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und sollte möglichst rasch überarbeitet werden.

Zu 11. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 (neu): Ohne eine solche Regelung werden die Kantone der «übrigen Schweiz», die neue Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je eigenständig auf die einzelnen Kernkraftwerke zugehen. Dies führt zu einem enormen Aufwand, der durch eine geeignete Bundesregelung massiv reduziert werden könnte. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel auszunehmen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuterungen des Berichts entsprechend aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Kopie per Email an:

- nfsv@bfe.admin.ch (als word- und pdf-Dokument)
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Staatskanzlei



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Office fédéral de l'énergie
Section Droit du nucléaire KR
3003 Berne

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce



Fribourg, le 22 août 2017

Révision totale de l'Ordonnance sur la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires (Ordonnance sur la protection d'urgence [OPU])

Madame,
Monsieur,

Après avoir examiné le projet de révision et pris connaissance de la prise de position concertée du Secrétaire général de la CG MPS, nous formulons les remarques suivantes.

1. Remarques générales

La révision envisagée de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU) répond à une nécessité. Elle tient compte, à juste titre, des enseignements tirés de la catastrophe de Fukushima et les transpose dans le contexte suisse de la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires. Le projet d'ordonnance traite des domaines prioritaires, telles les mesures qui peuvent se révéler nécessaires pour la protection de la population également à l'extérieur de la zone 2.

Il est mentionné dans les explications que le Conseil fédéral a pris connaissance du concept remanié de protection d'urgence en cas d'accident dans une centrale nucléaire en Suisse (CPU) le 1er juillet 2015. Dans le cadre de la consultation relative au CPU, ce dernier a été jugé comme étant une très bonne base de planification. Il présente en effet dans le détail les exigences pour la phase de planification et pour l'engagement à l'attention des différents partenaires appelés à collaborer en cas d'urgence, c'est-à-dire aussi pour les cantons.

Nous déplorons néanmoins que seul un petit nombre de mesures ait été repris dans l'OPU et, de plus, que les mesures préconisées par le CPU n'aient pas toutes été déclarées contraignantes. Il s'ensuit des incertitudes au sujet des mesures à prendre, notamment sur le reste du territoire suisse (hors des zones de protection d'urgence 1 et 2).

Il en résulte que l'application du principe de causalité et l'exécution de l'art. 18 «Emoluments et compensation des dépenses» s'en trouvent ainsi inutilement compliquées. Nous vous prions dès lors, soit de déclarer contraignants les tableaux de mesures figurant dans les annexes 1-5 au concept de protection d'urgence du 23 juin 2015, soit de les intégrer dans l'ordonnance.

Pour la population concernée, un accident survenant dans une centrale nucléaire peut induire des mesures de protection, de prise en charge et de suivi pendant de nombreuses années. Nous déplorons que l'ordonnance continue de prévoir l'assistance de la population que temporairement (art. 2, let. b), sans indiquer ce que «temporairement» signifie concrètement. A notre avis, il faut un degré de précision garantissant la protection, la prise en charge et le suivi de la population selon l'OPU jusqu'à ce qu'une autre base légale s'applique pour régler à long terme les mesures et les compétences en la matière.

2. Remarques particulières

Articles 1 et 3

Afin d'éviter des confusions, les notions et expressions «défaillance», «défaillance grave» et «événement survenant dans une installation nucléaire suisse au cours duquel le rejet d'une quantité non négligeable de radioactivité ne peut être exclu » doivent être définies dans un article intitulé «notions» ou « définitions ». Elles doivent également être harmonisées avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur en 2018, de même qu'avec l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire et les autres dispositions légales en vigueur.

Articles 6 et 11

A l'article 6 alinéa 2 lettre g, il est précisé que les exploitants organisent régulièrement des exercices d'urgence (y compris l'exercice général d'urgence, EGU) sous la surveillance de l'IFSN. Selon l'article 11 lettre f, il appartient à l'OFPP de procéder tous les deux ans à un EGU. Par conséquent, il s'agit de préciser à l'article 6 que les exploitants participent à cet EGU.

Article 6 alinéa 2

Il y a lieu de reprendre, dans l'ordonnance, la terminologie utilisée dans le rapport explicatif et désigner les systèmes de communication d'urgence de *redondants* en lieu et place d'*appropriés*.

Articles 8 lettre c et 11 b

Selon la formulation retenue, tant l'IFSN que l'OFPP sont appelés à conseiller et soutenir les cantons en matière de préparation. Nous demandons une formulation plus précise délimitant les tâches de l'IFSN et de l'OFPP en matière de soutien des cantons.

D'autre part, l'IFSN devrait non seulement conseiller et soutenir les cantons mais également les organisations fédérales impliquées et mentionnées dans la section 5. Le texte doit être adapté en conséquence.

Section 5 (articles 10 à 12)

L'Etat-major fédéral ProtPop (anciennement EMF ABCN), ainsi que les tâches de coordination qui lui incombent, doit être mentionné dans cette section.

Article 11 lettre c

Les compétences de l'OFPP doivent se limiter à élaborer les prescriptions pour l'évacuation de la population. L'intervention du personnel et du matériel, notamment les sapeurs-pompier, est, en effet, du ressort des cantons. Il y a donc lieu de biffer «(...) et l'intervention du personnel et du matériel».

Cependant, l'OFPP devrait régler l'engagement dans la mesure où il s'agit de moyens d'intervention de la Confédération, si nécessaire en collaboration avec les partenaires pour la protection d'urgence.

Article 11 lettre e

La formulation de cet article doit être plus précise : *L'OFPP fixe d'entente avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de coordination et la manière de les exécuter.*

Article 13 alinéa 1 lettre b

Les délais d'évacuation imposés, soit de 6 heures dans la zone de protection d'urgence 1 (plusieurs dizaines de milliers d'habitants) et de 12 heures dans la zone de protection d'urgence 2 (éventuellement plusieurs centaines de milliers d'habitants) nous semblent peu réalistes et devraient être réexaminés. Lors de l'appréciation de la situation, il pourrait découler de ces délais très courts qu'une évacuation soit impossible.

Article 13 alinéa 1 lettre c

Nous proposons de reprendre la même formulation qu'à l'art. 13 alinéa 2 lettre b. Il importe, en effet, que pour l'hébergement et les soins de personnes évacuées, les mêmes valeurs indicatives doivent s'appliquer pour tous les cantons. Une répartition judicieuse des personnes évacuées doit être effectuée indépendamment des zones de protection d'urgence.

Article 13 alinéa 1 lettre e

Cette disposition n'est pas applicable à ce jour. En effet, les cantons ne disposent pas encore du concept du niveau supérieur, à savoir de l'OFPP.

Article 14

Il y a lieu de compléter cet article en précisant *qu'en cas d'événement, les cantons appliquent les directives émanant de l'EMF ProtPop.*

Article 16

Nous proposons de biffer, aux alinéas 1 et 2, la référence à la documentation-cadre de l'OFPP. L'alinéa 2 est à compléter, en fin de phrases, avec le texte : (...) *et appliquent les directives du canton.*

Article 18

Nous proposons d'introduire un alinéa 1^{bis} afin de réglementer de manière uniforme et coordonner, sur l'ensemble du territoire, la question des émoluments et de la compensation des dépenses des cantons : *L'OFPP fixe, dans des directives et d'entente avec les cantons (et les exploitants), les conditions-cadres concernant les émoluments et la compensation des dépenses des cantons.*

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard, Vorsteherin
Kochergasse 6
3003 Bern

19. September 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates über die Totalrevision der Notfallschutzverordnung eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen:

Allgemeine Bemerkungen

Als Standortkanton des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken begrüssen wir die vorliegende Totalrevision der Notfallschutzverordnung, welche neu berücksichtigt, dass bei einem Unfall in seiner Kernanlage auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen. Wir betrachten das überarbeitete Notfallschutzkonzept, welches am 1. Juli 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist, und das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner im Detail aufzeigt, als geeignete Planungsgrundlage.

Damit allfälligen Unklarheiten vorgebeugt und Klarheit bezüglich der Massnahmen, welche insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind, geschaffen werden kann, beantragen wir, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzeptes vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit sollten unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z.B. in Art. 13, Abs. 1 oder Abs. 2 "gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)" oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, geklärt werden können. Wir verweisen zudem auf den beiliegenden Anhang mit unseren Bemerkungen und Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Dr. Remo Ankli
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

**Anhang zur Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 19. September 2017
zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)**

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und Art. 3

Antrag: Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall“ und „Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt.

Art. 2 lit. b

Antrag: Diese Bestimmung ist zu ergänzen, beispielsweise mit „.... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung: Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Es ist heute völlig unklar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.¹

Art 8 lit. c

Antrag: Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 9 lit. d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz“ (BST BevS).

Art 11 lit. b

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wen-

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1.1.18 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich „begrenzt“ in der NFSV definieren: „begrenzt“ umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Art. 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall-zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Art. 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

den müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art 11 lit. c

Antrag: Die Passage "und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung: Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Art 11 lit. e

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Art. 13

Abs.1 lit. b

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Abs.1 lit. c

Antrag: es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag: Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann ausser in den KKW-Standortkantonen Aargau, Bern und Solothurn, welche schon im 2016 gemeinsam ein entsprechendes Konzept erarbeitet und dem BABS als Grundlage zur Verfügung gestellt haben, jedoch zurzeit von den anderen Kantonen nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Art. 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Antrag: Abs. 1 bis (neu): Die Abgeltung der besonderen Vorbereitungsmaßnahmen und Vorhalteleistungen der KKW-Standortkantone (Aargau, Bern und Solothurn) durch die Kernkraftwerke wird mittels partnerschaftlicher Leistungsvereinbarungen untereinander geregelt (unverändert bzw. wie heute!). Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen, welche neu alle Kantone betreffen, legt

das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung: Ohne eine „schweizweite“ Regelung (Weisung) werden die Kantone, die neuen oder zusätzlichen Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW's zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: nfsv@bfe.admin.ch

Basel, 6. September 2017

Präsidentialnummer: 170886

**Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2017
Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umge-
bung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV): Stellungnahme des Kantons Ba-
sel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst die Totalrevision der Notfallschutzverordnung, da sie neu bei einem Unfall in einer Kernanlage auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 beinhaltet, welche entsprechend vorbereitet werden müssen.

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept zur Kenntnis genommen, welches von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft worden war, da die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufgezeigt werden.

Wir bedauern, dass nur wenige dieser Anforderungen explizit in die NFSV übernommen wurden bzw. nicht alle Anforderungen im Notfallschutzkonzept als verbindlich erklärt worden sind. Das führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips bzw. von Art. 18 (Gebühren und Ersatz von Auslagen) unnötig erschwert. Formulierungen wie sie jetzt z.B. in Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, sind unseres Erachtens zu unbestimmt.

Wir beantragen deshalb, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1–5 des Notfallschutzkonzeptes vom 23. Juni 2015 entweder für verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Ein AKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 2 lit. b), wobei offen gelassen wird, was der Begriff „begrenzt“ konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

2.1 Geltungsbereich und Grundsatz (Art. 1 und 3)

Antrag:

Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall“ und „Ereignissen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ sind in einem separaten Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung:

In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden teilweise ähnliche Begriffe verwendet, was zu erheblicher Konfusion führt.

2.2 Ziel des Notfallschutzes (Art. 2 lit. b)

Antrag:

Die Bestimmung ist zu ergänzen, z.B. mit dem Zusatz „bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung:

Die zeitliche Begrenzung ist genauer zu erläutern. So ist unklar, wer den Zeitraum festlegt und was die Kriterien einer zeitlichen Begrenzung sind. Ebenfalls wurde „mit dem Nötigsten zu versorgen“ eine Formulierung gewählt, die grossen Interpretationsspielraum lässt. Das Wort „lebensnotwendig“ wäre allenfalls zutreffender und realitätsnäher.

Der Bundesrat äussert sich leider auch nicht dazu, wie er die längerfristige Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung regeln will. Fukushima und Tschernobyl haben unseres Erachtens aber aufgezeigt, dass langfristige Massnahmen notwendig sind.

2.3 Planung und Vorbereitung (Art. 8 lit. c)

Antrag:

Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz „(...) es legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden“.

Begründung:

Das ENSI und das BABS haben mit den identischen Formulierungen (Art. 8. lit. c und Art. 11 lit. b) exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen. Die Kantone müssen in diesem Zusammenhang wissen, für welche Themen sie sich an welche Behörde wenden müssen. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass mit einer zu offenen Formulierung bezüglich der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben unterschiedliche Erwartungen bei den Bun-

desbehörden und bei den Kantonen entstehen. Eine genaue Auflistung der konkreten Beratungs- und Unterstützungsaufgaben in einer Richtlinie schafft Klarheit darüber, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

2.4 Ereignisfall (Art. 9 lit. d)

Antrag:

Die Begrifflichkeit für den Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig an die Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) anpassen und entsprechend umbenennen in „Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)“.

Begründung:

Gemäss aktuellem Entwurf der VBBS heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)“.

2.5 BABS (Art. 11 lit. b)

Antrag:

Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz „(...) es legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden.“

Begründung:

Vgl. Kommentar zu Ziff. 2.2.

2.6 BABS (Art. 11 lit. c)

Antrag:

In lit. c ist ein Vorbehalt anzubringen, welcher im Ereignisfall die Unterstützung und Koordination des BABS vorsieht, wenn es sich um internationale Hilfe handelt.

Begründung:

Es wäre willkommen, wenn das BABS auch einen grenzüberschreitenden Auftrag hätte und die Koordination mit ebenfalls betroffenen Nachbarländern wahrnehmen würde, jeweils in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Grenzkantonen. Ein Vorbehalt ist allerdings bei lit c anzubringen: Der Einsatz von Personal und Material ist in der Hoheit der Kantone. Es wäre im Ereignisfall aber hilfreich, Unterstützung und Koordination des BABS zu erhalten, wenn es sich um internationale Hilfe handelt, insbesondere wenn mehr als ein Kanton betroffen ist und die internationale Hilfe einen Ansprechpartner braucht, der die Übersicht über mehrere Kantone hat.

2.7 BABS (Art. 11 lit. e)

Antrag:

Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz „(...) es legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden“.

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine zu offene Formulierung bezüglich der Koordinationsaufgaben unterschiedliche Erwartungen bei den Bundesbehörden und bei den Kantonen entstehen.

2.8 Planung und Vorbereitung (Art. 13 Abs. 1 lit. b)

Antrag:

Die vorgegebenen Evakuierungszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung:

Es wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Evakuierung in der Totalrevision ein grösseres Gewicht erhält. Dies zeigt sich dadurch, dass mehr Vorgaben und Planungen verlangt werden. Dies kann zwar sinnvoll sein. Beispielsweise bei der Vorgabe von Evakuierungszeiten auf Gesetzesstufe (Art. 13 Abs. 1 lit. b) ist dies aber fragwürdig, da sie im Einzelfall von vielen Faktoren abhängen (Stadt-Land, Saison und Wetter, Anzahl Personal, Gefährdung etc.). Die Anordnung und Durchführung einer Evakuierung wird im Ereignisfall immer der Situation entsprechend durchgeführt – vorgegebene Zeiten in einem Gesetz werden nicht ausschlaggebend sein, führen aber zu juristischen Nachspielen. Wir weisen dabei insbesondere darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von 6 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW) bzw. 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann.

2.9 Planung und Vorbereitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c)

Antrag:

Es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung:

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzonen erfolgen.

2.10 Aufgaben der Regionen und Gemeinden (Art. 16)

Antrag:

Normdokumentation ist zu überarbeiten.

Begründung:

Hier wird verwiesen auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007. Die Normdokumentation ist veraltet und muss u.E. möglichst rasch überarbeitet werden.

2.11 Gebühren (Art. 18)

Antrag:

Es ist ein eigener Absatz mit folgendem Text einzufügen: „Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und der Werke die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.“

Begründung:

Ohne eine Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, welche neue Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen AKW zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, welcher durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium, Herr Dr. Urs Vögeli, urs.voegeli@bs.ch, Tel. 061 385 25 98, zur Verfügung.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bern

Per E-Mail an: nfsv@bfe.admin.ch

Liestal, 5. September 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Meinungsäusserung und teilen Folgendes mit:

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Bundesrat nahm das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) am 1. Juli 2015 zur Kenntnis. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz der verschiedenen Notfallschutzpartner – auch für die Kantone – im Detail aufzeigt. Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in das NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt wurden. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen von welchen Akteuren zu treffen sind. So wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips respektive die Umsetzung von Artikel 18 "Gebühren und Ersatz von Auslagen" unnötig erschwert. Damit Formulierungen mit Interpretationsspielraum vermieden werden, wie sie jetzt in Artikel 11 und 13 zu finden sind, stellen wir folgenden

***Antrag:** Die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 werden entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert. Anhang 1 ist mit zwei zusätzlichen Spalten zu versehen. Darin soll die jeweils zuständige Stelle bezeichnet sein, die einheitliche Planungsvorlagen und Planungsinstrumente bereitzustellen hat; zudem soll ersichtlich sein, wer Koordinationsaufgaben wahrnimmt.*

Bei einem Ereignis mit Freisetzung von Radioaktivität ist immer der Bund in der Hauptverantwortung. Folgerichtig hat er auch einheitliche Planungsvorgaben festzulegen und umfassende Koordinationstätigkeiten wahrzunehmen.

Ein KKW-Unfall kann für viele Jahre Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für die betroffene Bevölkerung erforderlich machen. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Artikel

1 Buchstabe b), wobei offengelassen wird, was "begrenzt" konkret bedeutet. Aus unserer Sicht braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Im Kapitel 3 des erläuternden Berichts wird auf die finanziellen Auswirkungen der revidierten Notfallverordnung eingegangen. Mit der Annahme, dass der neue Aufwand für Kantone und Gemeinden sich innerhalb der gesamten Vorsorgemassnahmen eines Kantons kompensiert, können wir uns nicht einverstanden erklären. Wir empfehlen, wirklichkeitsnahe Formulierungen zu wählen.

Bemerkungen zu Bestimmungen des Revisionsentwurfs

Artikel 1 und 3: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, teils ähnliche Begriffe verwendet¹. (vgl.), was zu erheblicher Konfusion führt. Deshalb stellen wir folgenden

Antrag: Umschreibung der Begriffe "Störfall", "schwerer Störfall" sowie "Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann" in einem separaten Artikel "Begriffe" mit Abstimmung auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung, die Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechts-
erlasse.

Artikel 2 Buchstabe b: Heute ist völlig unklar, was die unbestimmte Formulierung "zeitlich begrenzt" konkret bedeutet und wer die Verantwortung trägt, im Ereignisfall die zeitliche Begrenzung zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.² Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW-Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür.

Antrag: Ergänzung der Verordnungsbestimmung beispielsweise mit dem Passus "... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann".

Artikel 8 Buchstabe c / Artikel 11 Buchstabe b: Mit der aktuellen Formulierung haben das ENSI und das BABS exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen. Allerdings zeigte die Vergangenheit, dass mit einer offenen Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone möchten wissen, für welche Themen

¹ Artikel 132 oder Anhang 11 "Änderung andere Erlasse" Strahlenschutzverordnung = Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung

² In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, die per 1.1.2018 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich der Begriff "begrenzt" wie folgt in der NFSV definieren: "begrenzt" umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Artikel 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall- zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Artikel 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

sie sich an wen wenden müssen. Mit einer präziseren Formulierung lässt sich zudem aufzeigen, mit welcher Art von Unterstützung die Kantone rechnen können.

Antrag: *Das ENSI legt gemeinsam mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.*

Artikel 9 Buchstabe d: Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig "Bundesstab Bevölkerungsschutz" (BST BevS).

Artikel 11 Buchstabe c: Bisher beschränkte sich die Aufgabe des BABS darauf, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung festzulegen. Neu soll das BABS auch zuständig sein, "den Einsatz von Personal und Material zu regeln". Diese Aufgabe tangiert unmittelbar kantonale Kompetenzen, denn die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Zuständigkeiten sowie Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Staatsebenen sind im Bevölkerungsschutzgesetz sowie in der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (Entwurf) geregelt. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner. Demgemäss stellen wir folgenden

Antrag: *"(...) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.*

Artikel 11 Buchstabe e: Mit einer offenen Formulierung entstehen unterschiedliche Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen. Die Kantone möchten wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Mit einer präziseren Formulierung lässt sich zudem aufzeigen, mit welcher Art von Unterstützung die Kantone rechnen können.

Antrag: *Das ENSI legt gemeinsam mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.*

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW) beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann oder unnötigerweise ausgelöst wird.

Antrag: *Die vorgegebenen Evakuierungszeiten sind nochmals kritisch sowie auf die regionalen Machbarkeiten zu überprüfen.*

Absatz 1 Buchstabe c: Für die Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Antrag: *Übernahme der Formulierung in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b.*

Absatz 1 Buchstabe e: Kantonale Planungen und Einsatzmassnahmen müssen auf einer übergeordneten Konzeption des BABS basieren. Eine solche soll umgehend ausgearbeitet respektive angepasst werden, damit die Kantone einheitliche Notfallschutzmassnahmen vorbereiten können.

Antrag: *Überarbeitung der Planungs- und Einsatzvorlage Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) über die KKW-Standortkantone hinaus und Ausarbeitung einer landesweiten Planungs- und Einsatzvorlage Messstellen Radioaktivität (MsR).*

Artikel 16 verweist auf die Normdokumentation des BABS (Stand 27.11.2007). Diese ist veraltet und sollte rasch überarbeitet werden.

Artikel 18: Die Gemeinden – insbesondere deren Führungsorgane – sind auch in die Vorbereitung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen eingebunden. Ohne eine verbindliche Regelung werden die Kantone – und diese im Auftrag ihrer Gemeinden – einzeln auf die KKW-Betreiber zugehen. Der so verursachte Aufwand bei allen Akteuren kann durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden.

Antrag: *Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 1^{bis}: "Das BABS legt unter Einbezug der Kantone (und der Betreiber) in einer Weisung die Rahmenbedingungen für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone und Gemeinden fest."*

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber

Von: Seiler Kurt [<mailto:kurt.seiler@ktsh.ch>]
Gesendet: Freitag, 21. Juli 2017 08:39
An: Stauffer Monika BFE <monika.stauffer@bfe.admin.ch>
Cc: Stössel Iwan <Iwan.Stoessel@ktsh.ch>
Betreff: Notfallschutzverordnung

Liebe Monika

Wie an unserer Besprechung in Schaffhausen angekündigt, schicke ich dir den Hinweis auf die Revision der Notfallschutzverordnung. Hier der Link zur laufenden Vernehmlassung:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Es handelt sich um eine Vernehmlassung des UVEK.

In Art. 4 (Abweichende Regelung) Abs. 1 heisst es:
In begründeten Fällen, insbesondere um Forschungsreaktoren und Lager für radioaktive Abfälle, kann nach Massgabe der von einer Kernanlage ausgehenden Gefährdung eine von Artikel 3 abweichende Einteilung in Notfallschutzzonen vorgenommen werden. Diese speziellen Gefährdungszonen werden in Anhang 3 festgelegt.

Am Schluss des Anhangs 3 werden die Gefährdungszonen des PSI/ZWILAG spezifiziert.

In Art. 4 Abs. 2 wird auf die Stilllegung von Kernanlagen und die sich daraus ergebenden Notfallschutzzonen eingegangen. Die Federführung bei der Überprüfung liegt beim BFE. Analoge Festlegungen sind zweifelsohne auch für ein geologisches Tiefenlager unter Berücksichtigung der verschiedenen Realisierungsetappen notwendig. Auch wenn dafür noch ausreichend Zeit bleibt, könnten solche Überlegungen bereits heute hilfreich sein. Der Notfallschutz wird auch bei einem geologischen Tiefenlager eine wichtige Rolle spielen. Zweifelsohne ist er nicht mit demjenigen eines Zwischenlagers vergleichbar.

Sollte das BFE bereits entsprechende Überlegungen angestellt haben, oder Aufträge erteilt haben, wären wir dankbar für die Zustellung von Informationen.

Mit sommerlichen Grüsse aus Schaffhausen Kurt Seiler

INTERKANTONALES LABOR

Lebensmittelkontrolle AR AI GL SH
Umweltschutz SH

Dr. Kurt Seiler
Amtsleiter

Mühlentalstrasse 188
8200 Schaffhausen

T +41 52 632 74 80

kurt.seiler@ktsh.ch
www.interkantlab.ch



Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. August 2017 / ssc

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Notfallschutzverordnung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eingeladen, sich zum eingangs erwähnten Entwurf bis zum 25. September 2017 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die totalrevidierte Verordnung als Fortschritt, da sie neu berücksichtigt, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Es wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, die die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Der Regierungsrat bedauert, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und nicht alle Massnahmen im Notfallschutzkonzept als verbindlich erklärt worden sind. Das führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Art. 18 „Gebühren und Ersatz von Auslagen“ unnötig erschwert. Er beantragt daher, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1–5 der Notfallschutzverordnung vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z.B. in Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 „gemäss Vorgaben des BABS“ oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.



Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Der Regierungsrat bedauert, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 lit. b), wobei offen gelassen wird, was „begrenzt“ konkret bedeutet. Es braucht eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Die Details zu Alarmierung, Jodtablettenverteilung, Lebensmittelversorgung (Trinkwasser), Verkehrsführung etc. in Notlagen/Ereignisfallen sind in weiteren Verordnungen geregelt, die aufgrund der angedachten Änderungen teilweise ebenfalls anzupassen sind.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 und Art. 3

Antrag:

Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall“ und „Ereignissen, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“, sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung, die Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung:

In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet (vgl. Art. 132 Strahlenschutzverordnung oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt. Sinnvollerweise sollte die internationale Beurteilungsskala von kernanlagentechnischen Ereignissen und Störfällen verwendet werden (INES 1–7).

Art. 2 lit. b

Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung, die nötig sein wird – wie Fukushima oder Tschernobyl zeigen – vorstellt.

Antrag:

Der Artikel ist zu ergänzen, beispielsweise mit „... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung:

Es ist heute völlig unklar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.



Art. 8 lit. c

Antrag:

Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung:

Das ENSI und das BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim ENSI und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 9 lit. d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz“ (BST BevS).

Art 11 lit. b

Antrag:

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung:

Das BABS und das ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art 11 lit. c

Antrag:

"(...) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung:

Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können – gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.



Art 11 lit. e

Antrag:

Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Art. 13, Abs. 1 lit. b

Antrag:

Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung:

Die vorgegebenen Evakuierungszeiten von 6 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) können voraussichtlich nicht eingehalten werden. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann.

Art. 13, Abs.1 lit. c

Antrag:

Es sollte die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b übernommen werden.

Begründung:

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzonen erfolgen.

Art. 13, Abs.1 lit. e

Antrag:

Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) sollte überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet werden.

Begründung:

Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption BABS fehlt.



Art. 13, Art. 16

Hier wird verwiesen auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27.11.2007. Die Normdokumentation ist veraltet muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 13, Art. 18

Antrag:

Abs. 1^{bis} (neu): Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung:

Ohne eine entsprechende Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, welche neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, welcher durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Allenfalls sollten die KKW-Betreiber im Sinne des Verursacherprinzips stärker in die finanzielle Pflicht genommen und Art. 18 der revidierten Verordnung wie folgt formuliert werden:

„Die Betreiber von Kernanlagen gelten den Kantonen die Kosten für die Massnahmen ab, zu denen sie gemäss dieser Verordnung verpflichtet werden. Die Details sind im Rahmen des Notfallschutzkonzepts des BABS zu regeln.“

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Sitzung vom

19. September 2017

Mitgeteilt den

19. September 2017

Protokoll Nr.

809

Bundesamt für Energie,
Sektion Kernenergierecht KR

Per E-Mail (PDF und Word): nfsv@bfe.admin.ch

Totalrevision der Notfallschutzverordnung vom 20. Oktober 2010 (NFSV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu der uns mit Schreiben vom 2. Juni 2017 unterbreiteten Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) erstatten wir Ihnen folgende Stellungnahme:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die revidierte Notfallschutzverordnung stellt einen Fortschritt dar. Sie erlaubt bei einem Unfall in einer Kernanlage das Treffen und Vorbereiten von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung auch ausserhalb der Zone 1 und 2.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage beurteilt, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen des NFSK in die NFSV übernommen und überdies nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt wurden. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips respektive die Umsetzung von Art. 18 "Gebühren und Ersatz von Auslagen" unnötig erschwert. Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des NFSK für verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt zum Beispiel in Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 "gemäss Vorgaben des BABS" oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und Art. 3

Antrag: Die Begriffe "Störfall", "schwerer Störfall" und "Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann" sind in einem Artikel "Begriffe" zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) sowie die geänderte, seit Juni 2017 in Kraft getretene Kernenergieverordnung (KEV; SR 732.11) und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, teilweise ähnliche Begriffe verwendet (vgl. Art. 132 neue StSV, Anhang 1 zu Art. 4 KEV), was zu erheblicher Konfusion führt.

Art. 2 lit. b

Antrag: Der Satz ist zu ergänzen, beispielsweise mit "... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann."

Begründung: Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem Unfall einer Kernanlage vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Es ist heute völlig unklar, was "zeitlich begrenzt" umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen.

Art. 8 lit. c und Art. 11 lit. b

Antrag: Der Satz ist jeweils zu ergänzen, beispielsweise mit "... und hält zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie den Umfang und Inhalt seiner Aufgaben fest."

Begründung: Das eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8 lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedliche Erwartungen beim ENSI beziehungsweise BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 11 lit. c

Antrag: Der Nebensatz "(...) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung: Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, "den Einsatz von Personal und Material zu regeln". Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen beziehungsweise Gemeinden. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können, gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Art. 18 neuer Abs. 1^{bis}

Antrag: Art. 18 ist mit einem Abs. 1^{bis} zu ergänzen. Dieser soll wie folgt lauten: "Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und den Betreibern von Kernanlagen die Rahmenbedingungen in einer Richtlinie fest."

Begründung: Ohne eine Regelung müssten die Kantone der "übrigen Schweiz", die neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, auf die einzelnen Betreiber

von Kernanlagen zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

i.V. Dr. M. Cavigelli

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

13. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 sind die Kantone eingeladen worden, zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt dafür und nimmt die Gelegenheit gerne wahr.

1. Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat erachtet die totalrevidierte Notfallschutzverordnung als Fortschritt, da neu auch berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Es wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner – auch für die Kantone – im Detail aufzeigt. Es ist sehr bedauerlich, dass nun nicht alle Massnahmen aus dem Notfallschutzkonzept vom 23. Juni 2015 in die Notfallschutzverordnung übernommen wurden. Dies führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der "übrigen Schweiz" zu treffen sind.

Die verschiedenen Begriffe wie "Störfall", "schwerer Störfall" usw. sind verwirrend. Ohne Definition ist nicht klar, wo genau die Unterschiede liegen. Es wird daher angeregt, innerhalb der Verordnung die einschlägigen Begriffe zu definieren.

Es kann festgehalten werden, dass die Totalrevision der Notfallschutzverordnung für den Kanton Aargau keine zusätzlichen Aufwände oder neuen Aufgaben mit sich bringt, da der Aargau als Standortkanton vieler kerntechnischer Anlagen die Vorgaben grossmehrheitlich bereits heute erfüllt oder bereits daran arbeitet.

Im Weiteren folgen Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen, wobei nur auf diejenigen Artikel eingegangen wird, bei denen aus Sicht des Regierungsrats noch Anpassungsbedarf besteht.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 8

Antrag

Es soll ein Absatz 2 eingefügt werden mit sinngemäss folgendem Inhalt: "Das ENSI konkretisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen Absatz 1 lit. c in einer Richtlinie."

Begründung

Derzeit sind die Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und anderen Stellen häufig nicht klar. Eine entsprechende Richtlinie würde Verbindlichkeit schaffen.

Art. 9 lit. d

Hinweis

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) vom 17. Mai 2017 heisst der heutige Bundesstab ABCN zukünftig "Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)".

Art. 11

Antrag

Es soll ein Abs. 2 eingefügt werden mit sinngemäss dem folgenden Inhalt: "Das BABS konkretisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss Absatz 1 lit. b in einer Richtlinie."

Begründung

Derzeit sind die Zuständigkeiten zwischen BABS, ENSI und anderen Stellen häufig nicht klar. Eine entsprechende Richtlinie würde Verbindlichkeit schaffen.

Art. 13 Abs.1 lit. b

Antrag

Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung

Die vorgegebenen Evakuationszeiten von 6 Stunden für die Notfallschutzzone 1 (bis 30'000 Einwohner) beziehungsweise 12 Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen 100'000 Einwohner) können nach Einschätzung der Fachleute des Kantons Aargau voraussichtlich nicht eingehalten werden. Es macht keinen Sinn, zeitliche Vorgaben zu machen, wenn diese voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Der Kanton Aargau arbeitet derzeit im Rahmen des Projekts "Evakuation und Notkommunikation" zusammen mit dem Kanton Solothurn und dem BABS an der Planung und Vorbereitungen von grossräumigen Evakuationen. Vor Abschluss dieses Projekts im Jahr 2020 sind die Normen sicherlich nicht erfüllbar.

Art. 13 Abs.1 lit. c

Antrag

Es ist dieselbe Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag

Das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) ist zu überarbeiten und ein Konzept für Messstellen Radioaktivität möglichst rasch zu erarbeiten.

Begründung

Gemäss dem Konzept Beratungsstelle Radioaktivität vom 28. November 2016 sind nur die Standortkantone verpflichtet, den Betrieb der BsR zu planen. Daneben kann der Betrieb von Messstellen Radioaktivität in den Kantonen zurzeit nicht beplant werden, da eine übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

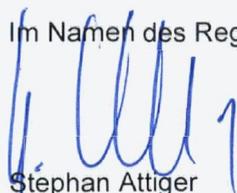
Art. 16

Hier wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- nfsv@bfe.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Frau Doris Leuthard
Bundespräsidentin
3003 Bern



Frauenfeld, 7. August 2017

Entwurf für eine Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) äussern zu können. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Verordnungsrevision grundsätzlich als Fortschritt erachten, da die Änderung künftig berücksichtigt, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage allenfalls auch Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen auf S. 4 f. wird erwähnt, dass der Bundesrat am 1. Juli 2015 vom überarbeiteten Notfallschutzkonzept Kenntnis genommen hat. Dieses Konzept wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, welche die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, so auch für die Kantone, im Detail aufzeigt. Wir bedauern daher, dass nur wenige Massnahmen aus jenem Konzept in die neue NFSV übernommen worden sind. Dies führt nach unserer Auffassung zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere ausserhalb der Notfallschutzzonen zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips bzw. die Umsetzung von Art. 18 des vorliegenden Entwurfs im Zusammenhang mit den Gebühren und dem Ersatz von Auslagen unnötig erschwert. Wir beantragen deshalb, dass die Massnahmentabellen des erwähnten Konzeptes entweder verbindlich erklärt oder in die vorliegende Verordnung integriert werden. Damit könnten auch unpräzise Formulierungen, wie sie im vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 1 und 2 („gemäss Vorgaben des BABS“) oder allgemein in Art. 17 des Entwurfs zu finden sind, vermieden werden.

2/4

Ein Unfall einer Kernanlage kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für viele Jahre bedeuten. Wir bedauern deshalb auch, dass die vorliegende Totalrevision der Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin lediglich für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (vgl. Art. 1 Bst. b des Verordnungsentwurfs). Dabei wird zudem offen gelassen, was das Wort „begrenzt“ bedeutet. Aus unserer Sicht müsste dieser Begriff genauer definiert werden.

Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie zudem, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu beachten.

Art. 1

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte am Schluss in Klammer der Begriff „Störfall“ angeführt werden, damit ein klarer Bezug zu Art. 3 des Entwurfs hergestellt werden kann.

Art. 2

In Bst. b ist lediglich von einer „zeitlich begrenzten“ Versorgung die Rede. Wie eine längerfristige Versorgung der Bevölkerung erfolgen soll, wird leider nicht dargestellt. Wie die Ereignisse von Fukushima oder Tschernobyl zeigen, kann aber durchaus auch eine längerfristige Versorgung und Betreuung erforderlich sein. Bst. b könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden:

„.... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung wieder selber versorgen kann;“

Art. 3

Wir beantragen in Abs. 1 die Wendung „schwerer Störfall“ durch „Störfall“ zu ersetzen. Die vorliegende Notfallschutzverordnung ist ausgerichtet auf Störfälle, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b des Entwurfs). Damit ist der Störfall, für den diese Verordnung gilt, eindeutig definiert. Weitere Umschreibungen braucht es daher nicht.

Art. 8 und 11

Das Eidgenössische Nuklearinspektorat (ENSI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben zu Gunsten der Kantone exakt die gleichen Aufgaben wahrzunehmen. Es sollte daher geklärt und in der vorliegenden Verordnungsanpassung abgebildet werden, wer die Kantone in welchen Vorsorgebereichen unterstützt. Dies und die Art der Unterstützung sind zudem möglichst präzise zu formulieren, da die Kantone wissen müssen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen.

3/4

Art. 9

Die Bezeichnung des Bundesstabes bei ABCN-Ereignissen unter Art. 9 Bst. d des Entwurfs sollte der aktuellen Namensgebung angepasst werden (Bundesstab Bevölkerungsschutz, BST BevS).

Art. 13

Die unter Abs. 1 Bst. b vorgegebenen Evakuierungszeiten sind nach unserer Auffassung nochmals kritisch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorgegebenen Zeiträume von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige zehntausend Einwohnerinnen und Einwohner) bzw. zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einigen hunderttausend Einwohnerinnen und Einwohnern) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht möglich ist.

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von evakuierten Personen sollten für alle Kantone die gleichen Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von evakuierten Personen muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen. Aus diesem Grunde beantragen wir, in Art. 13 Abs. 1 Bst. c die gleiche Formulierung vorzusehen wie in Art. 13 Abs. 2 Bst. b.

Gemäss dem Konzept für die Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) vom 28. November 2016 sind nur die Standortkantone verpflichtet, den Betrieb der BsR zu planen. Der Betrieb von Messstellen für Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit indessen nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt. Wir beantragen daher, das Konzept BsR zu überarbeiten und ein Konzept für Messstellen bei Radioaktivität möglichst rasch zu erarbeiten.

Art. 16

Bezüglich der in Abs. 1 erwähnten Normendokumentation des BABS gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass diese vom 27. November 2007 datiert. Sie ist daher veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Wir beantragen, Abs. 1 wie folgt neu zu formulieren:

„¹ Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und der Werke die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.“

4/4

Ohne eine solche Regelung werden die Kantone ausserhalb der in der NFSV definierten Zonen, die neue Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je separat auf die einzelnen Kernkraftwerke zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung erheblich reduziert werden könnte.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



Il Consiglio di Stato

Signora
Doris Leuthard
Presidente della Confederazione
Capo del Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
DATEC
Kochergasse 6
3003 Berna

anticipata per email: Sandra.KnoppPisi@bfe.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la revisione totale dell'Ordinanza sulla protezione d'emergenza (OPE)

Signora Presidente,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 2 giugno 2017 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Aspetti generali

A nostro avviso, l'Ordinanza sottoposta porta a un evidente miglioramento nell'eventualità che si producesse una situazione d'emergenza o un incidente all'interno di un'installazione nucleare. Infatti, solo grazie a un'accurata pianificazione delle attività da intraprendere, i Cantoni potranno adottare le misure atte a proteggere adeguatamente la popolazione anche al di fuori dalla zona di protezione d'emergenza 2, quale il Cantone Ticino.

Nel rapporto esplicativo viene menzionato il fatto che, in data 1° luglio 2015, il Consiglio federale abbia preso atto del piano di protezione d'emergenza in caso d'incidente in una centrale nucleare in Svizzera (CPU). Ricordiamo quindi come, nel quadro della consultazione relativa al CPU, quest'ultima sia stata giudicata un'ottima base di partenza (rappresentazione delle esigenze pianificatorie e d'impiego dei partner della protezione della popolazione chiamati ad agire in caso d'urgenza). Con la presente ci permettiamo pure di sollecitare la traduzione in italiano promessa dal Direttore dell'Ufficio federale della protezione della popolazione, signor Benno Bühlmann, nella sua missiva del 20 aprile 2016 all'attenzione dello scrivente Consiglio.

Inoltre, qualora il nostro Cantone dovesse adottare degli ulteriori provvedimenti nell'allestimento del piano per l'evacuazione della popolazione in pericolo negli hot spot, l'applicazione di quanto citato nell'art. 18 "emolumenti e compensazioni delle spese" la procedura di approvazione e rimborso delle spese sostenute risulterebbe alquanto laboriosa e complessa vista la totale assenza di direttive specifiche in materia.

In particolare ci permettiamo di portare alla vostra attenzione il fatto che solo alcune delle misure proposte sono state riprese nell'OPE e questo in attesa che quanto esposto nel CPU venga dichiarato vincolante. Al fine di evitare la produzione di documenti ridondanti o di difficile comprensione chiediamo quindi che le misure contenute negli allegati 1-5 del CPU vengano integrate nell'Ordinanza.

Osservazioni puntuali

Art. 1 e art. 3

Proposta: le nozioni e le espressioni "evento", "evento grave" ed "eventi durante i quali non possa essere escluso un considerevole rilascio di radioattività" devono essere definite in un articolo intitolato «Nozioni» ed essere armonizzate con l'Ordinanza sulla radioprotezione che entrerà in vigore nel 2018, così come con l'Ordinanza sull'energia nucleare e le altre disposizioni legali attualmente in vigore.

Motivazione: confusione nel quadro legale di riferimento.

Art. 3, cpv. 1, lett. b

Questo paragrafo presenta un errore in quanto si fa riferimento alla zona di protezione 2 e non 1, come riportato nel documento a noi pervenuto.

Art. 2, lett. b

Proposta: il Consiglio federale purtroppo non dispone di un concetto capace di indicare come prevede di gestire l'accoglienza a lungo termine qualora dovesse manifestarsi un evento in una centrale nucleare. Le catastrofi di Fukushima e di Chernobyl dimostrano tuttavia come sia uno strumento indispensabile per una gestione ottimale di una crisi. Di conseguenza al testo proposto si propone la seguente aggiunta "... sino a quando non potranno essere prese delle misure definitive".

Motivazione: oggi, il significato del concetto «temporaneo» non è ancora stato chiarito così come non è indicato chi sia effettivamente responsabile per definire il limite della durata di tale temporaneità.

Art. 8, lett. c

Proposta: l'IFSN elabora congiuntamente con i Cantoni i provvedimenti necessari per una adeguata pianificazione e preparazione all'adempimento dei compiti.

Motivazione: nella formulazione attuale, l'IFSN e l'UFPP devono raggiungere gli stessi compiti a beneficio dei Cantoni (art. 8, lett. c e art. 9, lett. b). Il Canton Ticino vuole sapere chi sarà il partner di riferimento per affrontare le differenti tematiche, una formulazione più precisa permetterà quindi di capire quale genere di sostegno aspettarsi.

Art. 9, lett. d

Secondo le valutazioni sulle varie Ordinanze poste al vaglio dei Cantoni (OSMPP), in caso di avvenimento ABCN lo Stato Maggiore federale si chiamerà "Stato Maggiore Federale della Protezione della Popolazione (SMFPP)".

Art. 11, lett. b

Proposta: l'UFPP fissa congiuntamente con i Cantoni i provvedimenti necessari per una adeguata pianificazione e preparazione all'adempimento dei compiti.

Motivazione: nella formulazione attuale, l'IFSN e l'UFPP devono raggiungere gli stessi compiti a beneficio dei Cantoni (art. 8, lett. c e art. 11, lett. b). Il Canton Ticino vuole sapere chi sarà il partner di riferimento per affrontare le differenti tematiche, una formulazione più precisa permetterà quindi di capire quale genere di sostegno aspettarsi.

Art. 11, lett. c

Proposta: eliminare la parte finale del testo "... e l'intervento del personale e del materiale".

Motivazione: tale compito è di esclusiva competenza cantonale. L'UFPP dovrà disciplinare unicamente i mezzi d'intervento della Confederazione nel caso in cui questi necessitassero una partecipazione o collaborazione con i partner della protezione della popolazione chiamati ad intervenire in caso d'emergenza.

Art. 11, lett. e

Proposta: l'UFPP definisce congiuntamente con i Cantoni i preparativi dei provvedimenti di protezione d'emergenza.

Motivazione: le esperienze passate hanno dimostrato che con una formulazione aperta, le aspettative dell'UFPP e dei Cantoni non sempre convergono.

Art. 13, cpv. 1, lett. c

Proposta: riprendere la stessa formulazione dell'art. 13, cpv. 2, lett. b "basandosi sulle disposizioni dell'UFPP...".

Motivazione: per l'alloggio e la cura delle persone evacuate, devono essere impartite alle Autorità Cantionali le medesime linee direttrici, questo permetterà, oltre a garantire una ripartizione ragionevole delle persone evacuate, le medesime condizioni per la loro presa a carico.

Art. 13, cpv. 1, lett. e

Le misure proposte concernono i Cantoni sul cui territorio si trovano Comuni delle zone di protezione d'emergenza 1 e 2, dunque non concerne direttamente il nostro Cantone. In considerazione del fatto che l'applicazione delle misure dovrebbe poi essere intrapresa anche in eventuali hot spot (giustamente creati fuori dalle zone di protezione), le stesse dovrebbero essere coordinate a livello federale ed essere quindi parte integrante della presente revisione di Legge all'art. 13 cpv. 2. I Cantoni non dispongono infatti delle conoscenze specialistiche e le risorse adeguate per pianificare e attuare tale misura. Inoltre, le strette sinergie con le soluzioni prese a seguito del "Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR), 28.10.2016" non possono essere individuate e valutate senza l'appoggio della Confederazione.

Art. 13, cpv. 2, lett. b

Si ritiene necessaria una precisazione in merito al concetto di breve e lungo termine (nel rapporto esplicativo a pagina 14 indicato "per alcuni mesi") e questo trattandosi di eventi per i quali non può essere escluso un considerevole rilascio di radioattività.

Art. 16

Questo articolo rinvia alla documentazione generica fornita dall'UFPP e ormai datata 27 novembre 2007. Viste le misure intraprese nel frattempo la stessa risulta obsoleta e se ne auspica quindi una rapida revisione.

Art. 18

Proposta: cpv. 1 bis (nuovo): "l'UFPP fissa con i Cantoni e gli operatori delle centrali nucleari le direttive concernenti gli emolumenti e il rimborso degli esborsi".

Motivazione: in assenza di un ordinamento i Cantoni collocati nel "resto della Svizzera" ma comunque chiamati ad intraprendere differenti misure non sapranno presso quale centrale nucleare indirizzarsi.

Allegato 2

Il Cantone Ticino propone di rappresentare le varie zone d'emergenza sulle cartine geografiche relative alle regioni toccate da centrali nucleari. Questo permetterebbe a tutti i Cantoni di farsi un'idea concreta delle grandezze coinvolte.

La ringraziamo per l'attenzione e per l'opportunità concessa al Canton Ticino di esprimere le proprie opinioni in merito.

Voglia gradire, signora Presidente, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

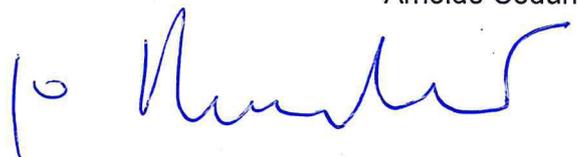
Il Vicepresidente:



Claudio Zalli

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri



Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch);
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
OFEN, section Droit du nucléaire KR
3003 Berne
Par mail : nfvsv@bfe.admin.ch

Réf. : MFP/15022537

Lausanne, le 13 septembre 2017

Révision totale de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU) - Consultation fédérale

Madame la Présidente,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud remercie le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication de l'associer à cette consultation et de lui permettre de présenter ses observations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du projet de modification, nous pouvons nous déterminer comme suit.

D'une manière générale, nous saluons la volonté de la Confédération d'adapter les bases légales et la protection de la population aux risques représentés par les centrales nucléaires à la lumière des enseignements acquis lors d'accidents avérés, en particulier le fait qu'elle se base sur le scénario de référence 4. En effet, la prise en compte d'un scénario correspondant au niveau le plus élevé sur l'échelle internationale de gravité des événements nucléaires de l'AIEA est essentielle pour déterminer les mesures de protection à prendre.

Toutefois, il est curieux que la modification de l'OPU proposée soit une adaptation à des concepts qui, pour certains, ont été révisés récemment (Concept de protection d'urgence (CPU), rév. juin 2015). Il semblerait plus efficace de modifier d'abord les bases légales pour ensuite adapter les concepts qui en découlent avec les spécialistes concernés. Il en découle qu'il serait temps qu'une coordination nationale ABC, sous l'impulsion de choix politiques clairs, soit élaborée ceci afin de faciliter grandement la mise en place de mesures parfois coûteuses et à caractère souvent intercantonal.

De plus, dans le cadre de la révision du CPU, ce dernier a été jugé comme étant une très bonne base de planification, vu qu'il présentait dans le détail les exigences pour la phase de planification et pour l'engagement, à l'attention des différents partenaires appelés à collaborer en cas d'urgence, c'est-à-dire aussi pour les cantons.

Cependant, nous déplorons que seul un petit nombre de mesures aient été reprises dans l'OPU et que les mesures du CPU n'aient pas toutes été déclarées contraignantes.

En outre, le concept de zones nécessite une définition concrète des mesures à prendre dans chacune d'entre elles. Or, l'ordonnance reste trop évasive sur ces définitions. Les notions de mesures immédiates de protection, de mesures de protection et de mesures de protection spécifiques doivent être précisées. À ce titre, nous proposons de rajouter un nouvel article 3 dans la section 1 s'intitulant « Définitions ».

Par ailleurs, pour le canton de Vaud, seules quelques communes de la Broye vaudoise relèveraient de notre sphère de compétence. Néanmoins, en cas d'événement de grande ampleur, il se peut qu'une évacuation d'hôpitaux régionaux ou cantonaux nécessiterait la redistribution de patients vers des centres hospitaliers de l'ensemble de la Suisse, y compris du CHUV. Cette dimension n'apparaît pas formellement dans la révision et poserait immanquablement d'importantes questions de coordination et de ressources (vecteurs de transport par exemple).

Enfin, l'OPU ne traite que de la phase aiguë d'un événement nucléaire et elle mériterait d'être complétée par une stratégie de gestion post-accidentelle élaborée par la Confédération et les cantons.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Commentaires article par article

Copies

- OAE
- SSCM

Annexe

Commentaires article par article

Articles 1 et 3

Nous suggérons que les notions et expressions «défaillance», «défaillance grave» et «événement survenant dans une installation nucléaire suisse au cours duquel le rejet d'une quantité non négligeable de radioactivité ne peut être exclu» soient définies dans l'OPU et harmonisées avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur en 2018, de même qu'avec l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire ainsi qu'avec les autres dispositions légales en vigueur afin d'éviter toute source de confusion.

Article 2 let. b

Pour la population concernée, un accident survenant dans une centrale nucléaire peut induire des mesures de protection, de prise en charge et de suivi pendant de nombreuses années. Nous déplorons que l'ordonnance continue de ne prévoir l'assistance de la population que temporairement, sans indiquer ce que «temporairement» signifie. A notre avis, il faut un degré de précision garantissant la protection, la prise en charge et le suivi de la population selon l'OPU jusqu'à ce qu'une autre base légale s'applique pour régler à long terme les mesures et les compétences en la matière.

Article 3 al. 1 a et b

La distinction entre les mesures immédiates de protection (al. 1a) et les mesures de protection (al. 1b) n'est pas suffisamment claire. Il manque une définition précise de ces deux notions.

Article 3 al. 4

La formulation « *Des zones de planification peuvent être définies en vue de planifier et de préparer des mesures de protection* » n'est, selon nous, pas heureuse. Nous proposons la formulation suivante « *Des zones de planification peuvent être définies en vue de préparer des mesures de protection.* »

De plus, cet article stipule également la notion de mesures de protection spécifiques. Nous ne savons pas quelles sont ces mesures. Il manque une définition précise de cette notion.

Article 6 al. 2 let. a

Il mentionne que les exploitants définissent les critères d'alertes et d'alarme dans un règlement d'urgence. Toutefois, les définitions de l'alerte et de l'alarme, ainsi que les différences entre ces 2 critères, n'apparaissent pas dans l'ordonnance. Comme ces termes sont mentionnés plusieurs fois, il pourrait être judicieux de les préciser dans ce document.

Article 6 al. 2 let. f

Le vocable "terme-source" est utilisé pour la première fois dans l'article 6 al. 2 let. f, mais il est défini dans l'article 7 let. d. Il serait plus logique de le définir directement dans l'article 6.

Article 6 et 11

Les articles 6 et 11 mentionnent chacun l'exercice général d'urgence d'une manière qui pourrait prêter à confusion. Dans l'article 6, l'exercice est "organisé" par l'exploitant. Dans l'article 11, la Centrale national d'alarme "procède" à cet exercice. On peut donc se demander qui en a la responsabilité. De plus, le terme "exercice général d'urgence" est défini par l'acronyme EGU à l'article 6 al. 2 let. g. Cet acronyme n'est pas repris à l'article 11 let. f.

Article 8 let. c

Dans la formulation actuelle, l'IFSN et l'OFPP doivent accomplir exactement les mêmes tâches au bénéfice des cantons. Les expériences passées ont toutefois démontré qu'avec une formulation ouverte, l'IFSN et les cantons ont des attentes différentes. Les cantons veulent savoir à qui s'adresser pour quels thèmes. Une formulation plus précise indique en outre quel genre de soutien les cantons peuvent attendre. Nous proposons donc d'inscrire « *L'IFSN fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.* »

Article 9 let. d

Selon le projet actuel d'Ordonnance sur l'Etat-major fédéral Protection de la population (OEMPP), l'Etat-major fédéral en cas d'événement ABCN s'appellera, à l'avenir, «Etat-major fédéral Protection de la population (EMF PP)». Il serait judicieux de vérifier que les deux révisions soient coordonnées.

Article 11

L'ordonnance du 20 octobre 2010 sur les interventions ABCN est en cours de révision avec notamment l'introduction d'un Etat-major de Protection de la population. Il serait judicieux de vérifier que les deux révisions soient coordonnées.

Article 11 let. b (Cf. article 8 let. c)

Nous proposons d'inscrire « *L'OFPP fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.* »

Article 11 let. c

Jusqu'à ce jour, la tâche de l'OFPP a uniquement consisté à fixer les règles pour l'évacuation préventive de la population. Dorénavant, l'OFPP devrait également se voir attribuer la tâche d'élaboration des «*prescriptions pour (...) l'intervention du personnel et du matériel*» et les compétences correspondantes, ce qui touche directement les compétences cantonales. Le domaine des sapeurs-pompiers, spécialement, relève de la souveraineté exclusive des cantons. Régler l'engagement du personnel et du matériel est exclusivement de la compétence des cantons. L'OFPP devrait régler l'engagement

dans la mesure où il s'agit de moyens d'intervention de la Confédération, si nécessaire en collaboration avec les partenaires pour la protection d'urgence.

Dès lors nous proposons de biffer « (...) et l'intervention du personnel et du matériel ».

Article 11 let. e

Les expériences passées ont démontré qu'avec une formulation ouverte, les attentes de l'OFPP et des cantons divergent. Dès lors, nous proposons de mentionner que « L'OFPP fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de coordination et la manière de les exécuter. »

Article 13 al. 1 let. b

Nous attirons l'attention sur le fait que les durées d'évacuation imposées, de 6 heures dans la zone de protection d'urgence 1 (plusieurs dizaines de milliers d'habitants), et de 12 heures dans la zone de protection d'urgence 2 (éventuellement plusieurs centaines de milliers d'habitants) ne pourront vraisemblablement pas être respectées. Lors de l'appréciation de la situation, il peut découler de ces durées très courtes qu'une évacuation est impossible. Dès lors, nous demandons que les délais d'évacuation soient réexaminés de manière critique.

Article 13 al. 1 let. c

Pour l'hébergement et les soins de personnes évacuées, les mêmes valeurs indicatives doivent s'appliquer pour tous les cantons. Une répartition judicieuse des personnes évacuées doit être effectuée indépendamment des zones de protection d'urgence. Dès lors, nous proposons de reprendre la même formulation qu'à l'article 13 al. 2 let. b.

Article 13 al. 1 let. e

Selon le concept de Centre d'information Radioactivité (CIR) du 28 novembre 2016, les cantons d'implantation ont le devoir d'élaborer les planifications nécessaires. L'exploitation de points de mesure de la radioactivité ne peut cependant actuellement pas être planifiée dans les cantons, car il n'existe pas de conception de l'OFPP au niveau supérieur. Nous proposons donc que le CIR soit remanié et qu'un concept de points de mesure de la radioactivité soit élaboré le plus rapidement possible.

Article 13 al. 2 let. a

Nous estimons que la notion de hot spots doit être définie dans l'ordonnance et pas uniquement dans le rapport explicatif.

Article 13 al. 2 let. b

La seconde partie de la phrase est à supprimer « La valeur de référence... ». Sa mention dans le rapport explicatif suffit.

En outre, nous notons que l'évaluation des populations évacuées tient compte uniquement du nombre de personnes (objectif de population à accueillir 5% – 1%), sans qu'il ne soit fait mention de sa qualité (personnes âgées, présence de handicaps, population pédiatrique, etc.). Un tel aspect devrait également être pris en compte.

Article 16

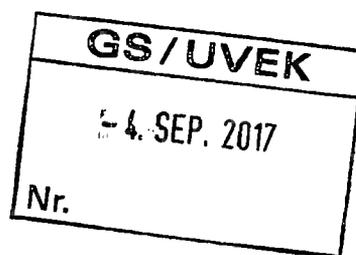
Cet article renvoie à la documentation-cadre de l'OFPP du 27 novembre 2007. Cette documentation-cadre est désuète et doit être remaniée le plus rapidement possible.

Article 18

Il nous paraît important que celui qui est à l'origine d'une mesure de prévention ou d'intervention liée à un risque nucléaire assume les coûts qui en découlent. C'est pourquoi l'article 18 qui dit notamment " ... *les cantons peuvent exiger des exploitants d'installations nucléaires le versement d'émoluments et la compensation de leurs dépenses*" nous semble insuffisant. A notre avis, une phrase telle que "*Les exploitants d'installations nucléaires prennent en charge les frais des préparatifs découlant directement de leurs activités*" serait plus appropriée.

De plus, nous proposons un al. 1 bis (nouveau) qui prévoirait ceci : *concernant les émoluments et la compensation des dépenses des cantons, l'OFPP fixe d'entente avec les cantons (et les exploitants) les conditions-cadres dans des directives*. En effet, en l'absence de réglementation, les cantons du «reste de la Suisse» nouvellement appelés à accomplir des tâches de protection d'urgence s'adresseront séparément aux différentes centrales nucléaires. Il s'ensuit des charges pouvant être fortement réduites en édictant des dispositions idoines.

Enfin, ces dispositions ne s'appliquent toutefois pas pour les sapeurs-pompiers, vu qu'ils relèvent exclusivement de la compétence des cantons. Cela doit être introduit ainsi dans le rapport explicatif.



Recommandé

Madame la conseillère fédérale Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
OFEN, section Droit du nucléaire KR,
3003 Berne

Références

Date

3 0 AOUT 2017

Consultation : Révision totale de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU)

Madame la présidente de la Confédération,

Par courrier du 2 juin 2017, vous nous avez priés de prendre position au sujet de l'affaire mentionnée sous rubrique. Le canton du Valais vous remercie pour la possibilité ainsi offerte. Nous nous permettons de formuler les remarques suivantes:

Remarques générales

A notre avis, l'ordonnance soumise constitue un progrès. Il est, en effet, désormais tenu compte du fait qu'en cas d'accident survenant dans une installation nucléaire, des mesures peuvent se révéler nécessaires pour la protection de la population aussi en dehors de la zone 2, ce qui en conséquence induit une préparation particulière.

Il est mentionné dans les explications que le Conseil fédéral a pris connaissance du concept remanié de protection d'urgence en cas d'accident dans une centrale nucléaire en Suisse (CPU) le 1^{er} juillet 2015. Dans le cadre de la consultation relative au CPU, ce dernier a été jugé comme étant une très bonne base de planification, vu qu'il présente dans le détail les exigences pour la phase de planification et pour l'engagement, à l'attention des différents partenaires appelés à collaborer en cas d'urgence, c'est-à-dire aussi pour les cantons. Cependant, dans le cadre des échelons de responsabilité en cas de situations particulières, l'interlocuteur de la Confédération devrait être, pour chacun des cantons, l'organe de conduite cantonal. Ce dernier définira, selon son organisation propre, de quelle manière il effectuera les travaux préparatoires avec ses partenaires.

Nous déplorons néanmoins que seul un petit nombre de mesures aient été reprises dans l'OPU et, de plus, que les mesures du CPU n'aient pas toutes été déclarées contraignantes.

Il s'ensuit des incertitudes au sujet des mesures à prendre, notamment dans le «reste de la Suisse». Il en résulte que l'application du principe de causalité et l'exécution de l'art. 18 «Emoluments et compensation des dépenses» s'en trouvent aussi inutilement compliquées.

Nous vous prions, dès lors, soit de déclarer contraignants les tableaux de mesures figurant dans les annexes 1-5 au concept de protection d'urgence du 23 juin 2015, soit de les intégrer dans l'ordonnance. Cela permettra d'éviter des formulations imprécises, comme c'est

actuellement, par exemple, le cas à l'art. 13, al. 1 ou 2 («selon les directives de l'OFPP») ou, d'une manière générale, à l'art. 17.

Pour la population concernée, un accident survenant dans une centrale nucléaire peut induire des mesures de protection, de prise en charge et de suivi pendant de nombreuses années. Nous déplorons que l'ordonnance continue de ne prévoir l'assistance de la population que temporairement (art. 2, let. b), sans indiquer ce que «temporairement» signifie. A notre avis, il faut un degré de précision garantissant la protection, la prise en charge et le suivi de la population selon l'OPU jusqu'à ce qu'une autre base légale s'applique pour régler, à long terme, les mesures et les compétences en la matière.

Remarques particulières

Art. 1 et art. 3

Proposition: les notions et expressions «défaillance», «défaillance grave» et «événement survenant dans une installation nucléaire suisse au cours duquel le rejet d'une quantité non négligeable de radioactivité ne peut être exclu» doivent être définies dans un article intitulé «notions» et être harmonisées avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur en 2018, de même qu'avec l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire ainsi qu'avec les autres dispositions légales en vigueur.

Motivation: des notions différentes, en partie similaires, sont utilisées dans l'Ordonnance sur la radioprotection et l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire (cf. art. 132 de l'Ordonnance sur la radioprotection ou l'annexe 11 à cette même ordonnance «modification d'autres actes», annexe 2 à la modification de l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire), ce qui constitue une importante source de confusion. Nous devrions tendre vers un langage uniformisé pour les différents documents traitant de ce domaine afin de disposer d'une compréhension commune.

Art. 2, let. b

Proposition: le Conseil fédéral n'indique malheureusement pas comment il conçoit l'assistance à long terme après un accident survenant dans une centrale nucléaire. Les catastrophes de Fukushima et de Tchernobyl démontrent toutefois que cela est nécessaire. Par conséquent, cet article doit être complété, par exemple ainsi: « et lui garantir les besoins de base vitaux».

Motivation: aujourd'hui, la signification de la notion «temporairement» n'est pas claire du tout, et l'on ne sait pas non plus qui est responsable de fixer la limitation de durée dans le temps («temporairement») en cas d'événement. Cela doit être clarifié¹. Il est important de respecter les niveaux de responsabilité ; dans ce cas, la Confédération doit fixer la compétence en matière de mesures contraignantes à son niveau ou à celui des cantons.

Art. 8, let. c

Proposition: l'IFSN fixe, conjointement avec les cantons, dans des instructions ou dans des directives, la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.

¹ En combinaison avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur le 1.1.18, la notion «temporairement» pourrait être définie comme suit dans l'OPU: «temporaire» comporte toutes les mesures de protection et d'assistance de la population jusqu'à ce que les mesures prévues de l'OFSP selon l'art. 171 de l'Ordonnance sur la radioprotection puissent être prises ou appliquées (passage de la situation d'urgence à la situation d'exposition effective ou planifiée). Art. 171: l'OFSP prépare les mesures à long terme que doivent prendre la Confédération et les cantons en vue de maîtriser les conséquences après le passage d'une situation d'exposition d'urgence à une situation d'exposition existante conformément à l'art. 141.

Motivation: dans la formulation actuelle, l'IFSN et l'OFPP doivent accomplir exactement les mêmes tâches au bénéfice des cantons (art. 8, let. c et art. 11, let. b). Les expériences passées ont toutefois démontré qu'avec une formulation ouverte, l'IFSN et les cantons ont des attentes différentes. Les cantons veulent savoir à qui s'adresser, pour quels thèmes. Une formulation plus précise indique, en outre, quel genre de soutien les cantons peuvent attendre.

Art. 9, let. d

Selon le projet actuel d'Ordonnance sur l'Etat-major fédéral Protection de la population (OEMPP), l'Etat-major fédéral en cas d'événement ABCN s'appellera, à l'avenir, «Etat-major fédéral Protection de la population (EMF PP)».

Art. 11, let. a

Proposition: la réglementation des bases de l'intervention devrait se faire avec les représentants de la conduite cantonale en cas de situation extraordinaire.

Motivation : le respect des échelons de responsabilités doit être appliqué ; dans l'autre cas, cela donnerait une marge de manœuvre réduite aux cantons. De plus, la Confédération doit privilégier l'interlocuteur en charge de la conduite pour de telles situations. Cette façon de procéder amènerait à disposer d'une vue d'ensemble nationale et non pas une vue par domaines.

Art. 11, let. b

Proposition: l'OFPP fixe, conjointement avec les cantons, dans des instructions ou dans des directives, la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.

Motivation: dans la formulation actuelle, l'OFPP et l'IFSN doivent accomplir exactement les mêmes tâches au bénéfice des cantons (art. 8, let. c et art. 11, let. b). De plus, les expériences passées ont démontré qu'avec une formulation ouverte, les attentes de l'OFPP et des cantons divergent. Les cantons veulent savoir à qui s'adresser, pour quels thèmes. Une formulation plus précise indique, en outre, quel genre de soutien les cantons peuvent attendre.

Art. 11, let. c

Proposition: biffer «(...) et l'intervention du personnel et du matériel».

Motivation: jusqu'à ce jour, la tâche de l'OFPP a uniquement consisté à fixer les règles pour l'évacuation préventive de la population. Dorénavant, l'OFPP devrait également se voir attribuer la tâche d'élaboration des «prescriptions pour (...) l'intervention du personnel et du matériel» et les compétences correspondantes, ce qui touche directement les compétences cantonales. Le domaine des sapeurs-pompiers, spécialement, relève de la souveraineté exclusive des cantons. Régler l'engagement du personnel et du matériel est exclusivement de la compétence des cantons. L'OFPP devrait régler l'engagement dans la mesure où il s'agit de moyens d'intervention de la Confédération, si nécessaire en collaboration avec les partenaires pour la protection d'urgence.

Art. 11, let. d

Proposition : la coordination de l'information est définie à l'article 11 par l'OFPP. A l'article 13, les cantons informent en collaboration avec l'OFPP. Nous trouverions judicieux de mettre, de manière explicite, la responsabilité d'informer et d'édicter les consignes de comportement à l'intention de la population au niveau de la Confédération, notamment par son EM fédéral, et de stipuler que les cantons, par leur organes de conduite, se mettent à disposition pour collaborer avec l'EM fédéral.

Motivation : Dans l'intérêt de la population et dans le but de minimiser les risques de différences d'information et de comportement, une telle situation doit être gérée d'un point de vue national, pour ce qui concerne le domaine de l'information. Tenant compte également de la grande mobilité existante des personnes actives en Suisse, la notion de frontière cantonale devient une notion plutôt abstraite en regard des enjeux comportementaux.

Art. 11, let. e

Proposition: l'OFPP fixe, conjointement avec les cantons, dans des instructions ou dans des directives, la teneur précise des tâches de coordination et la manière de les exécuter.

Motivation: les expériences passées ont démontré qu'avec une formulation ouverte, les attentes de l'OFPP et des cantons divergent.

Art. 13

Al. 1, let. b

Proposition: les délais d'évacuation doivent être réexaminés de manière critique.

Motivation: nous attirons l'attention sur le fait que les durées d'évacuation imposées, de 6 heures dans la zone de protection d'urgence 1 (plusieurs dizaines de milliers d'habitants), et de 12 heures dans la zone de protection d'urgence 2 (éventuellement plusieurs centaines de milliers d'habitants) ne pourront vraisemblablement pas être respectées. Lors de l'appréciation de la situation, il peut découler de ces durées très courtes qu'une évacuation est impossible.

Al. 1, let. c

Proposition: reprendre la même formulation qu'à l'art. 13, al. 2, let. b.

Motivation: pour l'hébergement et les soins de personnes évacuées, les mêmes valeurs indicatives doivent s'appliquer pour tous les cantons. Une répartition judicieuse des personnes évacuées doit être effectuée indépendamment des zones de protection d'urgence.

Al. 1, let. e

Proposition: nous proposons que le concept de Centre d'information Radioactivité (CIR) soit remanié et qu'un concept de points de mesure de la radioactivité soit élaboré le plus rapidement possible.

Motivation: selon le concept CIR du 28 novembre 2016, les cantons d'implantation ont le devoir d'élaborer les planifications nécessaires. L'exploitation de points de mesure de la radioactivité ne peut, cependant actuellement, pas être planifiée dans les cantons, car il n'existe pas de conception de l'OFPP au niveau supérieur.

Art. 16

Cet article renvoie à la documentation-cadre de l'OFPP du 27 novembre 2007. Cette documentation-cadre est désuète et doit être remaniée le plus rapidement possible.

Art. 18

Proposition: al. 1 bis (nouveau): concernant les émoluments et la compensation des dépenses des cantons, l'OFPP fixe, d'entente avec les cantons (et les exploitants), les conditions-cadres dans des directives.

Motivation: en l'absence de réglementation, les cantons du «reste de la Suisse» nouvellement appelés à accomplir des tâches de protection d'urgence s'adresseront séparément aux différentes centrales nucléaires. Il s'ensuit des charges pouvant être fortement réduites en édictant des dispositions idoines. Ces dispositions ne s'appliquent toutefois pas pour les

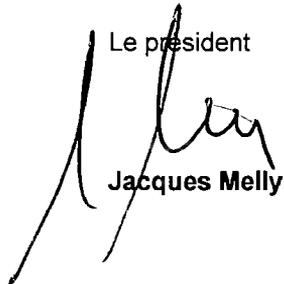
sapeurs-pompiers, vu qu'ils relèvent exclusivement de la compétence des cantons. Cela doit être introduit ainsi dans le rapport explicatif.

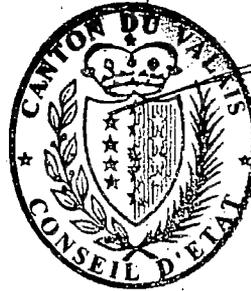
Nous vous remercions de prendre connaissance de cette prise de position en espérant que nos propositions et requêtes pourront être prises en compte.

Veillez agréer, Madame la présidente de la Confédération, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Jacques Melly



Le chancelier


Philipp Spörri



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Eingegangen

26. Sep. 2017

BFE / OFEN / UFE

Office fédéral de l'énergie OFEN
Section Droit du nucléaire KR
3003 Berne

Révision complète de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU)

Madame, Monsieur,

Par courrier du 2 juin 2017, Madame la présidente de la Confédération nous a priés de prendre position au sujet de la révision de l'objet mentionné sous rubrique.

Globalement, le projet de modification de l'ordonnance constitue un progrès. Nous relevons particulièrement qu'en cas d'accident nucléaire, la prise de mesures pourra s'étendre également en dehors de la zone 2 (distance supérieure à vingt kilomètres d'une centrale nucléaire) pour protéger la population.

La République et canton de Neuchâtel se rallie en tous points à la prise de position de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS).

Tout en vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 20 septembre 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT

Office fédéral de l'énergie OFEN
Section Droit du nucléaire KR
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS



REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat
Service administratif du Conseil d'Etat

Eingegangen

14. Sep. 2017

BFE / OFEN / UFE

CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral de l'énergie
Section Droit du nucléaire KR
3003 Berne

N° du courrier : 4376-2017

Genève, le 13 septembre 2017

Concerne : consultation relative à la révision complète de l'ordonnance sur la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour, à Madame Doris Leuthard, présidente de la Confédération, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 13 septembre 2017

Le Conseil d'Etat

4376-2017

Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Palais fédéral nord
Kochergasse 10
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision complète de l'ordonnance sur la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance avec grand intérêt du projet de révision de l'ordonnance sur la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires, mis en consultation par votre département, et avons l'avantage de vous communiquer ci-après la position du canton de Genève à ce propos.

Notre canton soutient les démarches mises en œuvre suite aux enseignements tirés de la catastrophe de Fukushima. L'adaptation du cadre normatif étant une étape essentielle à ce processus, le projet d'ordonnance qui nous est soumis est donc perçu favorablement.

Un point particulier a toutefois attiré notre attention et suscite un commentaire que nous souhaiterions vivement voir être pris en considération, dans le cadre de cette consultation.

Si l'on tient compte de la définition des zones de protection proposée dans le projet, le territoire du canton de Genève ne fait pas partie des zones 1 ou 2 et, de ce fait, est intégré dans ce qui est désigné comme "le reste du territoire suisse".

Si cette classification peut faire sens sous l'angle du positionnement géographique du canton de Genève par rapport aux installations nucléaires implantées dans notre pays, elle suscite en revanche des interrogations, en particulier s'agissant des conséquences qui en découlent, par l'absence de prise en compte de l'existence d'installations nucléaires proches mais localisées sur le sol de pays voisins.

Le champ d'application du projet d'ordonnance, tel que défini à son article 1 alinéa 1 est clair : il ne concerne que la protection d'urgence en cas d'événement survenant dans une installation nucléaire suisse. Même si le rapport explicatif évoque au passage, au sujet de l'article 3, la possibilité de mettre en place des zones de planification pour des portions de territoire suisse, en cas d'événement nucléaire à l'étranger, la formulation proposée pour le champ d'application exclut la prise en considération d'incidents survenant hors du territoire. De ce fait, le caractère contraignant des dispositions de l'ordonnance dans ce type de situation est fortement limité.

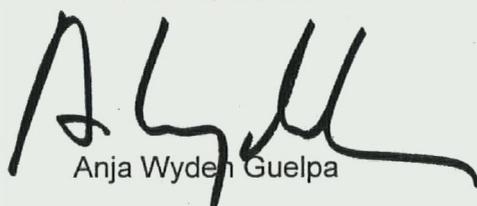
Compte tenu de ce qui précède, nous vous invitons à intégrer, de manière explicite, dans le texte de l'ordonnance, le volet des mesures de protection requises en cas d'événements impliquant des installations étrangères mais pouvant impacter le territoire suisse.

En annexe à ce courrier, nous vous adressons un document faisant état d'autres remarques directement en lien avec le texte des dispositions du projet d'ordonnance.

En vous remerciant de nous avoir consultés et espérant que la position du canton de Genève soit pleinement prise en compte, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre haute considération.

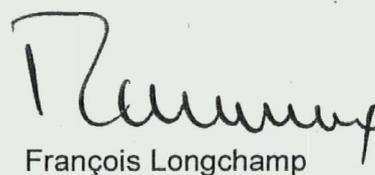
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : Office fédéral de l'énergie, Section Droit du nucléaire KR, 3003 Berne

Annexe mentionnée

Consultation relative à la révision de l'ordonnance sur la protection en cas d'urgence au voisinage des installations nucléaires

Annexe à la réponse du canton de Genève

Références	Commentaires / remarques
<ul style="list-style-type: none"> Art. 4 al. 2 OPU 	<p>Si la désaffectation d'une centrale nucléaire est prise en considération en vue d'une classification dans l'une ou l'autre des zones de protection d'urgence, en fonction du danger associé au site, il convient également de s'intéresser, en cas de démantèlement, aux dépôts de courte durée et aux itinéraires identifiés en vue de l'acheminement de matériaux potentiellement radioactifs vers d'autres sites.</p> <p>En fonction de l'importance des radiations ainsi que de la fréquence des transports, il pourrait s'avérer nécessaire de mettre en place des mesures de protection (classification comme zone de protection ou désignation comme hot spot, par exemple).</p>
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 al. 2 let. a OPU 	<p>Considérant l'importance de la prise en charge rapide d'un événement survenant dans une installation nucléaire, il est indispensable que l'IFSN se montre intransigeante et émette des directives strictes sur la définition des critères d'alerte et d'alarme.</p> <p>L'alerte et l'alarme sont des éléments essentiels en vue d'une mise en œuvre des mesures de protection qui relèvent des collectivités publiques et non plus uniquement des exploitants de centrales nucléaires.</p> <p>D'une manière générale, l'IFSN est nantie d'importantes compétences de régulation qui s'avèrent déterminantes et qui méritent, par conséquent, la plus grande attention.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 al. 2 let. b et art. 7 let. c OPU 	<p>La notion "à temps" retenue pour définir des délais d'avis ou d'information n'est pas assez précise. Il convient d'adopter une formulation plus précise, afin de ne pas laisser planer de doute quant à la nécessaire transmission rapide de l'information (il n'appartient pas aux exploitants de déterminer le temps de réaction dont les collectivités publiques ont besoin).</p>
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 al. 2 let. e OPU 	<p>Il convient de préciser qui est le bénéficiaire de la mise à disposition des documents d'intervention et plans d'alarme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 al. 2 let. f OPU 	<p>Afin d'éviter toute confusion avec le réseau de mesure de l'IFSN (MADUK), il serait souhaitable de préciser la nature des instruments de mesure que doivent fournir les exploitants de centrales nucléaires ainsi que le cercle des utilisateurs potentiels (les services d'interventions officiels des collectivités publiques peuvent-ils recourir à ces moyens?).</p>
<ul style="list-style-type: none"> Art. 6 al. 3 OPU 	<p>Le projet d'ordonnance fait, à plusieurs reprises, référence aux "partenaires de la protection d'urgence". Cette désignation ne fait pas l'objet d'une définition.</p> <p>S'il s'agit vraisemblablement des entités nommées dans les dispositions</p>

	du projet d'ordonnance, une précision à ce propos s'impose toutefois, pour éviter toute ambiguïté.
• Art. 7 let. b OPU	L'ampleur des mesures attendues des exploitants de centrales nucléaires devrait être précisée. Sur les plans géographiques et temporels, il convient de définir jusqu'où vont les responsabilités et prestations attendues des exploitants (en particulier, s'agissant des interactions avec les organisations d'intervention officielles).
• Art. 12 OPU	Cette disposition semble exclure le transport de personnes (intervenants ou population). Considérant les ressources de l'armée dans ce domaine (équipements de protection personnelle, décontamination de véhicules, spécialistes notamment), il serait judicieux de ne pas se priver de cette possibilité.
• Art. 13 al. 1 let. b ch. 2 OPU	La notion de "hot spot" apparaît pour la première fois dans cette disposition sans avoir fait l'objet d'une définition préalable. A l'instar des zones de protection d'urgence définies à l'article 3, le hot spot doit faire l'objet d'une définition qui pourrait prendre place dans le même article.
• Art. 13 al. 2 let. b OPU	La phrase doit être complétée de la manière suivante : "ils veillent à l'hébergement...". Par ailleurs, les notions "à court" et "à moyen" termes doivent être précisées.
• Art. 15 OPU	En référence au cadre habituel de répartition des compétences entre la Confédération (conceptualisation) et les cantons (exécution), nous suggérons de supprimer le mot "conception" et de ne garder que les actions de préparation et d'exécution des mesures de protection en cas d'urgence.
• Art. 18 OPU	Cette disposition règle la question du financement des mesures de protection d'urgence pour les cantons concernés par des zones 1 et 2. Qu'en est-il de la prise en charge des frais pour les cantons compris dans le "reste de la Suisse", pouvant être appelés à prendre des mesures de protection dans des zones de planification, comme mentionné dans le rapport explicatif (cf. page 8, commentaire ad art. 3 al. 4) ? Cette question s'insère dans le commentaire général fait par le canton de Genève sur l'absence de prise en considération d'événements pouvant survenir dans une centrale sise sur sol étranger mais pouvant affecter le territoire suisse.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Madame la Conseillère fédérale Doris Leuthard
Présidente de la Confédération
Cheffe du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
OFEN, section Droit du nucléaire KR, 3003 Berne
Par mail : nfsv@bfe.admin.ch

Delémont le 5 septembre 2017

Consultation sur la révision totale de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU)

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 2 juin 2017 relatif à la révision totale de l'Ordonnance sur la protection d'urgence (OPU). Il vous remercie de l'avoir consulté et formule les remarques suivantes:

Remarques générales

La nouvelle ordonnance constitue assurément un progrès, notamment car il est admis qu'en cas d'accident survenant dans une installation nucléaire, des mesures peuvent également se révéler nécessaires pour la protection de la population en dehors de la zone 2.

De l'avis général, le concept remanié de protection d'urgence en cas d'accident dans une centrale nucléaire en Suisse (CPU) constitue une très bonne base de planification et d'engagement à l'intention des différents partenaires appelés à collaborer en cas d'urgence, y compris les cantons.

Le Gouvernement regrette toutefois que seul un petit nombre des mesures stipulées par le CPU aient été reprises dans l'OPU et, de surcroît, que les mesures du CPU n'aient pas toutes été déclarées contraignantes. Cela provoque des incertitudes au sujet des mesures qui doivent être prises et complique inutilement l'application de l'art. 18 «Emoluments et compensation des dépenses».

Le Gouvernement est dès lors d'avis que les tableaux de mesures figurant dans les annexes 1-5 du concept de protection d'urgence (CPU) du 23 juin 2015 doivent être rendus obligatoires.

Le Gouvernement regrette également que le projet d'Ordonnance ne prévoit qu'une assistance temporaire à la population (art. 2, let. b), sans donner une définition précise du terme « temporairement ». Le fait qu'un accident survenant dans une centrale nucléaire puisse induire des mesures de protection, de prise en charge et de suivi pendant de nombreuses années nécessite une définition plus claire de ce terme.

Remarques particulières

Art. 1 et art. 3

Proposition: les notions et expressions «défaillance», «défaillance grave» et «événement survenant dans une installation nucléaire suisse au cours duquel le rejet d'une quantité non négligeable de radioactivité ne peut être exclu» doivent être définies par l'Ordonnance et être harmonisées avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur en 2018, de même qu'avec l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire ainsi qu'avec les autres dispositions légales en vigueur.

Motivation: des notions différentes, en partie similaires, sont utilisées dans l'Ordonnance sur la radioprotection et l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire (cf. art. 132 de l'Ordonnance sur la radioprotection ou l'annexe 11 à cette même ordonnance «modification d'autres actes», annexe 2 à la modification de l'Ordonnance sur l'énergie nucléaire), ce qui constitue une source de confusion.

Art. 2, let. b

Proposition: l'Ordonnance n'indique pas comment l'assistance à long terme après un accident survenant dans une centrale nucléaire sera assurée. Les catastrophes de Fukushima et de Tchernobyl démontrent toutefois que cela est nécessaire. Le Gouvernement jurassien propose donc que cet article soit complété, par exemple ainsi: «... jusqu'à ce que la population puisse être pris en charge au moyen d'autres mesures préparées » ou « ... jusqu'à ce qu'elle soit de nouveau en mesure de se prendre en charge elle-même».

Motivation: la signification de la notion «temporairement» est trop vague et doit être précisée¹.

Art. 8, let. c

Proposition: l'IFSN fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.

Motivation: dans la formulation actuelle, l'IFSN et l'OFPP doivent accomplir exactement les mêmes tâches au bénéfice des cantons (art. 8, let. c et art. 11, let. b). Les expériences passées ont toutefois démontré qu'avec une formulation ouverte, l'IFSN et les cantons ont des attentes différentes. Les cantons doivent savoir à qui s'adresser pour quels thèmes. Une formulation plus précise indique en outre quel genre de soutien les cantons peuvent attendre.

¹ En combinaison avec l'Ordonnance sur la radioprotection entrant en vigueur depuis le 1.1.18, la notion «temporairement» pourrait être définie comme suit dans l'OPU: «temporaire» comporte toutes les mesures de protection et d'assistance de la population jusqu'à ce que les mesures prévues par l'OFSP selon l'art. 171 de l'Ordonnance sur la radioprotection puissent être prises ou appliquées (passage de la situation d'urgence à la situation d'exposition effective ou planifiée).

Art. 9, let. d

Selon le projet actuel d'Ordonnance sur l'Etat-major fédéral Protection de la population (OEMPP), l'Etat-major fédéral en cas d'événement ABCN s'appellera, à l'avenir, «Etat-major fédéral Protection de la population (EMF PP)».

Art. 11, let. b

Proposition: l'OFPP fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de conseil et de soutien et la manière de les exécuter.

Motivation: dans la formulation actuelle, l'OFPP et l'IFSN doivent accomplir exactement les mêmes tâches au bénéfice des cantons (art. 8, let. c et art. 11, let. b). Les expériences passées ont toutefois démontré qu'avec une formulation ouverte, les attentes de l'OFPP et des cantons divergent. Les cantons doivent savoir à qui s'adresser pour quels thèmes. Une formulation plus précise indique en outre quel genre de soutien les cantons peuvent attendre.

Art. 11, let. c

Proposition: biffer «(...) et l'intervention du personnel et du matériel».

Motivation: ces domaines doivent rester dans la sphère de compétence des cantons

Art. 11, let. e

Proposition: l'OFPP fixe conjointement avec les cantons dans des instructions ou dans des directives la teneur précise des tâches de coordination et la manière de les exécuter.

Motivation: les expériences passées ont démontré qu'avec une formulation ouverte, les attentes de l'OFPP et des cantons peuvent quelques fois diverger.

Art. 13

Al. 1, let. b

Proposition: les délais d'évacuation doivent être réexaminés de manière critique.

Motivation: Le Gouvernement jurassien est d'avis que les durées d'évacuation imposées, de 6 heures dans la zone de protection d'urgence 1 (plusieurs dizaines de milliers d'habitants), et de 12 heures dans la zone de protection d'urgence 2 (éventuellement plusieurs centaines de milliers d'habitants) seront difficilement réalisables.

Al. 1, let. c

Proposition: reprendre la même formulation qu'à l'art. 13, al. 2, let. b.

Motivation: pour l'hébergement et les soins de personnes évacuées, les mêmes valeurs indicatives doivent s'appliquer pour tous les cantons. Une répartition judicieuse des personnes évacuées doit être effectuée indépendamment des zones de protection d'urgence.

Al. 1, let. e

Proposition: Le Gouvernement propose que le concept de Centre d'information Radioactivité (CIR) soit remanié et qu'un concept de points de mesure de la radioactivité soit élaboré le plus rapidement possible.

Motivation: selon le concept CIR du 28 novembre 2016, les cantons d'implantation ont le devoir d'élaborer les planifications nécessaires. L'exploitation de points de mesure de la radioactivité ne peut cependant actuellement pas être planifiée dans les cantons, car il n'existe pas de conception au niveau supérieur de la part de l'OFPP.

Art. 16

Cet article renvoie à la documentation-cadre de l'OFPP du 27 novembre 2007. Cette documentation-cadre est désuète et doit être remaniée le plus rapidement possible.

Art. 18

Proposition: al. 1 bis (nouveau): concernant les émoluments et la compensation des dépenses des cantons, l'OFPP fixe d'entente avec les cantons (et les exploitants) les conditions-cadres dans des directives.

Motivation: en l'absence de réglementation, les cantons du «reste de la Suisse» nouvellement appelés à accomplir des tâches de protection d'urgence s'adresseront séparément aux différentes centrales nucléaires. Des règles communes concernant les émoluments et la compensation doivent donc être absolument définies.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de prendre acte des remarques qui précèdent et vous présente, Madame la Présidente de la Confédération, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern
nfsv@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2017

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 21.09.2017

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV, SR 732.33) einzureichen. Bereits 2016, im Rahmen der Ämterkonsultation zur Totalrevision der NFSV, formulierte die KomABC eine Stellungnahme (Schreiben vom 09.09.2016). Sie finden hiernach unsere Beobachtungen zur neue Fassung der NFSV, unter Berücksichtigung unserer früheren bereits formulierten Bemerkungen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die KomABC begrüsst die Totalrevision der Verordnung und die damit erstrebte Klarheit und Vorsorge. Die KomABC dankt für die, seit der ersten Version der revidierte NSFV (Stand August-September 2016), vorgenommenen Verbesserungen. Hiernach weist die KomABC auf ausgewählte, spezifische, aus ihrer Sicht wichtige Punkte, welche noch Ihrer Aufmerksamkeit bedingen.

Gruppe Verteidigung

In ihrem Schreiben vom 09.09.2016, wies die KomABC darauf hin, dass die Armee, nebst den in **Artikel 12** der NFSV bereits erwähnten Aufgaben, auch radiologische Messkapazität am Boden und in der Luft zur Verfügung stellen kann und soll. Die Empfehlung der KomABC wurde nicht aufgenommen. Aus diesem Grund empfiehlt die KomABC erneut das Einfügen eines dritten Absatzes im Artikel 12 mit folgendem Wortlaut:

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

„³Sie stellt im Ereignisfall nach dem Aufgebot durch die NAZ radiologische Messkapazität am Boden und in der Luft zur Verfügung.“

Wird der vorgeschlagene Absatz eingefügt, muss Abs. 1 lit. b desselben Artikels wie folgt ergänzt werden:

„...von Material sowie an radiologischen Messkampagnen teil.“

Evakuationszeiten

Bereits im September 2016, wies die KomABC auf die, aus ihrer Expertensicht, unrealistischen vorgeschriebenen Evakuationszeiten im **Artikel 13** (Abs. 1, Bst. b) hin. Grossflächige Evakuationen in der Zone 1 und 2 rund um schweizerischen KKW's betreffen auch dicht besiedelte Gebiete (Teile von Städte wie Bern, Olten, Aarau usw.), welche in den vorgeschriebenen Evakuationszeiten und aufgrund von Erkenntnissen aus dem Ausland, kaum erfolgreich zu evakuieren sind. Als Beispiel kann der Nuklearunfall in Japan zitiert werden. Die am 12. März 2011 angeordnete Evakuierung eines Radius von 20 km um das Kernkraftwerk Fukushima Daiichi wurde erst am 15 März, circa 3 Tage später, abgeschlossen. Dabei handelte es sich um weniger als 130'000 Menschen (Gesamtzahl Betroffene durch Evakuierungsmaßnahmen im 30 km Umkreis). Gemäss Nationalem Planungs- und Massnahmenkonzept „Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall“ (BABS, 01. Juni 2016) ist im 20 km Umkreis der schweizerischen KKW's von einer Population von 280'000 bis 600'000 Menschen auszugehen.

Die KomABC empfiehlt erneut die fachliche Prüfung der Vorgabezeiten.

Beratungs- und Messstellen Radioaktivität

Die unspezifische Formulierung der Planung des Betriebes von Beratungs- und Messstellen Radioaktivität in **Artikel 13** (Abs. 1, Bst. e) erscheint angebracht. Die KomABC möchte die Gelegenheit nutzen um darauf hinzuweisen, dass die Anzahl Beratungsstellen Radioaktivität (BsR) zur Zeit auf eine BsR begrenzt ist und die definitive benötigte Anzahl noch nicht abschliessend geklärt worden ist. Ferner besteht nach wie vor kein Konzept für die Messstellen Radioaktivität. Die KomABC unterstreicht die Dringlichkeit dieser Arbeiten, besonders da der Betrieb dieser Stellen ab dem 1. Mai 2018 durch die Inkraftsetzung der NFSV gesetzlich verankert ist, voranzutreiben.

Verweis auf die Normdokumentation der KomABC

Artikel 16 verweist in Absatz 1 und 2 auf die „Normdokumentation des BABS“. Die KomABC begrüsst den Verweis auf weiterführende Gesetzgrundlagen und Dokumentationen, welche im Sinne einer Verbesserung der Harmonisierung der relevanten Grundlagen ist. Jedoch stellt sie fest, dass die verwiesene Normdokumentation fälschlicherweise dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) attribuiert wird. Diese am 27.11.2007 veröffentlichte Dokumentation wurde durch die KomABC erstellt und nicht durch das BABS. Eine Aktualisierung dieser Normdokumentation im Rahmen der Überarbeitung des Notfallschutzkonzeptes wurde durch das zuständige Amt nicht vorgenommen, was die KomABC bemängelt. (Das zuständige Amt wird mit separatem Schreiben darauf hingewiesen.)

Die KomABC **unterstreicht den dringenden Bedarf** nach der Überarbeitung und Aktualisierung dieser Normdokumentation durch die zuständigen Ämter.

ABCN-Einsatzverordnung

Artikel 9 und **11** sowie **Anhang 4** zitieren die ABCN-Einsatzverordnung. Diese wird zur Zeit überarbeitet und soll ab 01.01.2018 als Verordnung über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) in Kraft treten. Da die Inkraftsetzung der NFSV per 01.05.2018 geplant ist, sollte dieser Terminologie Beachtung geschenkt werden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- GS VBS
- BABS
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Commission fédérale de sécurité nucléaire
Commissione federale per la sicurezza nucleare
Swiss Federal Nuclear Safety Commission

Eingegangen

27. Sep. 2017

BFE / OFEN / UFE

KNS, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg / Schweiz

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
Sandra Knopp Pisi
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: KNS-02835.2
Brugg, 22. September 2017

Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen

Sehr geehrte Frau Knopp Pisi

Das UVEK hat am 2. Juni 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV; SR 732.33) eröffnet. Die Totalrevision der NFSV steht im Zusammenhang mit der Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz nach den Ereignissen in Japan im März 2011 (schwerer Reaktorunfall im Kernkraftwerk Fukushima-Daiichi nach dem Erdbeben vom 11.03.2011 und dem dadurch ausgelösten Tsunami). Hierzu war vom Bundesrat die Interdepartementale Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen bei Extremereignissen in der Schweiz (IDA NOMEX) einberufen worden. Mit der Totalrevision sollen insbesondere die Ergebnisse der Überprüfung der Referenzszenarien (IDA-NOMEX-Massnahme 14) und des Zonenkonzepts (IDA-NOMEX-Massnahme 18) sowie das aktualisierte Notfallschutzkonzept des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS) in der NFSV verankert werden.

Die Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) hatte sich im Rahmen der ersten Ämterkonsultation mit dem damaligen Entwurf der NFSV befasst und ihre Einschätzung hierzu dem BFE schriftlich mitgeteilt (KNS-02762.2, 27.07.2016). Die KNS formulierte einen Hinweis zur klareren Regelung der Zuständigkeiten bei den Ausbreitungsrechnungen im Ereignisfall in der NFSV und verwies des Weiteren auf ihre bereits früher festgehaltene Position bezüglich der Empfehlungen in den Schlussberichten zu den IDA-NOMEX-Massnahmen 14 und 18.

Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg
Schweiz / Switzerland
Tel. +41 58 481 86 86
contact@kns.admin.ch
www.kns.admin.ch



Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat sich die KNS erneut mit der NFSV befasst und stellt fest, dass ihrem Hinweis zur klareren Regelung der Zuständigkeiten bei den Ausbreitungsrechnungen wie folgt Rechnung getragen worden ist:

- Im Erläuterungsbericht wird neu dargelegt, dass das ENSI im Ereignisfall für die Erstellung von Prognosen zur Ausbreitung von Radioaktivität in der Umgebung der betroffenen Kernanlage und deren Konsequenzen zuständig ist, und dass MeteoSchweiz in Ergänzung dieser Prognosen des ENSI von der NAZ für weiterführende Abklärungen herangezogen werden kann.
- Der aus Sicht der KNS wenig zur Klärung beitragende frühere Anhang 5 mit „Einzelheiten der Aufgaben im Rahmen der Planung und Vorbereitung“ wurde gestrichen.

Die vorgenommene Präzisierung wird seitens KNS begrüsst, auch wenn eine entsprechende Ergänzung der NFSV selber (Art. 10 Abs. 2) aus Sicht der KNS noch klarer gewesen wäre.

Ansonsten hat die KNS zum vorliegenden Entwurf der NFSV keine weiteren Anmerkungen.

Über den Rahmen der Vernehmlassung der NFSV hinausgehend möchte die KNS ergänzend nochmals darauf hinweisen, dass aus ihrer Sicht hypothetisch überhöhte Gefährdungsannahmen in Referenzszenarien, d.h. als Basis für konkret vorzubereitende Notfallschutzmassnahmen, nicht zielführend sind. Referenzszenarien müssen sich nach Meinung der KNS mit gebotenen Realitätsbezug an den gegebenen Risiken orientieren. Entsprechend kritisch beurteilt die KNS, dass neu das sogenannte Szenario A4 bei mittlerer Wetterlage das Referenzszenario „KKW-Unfall“ darstellen soll, da diesem Szenario keine physikalisch-technischen Gegebenheiten oder Prozesse zu Grunde liegen. So wurde die zugehörige Freisetzung rein arithmetisch bestimmt, indem die Freisetzung des Szenarios A3, das bereits einen schweren und sehr seltenen Unfall darstellt, mit einem Faktor 10 multipliziert wurde.

Schliesslich hat die KNS zur Kenntnis genommen, dass die NFSV unmittelbar vor einer Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1), auf dessen Art. 75 Abs. 1 sich die NFSV stützt, revidiert wird. Nähere Angaben zur zeitlichen Planung der beiden Verfahren bzw. zu deren Hintergrund liegen der KNS nicht vor. Aus Sicht der Kommission scheint die Koordination der Revisionsverfahren aber wenig optimal zu sein, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Revision des BZG auch Auswirkungen auf die dann bereits in Kraft gesetzte totalrevidierte NFSV haben wird.



Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

sign. Dr. B. Covelli
Präsident

Kopie an: BFE, Leiter Abteilung „Aufsicht und Sicherheit“



Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR, 3003 Bern
nfsv@bfe.admin.ch

21. August 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Vernehmlassung

Stellungnahme der RK MZF

Entwurf vom Juni 2017

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns gebeten, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen:

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Sie tut dies, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Art. 18 „Gebühren und Ersatz von Auslagen“ unnötig erschwert.

Wir beantragen, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z.B. in Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 „gemäss Vorgaben des BABS“ oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.



Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 lit. b), wobei offengelassen wird, was „begrenzt“ konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Im Hinblick auf Koordination, Planung und Information stützt sich der Bund nicht ausreichend auf die kantonalen Führungsstrukturen. Die Partnerschaft mit den Kantonen sollte deren jeweilige Organisation berücksichtigen. Der Bund hat das Notfallmanagement mit Beteiligung der kantonalen Führungsorgane (KFO) und des Bundesstabes Bevölkerungsschutz (BST BevS) einzurichten.

Besondere Bemerkungen

Art. 1 und Art. 3

Antrag: Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall und „Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt.

Art. 2 lit. b

Antrag: Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Der Artikel ist daher zu ergänzen, beispielsweise mit „... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung: Es ist heute völlig unklar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.¹

Art 8 lit. c

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1.1.18 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich „begrenzt“ in der NFSV definieren: „begrenzt“ umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Art. 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall-zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Art. 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.



Antrag: Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 9 lit. d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz“ (BST BevS).

Art 11 lit. b

Vorschlag: Die Einsatzvorgaben sind gemeinsam mit den Vertretern der kantonalen Führungsorgane zu regeln.

Begründung: Die verschiedenen Verantwortungsebenen müssen respektiert werden, da die Kantone sonst nicht über den in Anbetracht ihrer spezifischen Organisation erforderlichen Spielraum verfügen. Darüber hinaus muss der Bund grundsätzlich mit dem für solche Situationen zuständigen Führungsverantwortlichen zusammenarbeiten. Auf diese Weise erhält man ein landesweites Gesamtbild, nicht das eines einzelnen Bereichs.

Art 11 lit. b

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art 11 lit. c

Antrag: "(...) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung: Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hin-



sicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Art 11 lit. e

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Art. 13

Abs.1 lit. b

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuation nicht vorgenommen werden kann.

Abs.1 lit. c

Antrag: es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag: Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Art. 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Antrag: Abs. 1 bis (neu): Für die Gebühren und Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.



Begründung: Ohne eine Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, die neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKWs zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsrat Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Per Mail: nfsv@bfe.admin.ch

Bern, 25. September 2017

**Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung [NFSV])
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe in Fukushima haben die zuständigen Behörden und eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppen die sogenannten Referenzszenarien wie auch das geltende Zonenkonzept überprüft und 2015 ein Notfallschutzkonzept vorgelegt. Aufgrund dieser Vorarbeiten soll nun die Notfallschutzverordnung revidiert werden.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Schweiz befinden sich zahlreiche Städte in vergleichsweise geringer Distanz zu Kernanlagen. Für den Städteverband hat der Notfallschutz mit Blick auf die Gefahr einer erheblichen Freisetzung von Radioaktivität daher besondere Bedeutung. Klare Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten sind für die Städte als Aufgabenträgerinnen in der Notfallschutzplanung unabdingbar.

Allgemeine Einschätzung

Insgesamt erachten wir die Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) als Fortschritt. Neu beinhaltet die Notfallschutzverordnung bei einem Unfall in einer Kernanlage auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2, welche entsprechend vorbereitet werden müssen. Dies ist angesichts der nach Fukushima angepassten Referenzszenarien folgerichtig. Zu begrüssen ist auch, dass die Frage des Notfallschutzes in der Umgebung von Kernanlagen, die sich im Prozess der Stilllegung befinden, in die NFSV aufgenommen wird.



Der erläuternde Bericht erwähnt die Abhängigkeit der Totalrevision vom überarbeiteten Notfallschutzkonzept, das vom Bundesrat am 1. Juli 2015 zur Kenntnis genommen wurde. Dieses Konzept wurde von den Notfallschutzpartnern im Rahmen einer Konsultation als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft. Es zeigt die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Partnerorganisationen – auch für die Kantone – im Detail auf. Wir bedauern, dass in der Totalrevision der NFSV nur wenige konkrete Massnahmen aufgenommen werden sollen und dass nicht alle Massnahmen des Notfallschutzkonzepts für verbindlich erklärt werden. Dies führt zu Unklarheiten darüber, welche Massnahmen insbesondere in der sogenannten «übrigen Schweiz» (also ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2) zu treffen sind. Auch die Umsetzung des Verursacherprinzips und konkret die Umsetzung von Art. 18 NFSV zu den Gebühren und dem Ersatz von Auslagen wird durch diese geringe Verbindlichkeit unnötig erschwert. Wir beantragen, dass die Anhänge 1 bis 5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 im Zuge der Totalrevision der NFSV in geeigneter Weise für verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden.

Ein Unfall in einem Kernkraftwerk kann über viele Jahre Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für die betroffene Bevölkerung notwendig machen. Wir bedauern, dass die NFSV die Betreuung und Versorgung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht, wobei offen bleibt, was «zeitlich begrenzt» (Art. 2 lit. b NFSV, unverändert) konkret bedeutet. Wir beantragen diesbezüglich zumindest eine Präzisierung. Es ist demnach sicherzustellen, dass die Bevölkerung auf der Grundlage der NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Nicht zuletzt handelt es sich beim Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen um einen Bereich, in welchem der Bund seine Kompetenzen ausschöpfen sollte, um in allen betroffenen Kantonen ein möglichst einheitliches Vorbereitungs-niveau zu erreichen. Dieser Leitgedanke ist jedoch nicht genügend umgesetzt, da Koordinations- und Kontrollaufgaben in diesem Bereich durch Bund und Kantone nur mangelhaft wahrgenommen werden. Vorgaben des BABS existieren nicht, sind veraltet oder vage, sodass im Notfallschutz heute jeder Kanton seinen individuellen Weg sucht. Der Bund ist angehalten, in Zukunft seine schon in der heutigen NFSV definierten Aufgaben aktiv wahrzunehmen, denn die Auswirkungen eines Störfalls machen an Kantonsgrenzen nicht Halt.

Konkrete Anliegen

Zu Art. 1 und 3:

In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden teilweise ähnliche Begriffe wie «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann» verwendet. Dies kann zu Verwirrungen führen. Die Begriffe sind näher zu definieren und auf die ab 2018 geltende Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen Rechtserlasse abzustimmen.

Zu Art. 2 lit. b:

In Art. 2 lit. b ist unklar, wer den Zeitraum der zeitlichen Begrenzung festlegt und was die Kriterien einer zeitlichen Begrenzung sind. Ebenfalls wurde mit «mit dem Nötigsten zu versorgen» eine Formulierung gewählt, die grossen Interpretationsspielraum lässt. Der Begriff «lebensnotwendig» wäre allenfalls zutreffender und realitätsnäher.



Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie er die längerfristige Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung regeln will. Fukushima und Tschernobyl haben unseres Erachtens aber aufgezeigt, dass langfristige Massnahmen notwendig sind.

Zu Art. 6 Abs. 2 lit. a:

Die Begriffe «Warnung» und «Alarmierung» sind nicht ausreichend in der Verordnung definiert. Zudem wird nicht deutlich, was der Unterschied zwischen den beiden Begriffen ist. Da diese Begriffe mehrmals auftauchen, ist es sinnvoll, sie zu präzisieren.

Zu Art. 8 lit. c und Art. 11 lit. b:

Das ENSI und das BABS haben mit den identischen Formulierungen exakt die gleiche Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen. Die Kantone müssen in diesem Zusammenhang wissen, für welche Themen sie sich an welche Behörde wenden müssen. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass mit einer zu offenen Formulierung bezüglich der Beratungs- und Unterstützungsaufgaben unterschiedliche Erwartungen bei den Bundesbehörden und bei den Kantonen entstehen. Eine genaue Auflistung der konkreten Beratungs- und Unterstützungsaufgaben in einer Richtlinie schafft Klarheit darüber, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Zu Art. 9 lit. d:

Gemäss aktuellem Entwurf der VBBS heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)».

Zu Art. 11 lit. c:

Es wäre willkommen, wenn das BABS auch einen grenzüberschreitenden Auftrag hätte und die Koordination mit ebenfalls betroffenen Nachbarländern wahrnehmen würde, jeweils in Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Grenzkantonen. Ein Vorbehalt ist allerdings bei lit. c anzubringen: Der Einsatz von Personal und Material liegt in der Hoheit der Kantone. Es wäre im Ereignisfall aber hilfreich, Unterstützung und Koordination des BABS zu erhalten, wenn es sich um internationale Hilfe handelt, insbesondere wenn mehr als ein Kanton betroffen ist und die internationale Hilfe einen Ansprechpartner braucht, der die Übersicht über mehrere Kantone hat.

Zu Art. 11 lit. e:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine zu offene Formulierung bezüglich der Koordinationsaufgaben unterschiedliche Erwartungen bei den Bundesbehörden und bei den Kantonen entstehen. Aus diesem Grund ist eine Präzisierung notwendig.

Zu Art. 13 Abs. 1 lit. b:

Die Evakuierung erhält in der Totalrevision ein grösseres Gewicht. Dass mehr Vorgaben und Planungen verlangt werden, kann sinnvoll sein. Bei der Vorgabe von Evakuationszeiten auf Gesetzesstufe ist dies aber fragwürdig, da sie im Einzelfall von vielen Faktoren abhängen. Eine Evakuation wird im Ereignisfall immer der Situation entsprechend angeordnet und durchgeführt. Vorgegebene Zeiten in einem Gesetz sind nicht ausschlaggebend, führen zu juristischen Nachspielen.

Zu Art. 13 Abs. 1 lit. c:

Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwer-



te gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutz-zonen erfolgen.

Zu Art. 13 Abs. 1 lit. e:

Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Zu Art. 16:

In Artikel 16 wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Die Normdokumentation ist veraltet und muss unseres Erachtens überarbeitet werden.

Zu Art. 18:

Ohne eine Regelung werden die Kantone der «übrigen Schweiz», welche neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen AKW zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, welcher durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann.

Anträge

Wir beantragen deshalb:

- ▶ **Die Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 sind im Zuge der Totalrevision der NFSV in geeigneter Weise für verbindlich zu erklären oder in die Verordnung zu integrieren.**
- ▶ **Art. 1 und 3: Die Begriffe «Störfall», «schwerer Störfall» und «Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann» sind in einem separaten Artikel «Begriffe» zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.**
- ▶ **Art. 2 lit. b: Die Bestimmung ist zu ergänzen, z.B. mit dem Zusatz « [...] bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung wieder selbst versorgen kann.»**
- ▶ **Art. 6 Abs. 2 lit. a: Die Begriffe «Warnung» und «Alarmierung» sind zu präzisieren und voneinander abzugrenzen.**
- ▶ **Art. 8 lit. c: Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz «Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden.»**
- ▶ **Art. 9 lit. d: Die Begrifflichkeit für den Bundesstab bei ABCN-Ereignissen ist zukünftig an die Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) anzupassen und entsprechend umzubenennen in «Bundesstab Bevölkerungsschutz (BST BevS)».**



- ▶ **Art. 11 lit. b:** Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz: «Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden.»
- ▶ **Art. 11 lit. c:** Es ist ein Vorbehalt anzubringen, welcher im Ereignisfall die Unterstützung und Koordination des BABS vorsieht, wenn es sich um internationale Hilfe handelt.
- ▶ **Art. 11 lit. e:** Die Bestimmung ist zu ergänzen mit dem Zusatz: «Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgaben genau umfassen und wie sie wahrgenommen werden.»
- ▶ **Art. 13 Abs. 1 lit. b:** Die vorgegebenen Evakuierungszeiten sind kritisch zu überprüfen.
- ▶ **Art. 13 Abs. 1 lit. c:** Es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.
- ▶ **Art. 13 Abs. 1 lit. e:** Das Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)» ist zu überarbeiten und ein Konzept «Messstellen Radioaktivität» ist möglichst rasch zu erarbeiten.
- ▶ **Art. 16:** Die erwähnte Normdokumentation ist möglichst rasch zu überarbeiten.
- ▶ **Art. 18:** Es ist ein eigener Absatz mit folgendem Text einzufügen: «Für die Gebühren und den Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone und der Werke die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern
nfsv@bfe.admin.ch

Bern, 25. September 2017 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Teilrevision der Notfallschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv ist mit dem unterbreiteten Vorschlag einverstanden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
Stellvertretender Direktor

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Brugg, 15. September 2017

Zuständig: Thomas Fabienne
Sekretariat: Jeanette Sacher
Dokument: 170914_SN_NFSV_SBV

Totalrevision der Notfallschutzverordnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Wie kaum eine andere Branche wäre die Landwirtschaft von einer Freisetzung von Radioaktivität infolge eines Unfalls in einer Kernanlage sowohl kurzfristig wie dauerhaft betroffen, ist sie doch eine der wenigen Wirtschaftszweige, welche untrennbar an einen Standort gebunden sind.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst, dass im neuen Referenzszenario mit grösseren Mengen an freigesetzter Radioaktivität gerechnet wird. So wird sichergestellt, dass man auch auf ein grosses Schadensausmass mit entsprechenden Massnahmen vorbereitet ist. Auch mit den terminologischen Anpassungen ist der SBV einverstanden. Auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft wird in der Notfallschutzplanung aber momentan zu wenig eingegangen. Insbesondere in der „Normdokumentation und Checklisten“ für den ABC-Schutz fehlen Checklisten für landwirtschaftliche Betriebe. Bei deren Überarbeitung müssen zumindest die Punkte aus dem Dokument Merkpunkte für den ABC-Schutz in der Landwirtschaft (Bundesamt für Landwirtschaft, 2005) aufgenommen werden.

Es ist klar, dass die Notfallschutzverordnung nur den Sofortschutz während und kurz nach einem Ereignis regelt. Es wäre aber dennoch wichtig, auch Pläne für ein Weiterleben nach einem Ereignis bereitzuhalten. Insbesondere für die standortgebundene Landwirtschaft.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

nfsv@bfe.admin.ch



Bern, 22. September 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung wie folgt Stellung:

Der SGB begrüsst, dass der Unfall von Fukushima zur Überprüfung der Regelwerke in der Schweiz geführt hat.

Die Grundlagen zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der verwaltungsinterne ExpertInnen des BFE, des BABS, des ENSI, der Kernkraftwerksbetreiber, der Standortkantone sowie der Kantone der Zonen 2 und 3 angehörten. Aufgrund der Kleinräumigkeit unseres Landes muss davon ausgegangen werden, dass ein Unfall in einem Kernkraftwerk Auswirkungen auf die gesamte einheimische Bevölkerung sowie auch auf die Bevölkerung der angrenzenden deutschen Bundesländer haben wird. Es ist deshalb richtig, dass auch VertreterInnen dieser Bundesländer in die Arbeiten einbezogen wurden.

Leider wurde aber versäumt, Umweltverbände und unabhängige SpezialistInnen in die Vorarbeiten einzubeziehen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen erhalten erst jetzt, im ordentlichen Vernehmlassungsverfahren, die Möglichkeit, sich zu äussern. Wichtige Grundlagen sind aber nicht Gegenstand dieser Revision, so z.B. das Referenzszenario. Dieses ist zwar verschärft worden, neu gilt das Referenzszenario A4 (ungefilterte Freisetzung von grösseren Mengen Radioaktivität). Aber noch ausstehend ist weiterhin der umfassende Nachweis der Kernkraftwerksbetreiber zur Erdbebensicherheit der Anlagen. Die von ihnen 2013 vorgelegte Analyse wies das ENSI als unzureichend zurück. Erst 2020 wird der nachgebesserte Bericht erwartet. Dabei dürfte ein Erdbeben in der Schweiz als wahrscheinlichste Ursache für einen AKW-Unfall in Frage kommen. Umso wichtiger und vertrauensbildend wäre es gewesen, unabhängige ExpertInnen in die Vorarbeiten einzubeziehen.

Der SGB unterstützt, dass neu Massnahmen für die gesamte Bevölkerung ergriffen werden sollen, denn auch ausserhalb der Notfallschutzzonen 1 und 2 werden die Verkehrsführung, Gesundheitsversorgung, Trinkwasserversorgung bis hin zu nachträglicher Evakuierung gelöst werden müssen. Insbesondere dürfte die grossräumige Evakuierung ein Thema sein und es ist richtig, dass dies in der Vorlage geregelt wird.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 3 Abs. 1. Bst. b

Die zusätzliche Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren überzeugt uns nicht. Es dürfte sehr schwierig sein, der betroffenen Bevölkerung in benachbarten Gemeinden glaubhaft zu kommunizieren, dass sie zwar derselben Notfallzone zugeteilt sind, aber in unterschiedlichen Gefahrenzonen wohnen, für die wiederum unterschiedliche Massnahmen gelten.

Art. 5 Gemeindefusionen

Es leuchtet zwar ein, dass je nach geographischer Ausdehnung der neuen fusionierten Gemeinden und je nach Wetterlage die einzelnen Gemeindeteile effektiv unterschiedlich betroffen wären, aber dennoch muss das Notfallschutzkonzept auf die neue administrative Realität abstützen. Wir bitten diesen Artikel entsprechend zu überarbeiten.

6. Abschnitt Aufgaben der Kantone

Zwar ist im Notfallschutzkonzept festgehalten, dass im benachbarten Deutschland im Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau eine Notfallzentrale eingerichtet würde und die direkte Alarmierung durch die Nationale Alarmzentrale NAZ und die Kantone sichergestellt wäre (S. 13), aber in der Verordnung wird dies weder bei NAZ noch bei den Aufgaben der Kantone erwähnt. Dies ist ein Manko und müsste hier in diesem Abschnitt ergänzt werden.

7. Abschnitt Aufgaben der Regionen und Gemeinden

Der Begriff der Regionen wird mehrfach in dieser Verordnung und dem detaillierten Notfallschutzkonzept mit dem Beschrieb der Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure gebraucht, ohne dass er definiert würde. Effektiv gibt es regionalspezifische Interessenverbände (SAB) oder der Begriff wird in der Raumplanungspolitik benutzt um kantonsüberschreitende Charakteristika zu verdeutlichen (Metropolitanregionen), aber Regionen sind keine politisch legitimierte Gebietskörperschaften. Entsprechend kommen ihnen keine gesetzlichen Befugnisse zu. In einer Notfalllage ist dies aber von zentraler Bedeutung. Der Aufgabenkatalog sowohl im Notfallschutzkonzept wie auch in dieser Vorlage müsste diesbezüglich nochmals überprüft werden. Wir gehen davon aus, dass stets Gemeinden damit angesprochen wären und wünschen hier eine Präzisierung.

Wir möchten nochmals dringlich raten, die Grundannahmen für diese vorliegende Revision unabhängigen ExpertInnen aus verschiedenen Fachrichtungen für eine kritische Prüfung vorzulegen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

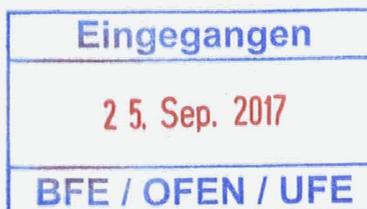
SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin



BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Dr. Philipp Hänggi
Telefon +41 58 477 67 32
philipp.haenggi@bkw.ch

Bern, 22. September 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung NFSV

Sehr geehrte Damen und Herren

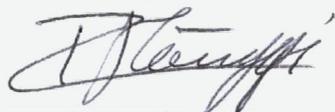
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen äussern zu können. Dazu nehmen wir innerhalb der eingeräumten Frist gerne Stellung.

Swissnuclear und die Gruppe der schweizerischen Kernkraftwerksleiter (GSKL) haben unter der Referenznummer «FGK-17.057.GS/ast/rl» eine gemeinsame Stellungnahme zur Revision der Notfallschutzverordnung abgegeben. Die BKW Energie AG schliesst sich dieser Stellungnahme vollumfänglich an.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Behandlung des Geschäftes bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Philipp Hänggi
Leiter Nuklear und Kohle

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht

3003 Bern

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

FGK-17.057.GS/ast/rl
Ihr Schreiben vom 2. Juni 2017

Olten, 22. September 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg haben die Stellungnahme gemeinsam erarbeitet.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 29. September 2012 zum Schlussbericht der IDA NO-MEX [1] und vom 27. August 2013 zur Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (JTV) [2] erläutert, stimmen wir grundsätzlich der Zielsetzung des Notfallschutzes zu, auch nach Extremereignissen über wirksame Notfallschutzmassnahmen zu verfügen und bei neuen Erkenntnissen auch Anpassungen im Notfallschutz vorzunehmen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das im Rahmen der Überprüfung der Referenzszenarien [3] und Überarbeitung der Notfallschutzplanung [4] festgelegte Szenario A4 bei mittlerer Wetterlage, welches zu den verschärften Planungsannahmen geführt hat, keine neuen Erkenntnisse darstellt, da es keinen Bezug zum sicherheitstechnischen Stand der Schweizer Kernkraftwerke hat. Diese befinden sich aufgrund präventiver und mitigativer Modernisierungen und Nachrüstungen, welche in vielen Fällen bereits vor Fukushima umgesetzt wurden, im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Sicherheitsstand.

Selbst der Bericht «Überprüfung der Referenzszenarien» [3] bezeichnet das Szenario A4 als eine «Extrapolation der bestehenden Szenarien zu grösseren Abgabemengen ohne technischen Bezug zu einer Anlage in der Schweiz».

Die aus der Überprüfung der Referenzszenarien abgeleiteten Massnahmen, die in der Totalrevision der NFSV abgebildet sind, welche keinen Bezug auf den Stand der Technik der Schweizer Kernkraftwerke nehmen, sind nicht angemessen.

Antrag betr. Art. 6 Planung und Vorbereitung

Wortlaut Rz.2:

«Die Betreiber von Kernanlagen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie legen die Kriterien für die Warnung und Alarmierung in einem Notfallreglement fest, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie.»

Wir beantragen die **Streichung** des folgenden Teiles des Satzes: «, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie».

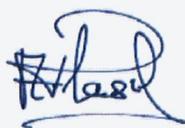
Begründung

Im Art. 19 der «Alarmierungsverordnung» [5] ist dieser Sachverhalt bereits geregelt. Eine Überbestimmung durch unterschiedliche Regelungen auf verschiedenen Ebenen sollte vermieden werden. Die Kriterien für die Alarmierung sind bereits in den Notfallreglementen der Kernanlagen festgelegt, welche durch das ENSI freigegeben worden sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

swissnuclear



Michaël Plaschy
Vorsitz

GSKL



Martin Saxer
Vorsitz

Referenzen

- [1] «Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX - Stellungnahme der Swissnuclear», swissnuclear-Schreiben FGK-12.070.KKG vom 29. September 2012, Olten, Schweiz
- [2] «Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung)», swissnuclear-Schreiben vom 27. September 2013, Olten, Schweiz
- [3] «Bericht der Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 14: Überprüfung der Referenzszenarien», Bericht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Dezember 2013, Revision 1 vom April 2014
- [4] «Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz», Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Aktenzeichen 403.2-01, Stand 23. Juni 2015
- [5] «Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz», Bundesrätliche Verordnung SR520.12 vom 18. August 2010 (Stand am 1 März 2017)

Kopie: GSKL, swissnuclear Vorstand

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht

3003 Bern

Dokumentenklassifizierung: nicht klassiert

FGK-17.057.GS/ast/rl
Ihr Schreiben vom 2. Juni 2017

Olten, 22. September 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV) eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Die Betreiber der Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg haben die Stellungnahme gemeinsam erarbeitet.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 29. September 2012 zum Schlussbericht der IDA NO-MEX [1] und vom 27. August 2013 zur Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (JTV) [2] erläutert, stimmen wir grundsätzlich der Zielsetzung des Notfallschutzes zu, auch nach Extremereignissen über wirksame Notfallschutzmassnahmen zu verfügen und bei neuen Erkenntnissen auch Anpassungen im Notfallschutz vorzunehmen.

Wir sind nach wie vor der Meinung, dass das im Rahmen der Überprüfung der Referenzszenarien [3] und Überarbeitung der Notfallschutzplanung [4] festgelegte Szenario A4 bei mittlerer Wetterlage, welches zu den verschärften Planungsannahmen geführt hat, keine neuen Erkenntnisse darstellt, da es keinen Bezug zum sicherheitstechnischen Stand der Schweizer Kernkraftwerke hat. Diese befinden sich aufgrund präventiver und mitigativer Modernisierungen und Nachrüstungen, welche in vielen Fällen bereits vor Fukushima umgesetzt wurden, im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Sicherheitsstand.

Selbst der Bericht «Überprüfung der Referenzszenarien» [3] bezeichnet das Szenario A4 als eine «Extrapolation der bestehenden Szenarien zu grösseren Abgabemengen ohne technischen Bezug zu einer Anlage in der Schweiz».

Die aus der Überprüfung der Referenzszenarien abgeleiteten Massnahmen, die in der Totalrevision der NFSV abgebildet sind, welche keinen Bezug auf den Stand der Technik der Schweizer Kernkraftwerke nehmen, sind nicht angemessen.

Antrag betr. Art. 6 Planung und Vorbereitung

Wortlaut Rz.2:

«Die Betreiber von Kernanlagen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie legen die Kriterien für die Warnung und Alarmierung in einem Notfallreglement fest, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie.»

Wir beantragen die **Streichung** des folgenden Teiles des Satzes: «, das ENSI erlässt dazu eine Richtlinie».

Begründung

Im Art. 19 der «Alarmierungsverordnung» [5] ist dieser Sachverhalt bereits geregelt. Eine Überbestimmung durch unterschiedliche Regelungen auf verschiedenen Ebenen sollte vermieden werden. Die Kriterien für die Alarmierung sind bereits in den Notfallreglementen der Kernanlagen festgelegt, welche durch das ENSI freigegeben worden sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

swissnuclear



Michaël Plaschy
Vorsitz

GSKL



Martin Saxer
Vorsitz

Referenzen

- [1] «Überprüfung der Notfallschutzmassnahmen in der Schweiz - Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX - Stellungnahme der Swissnuclear», swissnuclear-Schreiben FGK-12.070.KKG vom 29. September 2012, Olten, Schweiz
- [2] «Revision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung)», swissnuclear-Schreiben vom 27. September 2013, Olten, Schweiz
- [3] «Bericht der Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 14: Überprüfung der Referenzszenarien», Bericht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Dezember 2013, Revision 1 vom April 2014
- [4] «Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz», Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Aktenzeichen 403.2-01, Stand 23. Juni 2015
- [5] «Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz», Bundesrätliche Verordnung SR520.12 vom 18. August 2010 (Stand am 1 März 2017)

Kopie: GSKL, swissnuclear Vorstand

Zürich, 22. September 2017

Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STELLUNGNAHME VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DER NOTFALLSCHUTZVERORDNUNG

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Notfallschutz teilzunehmen und unterbreiten Ihnen hiermit Stellungnahme. Diese gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeiner Kommentar
2. Spezifische Anträge zu einzelnen Artikeln
3. Fehlende Bestimmungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nils Epprecht', written in a cursive style.

Nils Epprecht
Projektleiter Strom & Atom

1. Allgemeiner Kommentar

Wir stellen fest, dass die revidierte Verordnung das Endprodukt einer mehrjährigen Überarbeitung der Notfallschutz-Grundlagen darstellt, veranlasst durch die Empfehlungen der Kommission IDA NOMEX im Nachgang des Fukushima-Unfalls. Grundsätzlich begrüssen wir die Überprüfung und Überarbeitung dieser Grundlagen im Lichte des Fukushima-Unfalls. Über fünf Jahre nach der Katastrophe ist es auch höchste Zeit, die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wir bedauern jedoch sehr, dass die zentralen Elemente dieses Prozesses nicht einem ordentlichen Anhörungsverfahren unterzogen wurden. Das gilt insbesondere für die Bestimmung des massgeblichen Referenzszenarios, das den vorliegenden Entwurf stark prägt, aber nicht Gegenstand der Revision ist. Nur die davon abgeleiteten Massnahmen finden Eingang in der revidierten Verordnung. Über die Referenzszenarien durften sich nur ausgewählte Stellen äussern. Die Zivilgesellschaft – zu der sich die Schweizerische Energie-Stiftung SES zählt – bekam keine Gelegenheit, ihre Anliegen in das Auswahlverfahren einzubringen. Umso irritierender ist dieses Vorgehen, als den Verursachern des Risikos – den AKW-Betreibern selbst – ein durchgehendes Mitspracherecht gewährt wurde.

Seit 2011 wurde von verschiedenen Kreisen, Industrie wie Behörden, versucht, die Auswirkungen des Fukushima-Unfalls zu relativieren, um – vorwiegend aus Kostengründen – nicht die entsprechenden angemessenen Lehren für den hiesigen Notfallschutz zu ziehen. Dabei gilt, dass erstens der Fukushima-Unfall gravierende, einschneidende und langfristige Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung hatte und weiterhin hat und Japan noch während Jahrzehnten beschäftigen wird. Zweitens, dass das Ausmass der Katastrophe hätte weitaus schlimmer sein können, wenn nicht dank purem Zufall eine günstige Wetterlage geherrscht und rund 80% des freigesetzten radioaktiven Inventars weg von besiedelten Gebieten, Richtung Meer transportiert hätte.

Wir begrüssen zwar, dass als zentrale Planungsgrundlage für den Notfallschutz ein konservativeres Szenario (A4) als das bisherige bestimmt wurde. Das gewählte Szenario deckt allerdings nur einen kleinen Teil einer möglichen radioaktiven Freisetzung bei einem Atomunfall in einem Schweizer AKW ab, dies zudem bei einer mittleren Wetterlage. Ernst zu nehmender Bevölkerungsschutz müsste auf Worst-Case-Szenarien basieren. Davon müssten die entsprechenden Massnahmen abgeleitet werden, auch wenn sie viel Aufwand und Kosten verursachen und (hoffentlich) doch nie gebraucht werden müssen.

Der vorliegende Entwurf anerkennt zwar, dass die bisherigen Annahmen zu optimistisch waren und schlägt eine leichte Verschärfung der Vorgaben vor. Er bleibt aber unter dem Niveau, das vom einem wirtschaftlich hochentwickelten Industrieland hätte erwartet werden können, um seine Bevölkerung gegen nukleare Risiken zu schützen – dies im Lichte eines schweren Unfalls in einer Reaktoranlage, die auf einem technisch vergleichbaren Niveau der hiesigen Reaktoren war. Man wird den Eindruck nicht los, dass die Behörden die

Möglichkeit eines Atomunfalls in der Schweiz weiterhin verdrängen bzw. sich scheuen, einen angemessenen Bevölkerungsschutz zu gewährleisten. Entsprechend halbherzig fällt aus unsere Sicht die vorliegende Revision aus. Im Folgenden beantragen wir Ergänzungen und Präzisierungen zu den einzelnen Artikeln.

2. Spezifische Anträge zu den einzelnen Artikeln

Zeitliche Begrenzung des Notfallschutzes (Art. 2 Bst. b)

Gemäss Art. 2 Bst. b hat der Notfallschutz zum Ziel, die Bevölkerung «zeitlich begrenzt zu betreuen». Diese Formulierung lässt offen, wie lang genau die Bevölkerung auf eine Betreuung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch hat. Eine radioaktive Kontamination nach einem Nuklearunfall kann die Bevölkerung langfristig – also für mehrere Jahrzehnte – treffen, ihr bisheriges Leben stark beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Wie die Unfälle von Kyshtym, Tschernobyl und Fukushima zeigen, ist der Übergang von einer «Notfallexpositionssituation» zu einer «bestehenden Expositionssituation» einzig eine Definitionsfrage. Mit der Zeit werden Situationen mit Exposition zu Radioaktivität als «Normalsituation» betrachtet, obwohl die Herausforderungen (gesundheitlich, ökonomisch und sozial), mit denen die Betroffenen umgehen müssen, vorhanden bleiben.

Antrag: Diese Bestimmung muss umformuliert und ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 2 Ziel des Notfallschutzes ist:

a. [...]

b. die betroffene Bevölkerung zu betreuen, kurzfristig mit dem Nötigsten zu versorgen und ihr mittel- bis langfristig ein Leben in Würde zu garantieren. Dabei muss insbesondere auf eine gesundheitliche und materielle Versorgung der Betroffenen geachtet werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b.: Gefahrensektoren für die Notfallschutzzone 2

Die Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren ist eine Massnahme, deren Praxistauglichkeit stark hinterfragt werden muss. Es ist kaum vorstellbar, dass die Bevölkerung im Notfall versteht, weshalb in gewissen Sektoren der Notfallschutzzone 2 Massnahmen angeordnet werden und in anderen nicht. Die Unterteilung in Gefahrensektoren lässt sich – besonders in dicht besiedelten Gebieten – nur am Schreibtisch umsetzen. Erfährt die Bevölkerung von einem Notfall in einem Atomkraftwerk – und das wird dank den modernen Kommunikationsmitteln und sozialen Netzwerken schnell passieren – werden Sektorenunterteilungen rasch obsolet werden. Die Leute werden nicht verstehen, weshalb ihre Nachbarn evakuiert werden, sie aber nicht. Um die Kommunikation zu vereinfachen und Konfusion zu vermeiden, sollen Massnahmen für die gesamte Notfallschutzzone 2 angeordnet werden. Dies gilt

umso mehr, als auch Bevölkerungsteile ausserhalb der vorgesehenen Sektoren aufgefordert werden könnten, prophylaktisch Jodtabletten einzunehmen.

Antrag: Auf die Sektorenunterteilung der Notfallschutzzone 2 soll verzichtet und Notfallschutzmassnahmen für die gesamte Zone angeordnet werden. Entsprechend soll auch Anhang 2 gestrichen werden.

Art 5. Gemeindefusionen

Die aktuelle Bestimmung zum Vorgehen bei Gemeindefusionen ist für die Praxis untauglich. Im Fall einer Alarmierung werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde im besten Fall an die Anweisungen der Behörden halten. Die Alarmierung und die darauffolgenden Massnahmen werden sowohl für kantonale wie für kommunale Stellen erschwert, wenn diese sich nicht an den administrativen Grenzen orientieren können und gewisse Gebiete der gleichen Gemeinde unterschiedlich behandelt werden.

Bei einem Notfall werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde zweifellos am Verhalten ihres sozialen Umfelds orientieren. In der Schweiz prägen die Gemeindegrenzen dieses Umfeld stark. Eine unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Gemeindegebieten wird im Ereignisfall zu Konfusion führen und die Umsetzung der Schutzmassnahmen erschweren.

Antrag: Bei Gemeindefusionen soll das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde der gleichen Notfallschutzzone zugeordnet werden. Die neue Gemeinde wird der Notfallschutzzone mit der tieferen Nummer zugeordnet.

Aufgaben der Bundstellen, der Kantone und der Regionen und Gemeinden (4. bis 8. Abschnitte, Art. 8 bis 17)

Die Bezeichnung der Aufgaben der verschiedenen Stellung und administrativen Einheiten ist zu allgemein formuliert. In diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf stark vom Notfallschutzkonzept, das am 1. Juli 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde.

Mit einer derart allgemeinen Formulierung ist absehbar, dass die verschiedenen Akteure den Umfang der Massnahmen sehr unterschiedlich interpretieren und umsetzen werden. Es geht nicht an, dass zum Beispiel zwei verschiedenen Kantone von gleichen Notfallschutz zonen betroffen sind, jedoch unterschiedliche Massnahmen vorbereiten und somit einen unterschiedlichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Zudem ist absehbar, dass die sehr allgemeine Formulierung im Verordnungsentwurf zu Streitigkeiten zwischen Kantonen und AKW-Betreibern führen wird, wenn es um die Kostenübernahme geht. Es wird für die Kantone schwierig, für gewisse Massnahmen entschädigt zu werden, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage dazu sehr allgemein formuliert ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die Verordnung eine klare und ausführliche Aufgabenliste beinhalten.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der Begriff «Regionen» der Schweiz (7. Abschnitt) nicht in allen Kantonen klar geregelt ist. Es ist nicht klar, welche administrativen Einheiten dieser Begriff umfasst und entsprechend, welche Aufgaben ihnen zukommen.

Antrag: Die Art. 8 bis 17 sollen auf einen neuen Anhang der Verordnung verweisen, der die Massnahmenliste aus dem Notfallschutzkonzept (Anhänge 1-5) verankert. Der Begriff «Regionen» soll gestrichen oder präzisiert werden

Art. 13 Abs. 1 Bst. b.: Geschwindigkeit der Evakuierung

Wir begrüssen, dass Vorgaben für die Geschwindigkeit der Evakuierung in der Verordnung verankert werden. Auch wenn wir der Meinung sind, dass diese Zeitvorgaben zu grosszügig bemessen sind, weil das Referenzszenario zu optimistisch ist (siehe einleitenden Kommentar), ist es richtig, entsprechend dem gewählten Szenario Planungsvorgaben zu benennen. Wir wünschen, dass die Evakuierung unter dem Gebot der Konservativität geplant wird: Es muss von erschwerenden Umständen wie Zerstörung von Infrastrukturanlagen, nicht mehr verfügbaren Kommunikationsmitteln oder unvorhergesehenem und teilweise unkooperativem Verhalten der Bevölkerung ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich zudem zwei Fragen. Erstens: Wie wird überprüft, dass diese Vorgaben von den Kantonen eingehalten werden? Zweitens: Was geschieht, wenn festgestellt wird, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden können und der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet werden kann? Dieser Artikel muss eine Erfolgskontrolle beinhalten und das Vorgehen definieren, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Antrag: Diese Bestimmung muss ergänzt werden:

- Mit der Vorgabe, dass die Planung konservativ durchgeführt werden muss.
- Mit einer Bestimmung, die festlegt, dass der Bund (BABS) periodisch die Einhaltung dieser Planungsvorgaben überprüft und Bericht erstattet.
- Mit einer Bestimmung die festlegt, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Bundesrat eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Kernenergiegesetz Art. 20 (im Speziellen Abs. 1 Bst. g) vornimmt

Art. 13 Abs. 2 Aufgaben der Kantone auf dem Gebiet der übrigen Schweiz Bst. a Evakuierung in Hot Spots

Die Beschränkung dieser Bestimmung auf Hot Spots ist zu hinterfragen. Im Ereignisfall könnten Gebiete der übrigen Schweiz, speziell diejenigen die unmittelbar an die Notfallschutzzone 2 grenzen, ebenfalls von einer grossflächigen Kontamination betroffen werden. Die Kantone der übrigen Schweiz müssen also ebenfalls über konzeptionelle Grundlagen verfügen, um eine allfällige Evakuierung von grösseren Gebieten rasch umsetzen zu können.

Antrag: Die Beschränkung auf Hot Spots ist zu streichen. Die Bestimmung kann eine Priorisierung auf einzelne Gebiete aufgrund der räumlichen Nähe zur Notfallschutzzone 2 zulassen.

Art. 18: Gebühren und Ersatz von Auslagen

Die Massnahmen, die in den Anhängen des Notfallschutzkonzepts aufgeführt werden, müssen dem Verursacherprinzip entsprechend den AKW-Betreibern verrechenbar sein. Da aber einige der Massnahmen auch als Vorbereitung auf andere Arten von Notfallsituationen getroffen werden können, muss geklärt werden, welcher Kostenanteil auf das nukleare Risiko zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund, dass die AKW-Betreiber in den letzten Jahren keinerlei Bereitschaft signalisiert haben, entsprechende Mehrkosten auf sich zu nehmen (man erinnert an das Verfahren gegen die Übernahme der Mehrkosten für die Ausweitung der Jodtabletten-Verteilung), sind langwierige Rechtsstreite mit Bundesstellen und Kantonen programmiert. Die Aufschlüsselung von «gemischten» Kosten, also solchen, die auch andere Bereiche des Katastrophenschutzes als den Schutz gegen AKW-Unfälle betreffen, soll der Bund in einer Weisung präzisieren.

Antrag: Der Artikel soll ergänzt werden und einen Auftrag an den Bund enthalten, in einem verbindlichen Dokument einen Kostenschlüssel für «gemischte» Massnahmen zu bestimmen.

3. Fehlende Bestimmungen

Unserer Ansicht nach fehlen im Verordnungsentwurf gewisse Themen, die nachfolgend dargestellt sind.

Gebiete des benachbarten Auslands

Die Standorte der Schweizer Atomkraftwerke (drei Reaktoren in wenige Kilometer Distanz von der deutschen Grenze) verpflichten die Schweizer AKW-Betreiber und Behörden, den Notfallschutz der Bevölkerung des benachbarten Auslands zu garantieren bzw. zu vereinfachen. Entsprechend muss in den Abschnitten 3 bis 8 klar festgehalten werden, wer für die Koordination mit ausländischen Behörden zuständig ist.

Ausserdem muss die Verordnung explizit festhalten, dass administrative Gebiete des benachbarten Auslands Auslagen für die Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen den Schweizer AKW-Betreibern verrechnen dürfen. Die verrechenbaren Massnahmen orientieren sich an denjenigen, welche die Schweizer Behörden umsetzen müssen.

Antrag: Die Verordnung wird an den entsprechenden Stellen mit Bestimmungen zur Information und Koordination mit den Grenzgebieten im Ausland ergänzt. Zudem verankert die Verordnung das Recht der betroffenen administrativen Einheiten im Ausland, für ihren Aufwand in Zusammenhang mit dem Notfallschutz entschädigt zu werden.

Periodische Überprüfung des Stands der Vorbereitung

Ob die von der Verordnung bezeichneten Massnahmen tatsächlich bereit sind, kann nur mittels einer periodischen Kontrolle überprüft werden. Bestimmungen zu dieser «Erfolgskontrolle» fehlen im Entwurf weitgehend. Vorgaben bestehen zwar betreffend Übungen von gewissen Massnahmen. Verschiedene Massnahmen können allerdings nicht geübt, sondern höchstens modelliert werden (z.B. Evakuierungen). In vielen Fällen können sie aber auch nur auf dem Papier vorbereitet werden. Weiter fehlen Bestimmungen, die festlegen, was geschieht, falls die vorgesehenen Massnahmen nicht bereitstehen. Es darf nicht sein, dass auf solche Massnahmen verzichtet wird, weil die zuständige Stelle sich widersetzt oder weil Massnahmen sich schwer oder nur mit grossem Aufwand umsetzen lassen.

Wir möchten hier erinnern, dass vorbereitete Notfallschutzmassnahmen zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Betrieb einer Kernanlage darstellen (Kernenergiegesetz Art. 20 Abs. 1 Bst g). Die Versuchung wäre gross, die Vorgaben der Verordnung abzuschwächen oder ungenügend umzusetzen, um den Weiterbetrieb einer Kernanlage nicht in Frage zu stellen. Die Verordnung muss das Gegenteil garantieren: Der Bund legt den Umfang des Bevölkerungsschutzes fest und besteht auf dessen Umsetzung. Geschieht das nicht, muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung noch erfüllt sind.

Antrag: Die Verordnung wird so ergänzt, dass eine Überprüfung des Vorbereitungsstandes des Notfallschutzes in den verschiedenen Kompetenzbereichen periodisch stattfindet und darüber berichtet wird. Sie definiert die Zuständigkeiten auf Bundesebene. Weiter ermächtigt die Verordnung den Bundesrat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind und, wenn nicht, ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung einzuleiten.



Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Per Email an:
nfsv@bfe.admin.ch

Basel, 25. September 2017

Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) nehmen Stellung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung. Die AefU befürworten im Grundsatz eine Revision, lehnen den vorliegenden Entwurf jedoch dezidiert ab. Die vorgeschlagenen Planungsmassnahmen sind untauglich, weil sie sich auf ein Referenzszenario beziehen, das in keiner Weise die tatsächlich vorhandenen Risiken bei einem schweren Atomunfall wie in Fukushima oder Tschernobyl abbildet.

Unsere Stellungnahme beginnt mit einem grundsätzlichen Kapitel und ist dann entlang der zentralen Artikel der NFSV gegliedert:

1.	Grundsätzliches.....	3
2.	Art. 2, Ziel des Notfallschutzes	4
2.1.	Schutz der Bevölkerung soll mit Referenzszenario A4 mittlere Wetterlage erreicht werden.....	4
2.1.1	Zu kleine Menge an ausgetretener Radioaktivität (Quellterm)	4
2.1.2	Verlauf des Unfalls: Austritt der radioaktiven Wolke erst nach 6 Stunden	4
2.1.3	Mittlere Wetterlage als weitere Einschränkung	5
2.1.4	Grundlage PSA: Zahlenzauber mit der Wahrscheinlichkeit, die zudem z.B. Terroranschläge nicht berücksichtigt.....	5
2.2	Betroffene Bevölkerung soll zeitlich begrenzt betreut und mit dem Nötigsten versorgt werden.....	6
2.3	Fazit zu Art. 2	7
3.	Art. 3 Notfallschutzzonen: Gefahrensektoren und beschränkte Jodverteilung als Sparmassnahme für die AKW-Betreiber	8
3.1.	Fazit Art. 3 zu den Notfallschutzzonen	8
4.	Art 6 und Art 7: Die AKW-Betreiber beurteilen das Unfallausmass und entscheiden über unsere Information aufgrund von geheimen Richtlinien	9
4.1.	Fazit Art 6 und Art 7	9
5.	Art 6 lit. g und Art 8 lit. f Jährliche Notfallschutzübungen müssen die Bevölkerung der Zone 1 und 2 einbeziehen.....	10

5.1	Fazit Art 6 lit. g und Art 8 lit. f	10
6.	Art. 8: ENSI muss krisensichere Kommunikation zu Kantonen explizit garantieren	10
7.	Art. 13/Art. 14: Krisensichere Kommunikation zwingend vorschreiben	10
8.	Art. 13 lit. b: Evakuierung der Zonen 1 und 2	11
8.1.	Evakuierungszeiten ETH-Studie für das AKW Gösgen nicht auf andere AKW übertragbar	11
8.2.	Bewegungseingeschränkte Menschen einfach zurücklassen?	12
8.3.	Wer verpflegt z.B. die Kinder?	12
9.	Art. 13 lit. e: Beratungsstelle Radioaktivität bzw. Massnahmen nach der radioaktiven Wolke wie die Versorgung der Bevölkerung	14
9.1.	Fazit Art. 13 lit. e Beratungsstelle Radioaktivität bzw. Massnahmen nach der radioaktiven Wolke wie die Versorgung der Bevölkerung	15

1. Grundsätzliches

Es ist absolut nicht nachvollziehbar und sehr stossend, dass das Referenzszenario selber, worauf die ganze Notfallschutzverordnung (NFSV) basiert, nicht zur Vernehmlassung steht.

Die Öffentlichkeit hat dazu nichts zu sagen, während die AKW-Betreiber eng in die Arbeitsgruppe Referenzszenarien eingebunden waren, welches das Referenzszenario schliesslich hinter verschlossenen Türen beschloss. Dies kommt einer Verweigerung des Gehörs der von einem AKW-Unfall direktbetroffenen Bevölkerung sowie aller Organisationen, Vereinigungen und Parteien der Zivilgesellschaft gleich. Dagegen protestieren die AefU vehement und wir fordern mit unserer Stellungnahme diese Mitsprache ein.

Nur schon der Name des Referenzszenarios «A4 bei mittlerer Wetterlage» verrät, dass hier bei Weitem nicht der Worst-Case in Betracht gezogen wird. Vielmehr beschloss die Arbeitsgruppe Referenzszenarien ein Szenario nach der «Logik» eines Umkehrschlusses: Welche Massnahmen sind überhaupt planbar, entsprechend darf der AKW-Unfall nicht schlimmer ausfallen. In der Schweiz muss ein AKW-Unfall sich demnach nach den Möglichkeiten der für den Bevölkerungsschutz zuständigen Stellen richten. Diese Logik ist absurd und angesichts der verheerenden Folgen eines AKW-Unfalls inmitten der dichtbesiedelten Schweiz (inklusive angrenzendes Deutschland) menschenverachtend.

Dieser Entwurf der NFSV verschweigt, dass die Bevölkerung der Schweiz bei einem schweren AKW-Unfall, der sich nicht an die Vorgaben des Referenzszenarios «A4 bei mittlerer Wetterlage» hält, auf sich selber gestellt und nicht schützbare ist. Sogar innerhalb dieses ungenügenden Szenarios werden die Massnahmen die Menschen nicht verlässlich schützen können. Die Kommunikationssysteme zwischen den zuständigen Stellen¹ sowie die öffentlichen Kommunikationsnetze versagen bereits bei einem grösserflächigen – bei einem AKW-Unfall sehr wahrscheinlichen – Stromausfall oder nur schon durch die Überlastung der Netze. Auch die Alarmierung der Bevölkerung bzw. ihre Information ist somit nicht gewährleistet. Zudem führt der Tipp, im Haus, Keller bzw. Bunker Radio zu hören, immer mehr ins Leere: Die UKW-Sender werden nächstens abgestellt, die Menschen hören Radio via Computer bzw. Internet. Immer weniger haben separate, portable Geräte. Solche funktionieren zudem hinter Betonwänden nur sehr bedingt. Dies gilt für DAB+, aber etwa auch für Digitalfunk. Somit sind auch weite Teile der Alarmierung bzw. der Information der Bevölkerung nicht gewährleistet.²

Der Name NFSV zeigt, dass der Schutz für eine bestimmte zeitliche Phase gedacht ist. Deren Länge wird aber mit keinem Wort konkretisiert, obwohl die langfristigen Auswirkungen eines AKW-Unfalls ja gerade das Hauptproblem dieser Form der Havarie ist. Der NFSV fehlen deshalb alle Massnahmen, welche die Bevölkerung mittel- und langfristig schützen oder ihr anderswo eine neue Lebensgrundlage ermöglichen und finanzieren.

Notfallschutzmassnahmen für einen Atomunfall braucht es gemäss Kernenergiegesetz zwingend, weil die überhaupt AKWs in Betrieb sind. Die Betreiber sind also Verursacher der Kosten für die gesamte Notfallschutzorganisation und müssen sie darum vollständig übernehmen. Dieses Verursacherprinzip fehlt im vorliegenden Entwurf. Wir verlangen, dies aufzunehmen. Es kann nicht sein, dass die durch die AKWs bedrohte Bevölkerung bzw. der Staat diese extreme Risikotechnologie via den Notfallschutz subventioniert.

¹ Projektorganisation SVU 14 (2015): Schlussbericht SVU 14. Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU 2014). Kurzversion vom 16.04.2015

² Vgl. zur Kritik an der Notfallschutzverordnung bzw. an der Notfallschutzkonzeption: OEKOSKOP 3/16, Fachzeitschrift der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), 30.9.2016, S. 6, abrufbar unter: http://www.aefu.ch/oekoskop_16_3

2. Art. 2, Ziel des Notfallschutzes

Ziel des Notfallschutzes ist:

- a) die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen zu schützen;
- b) die betroffene Bevölkerung zeitlich begrenzt zu betreuen und mit dem Nötigsten zu versorgen

2.1. Schutz der Bevölkerung soll mit Referenzszenario A4 mittlere Wetterlage erreicht werden

Wie im Begleitschreiben vom 2.6.2017 sowie im erläuternden Bericht mit demselben Datum festgehalten, basiert die überarbeitete Notfallschutzverordnung als Ganzes auf dem Referenzszenario «A4 bei mittlerer Wetterlage». Das Ziel des Art. 2. soll also mit diesem Szenario erreicht werden. Dies bedeutet, dass der Unfallverlauf, aber auch die Organisation des Notfallschutzes (z.B. Alarmierung, Evakuierung, «in den Bunker») auf dieses Szenario ausgerichtet sind bzw. von den Prämissen dieses Szenario ausgehen.

2.1.1 Zu kleine Menge an ausgetretener Radioaktivität (Quellterm)

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat Ensi schreibt zwar auf seiner Webpage, bei der Planung des Bevölkerungsschutzes in der Umgebung der Atomkraftwerke seien «neu (...) auch Szenarien berücksichtigt, welche die radiologische Freisetzung von Fukushima überschreiten».³ Das aber ist falsch. Denn beim Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» treten 10 Mal weniger Radioaktivität aus als in Fukushima bzw. 100 Mal weniger als in Tschernobyl.⁴ Die Arbeitsgruppe IDA NOMEX – Massnahme 14 hat es als Kompromiss gewählt, weil u.a. das Ensi beim bisherigen A3 Szenario als Planungsgrundlage für den Notfallschutz bleiben wollte⁵, mehrere Kantone aber das Szenario A5 (Fukushima) bzw. A6 (Tschernobyl) berücksichtigt haben wollten.⁶ Die Wahl des Referenzszenario A4 bei mittleren Wetterbedingungen hat somit wenig damit zu tun, welchen Schutz die Menschen bei einem schweren Unfall in einem der Atomkraftwerke Beznau, Gösgen, Mühleberg oder Leibstadt tatsächlich brauchen. Es ist ein simpler Kompromiss, bei dem die AKW-Betreiber prominent mitwirken durften, bei dem die Zivilbevölkerung, also die Zielgruppe der Schutzmassnahmen, ausgeschlossen blieb.

2.1.2 Verlauf des Unfalls: Austritt der radioaktiven Wolke erst nach 6 Stunden

Beim Referenzszenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» tritt die radioaktive Wolke frühestens sechs Stunden nach Unfallbeginn aus und nicht bereits nach vier oder gar zwei Stunden, wie es in den schwereren Szenarien A5 und A6 zu erwarten ist.⁷ Warum? Bis der Schweizer Bevölkerungsschutz einsatzfähig ist, benötigt er «eine Vorphase von sechs Stunden», so das ENSI 2014.⁸ Man hat also mit dem

³ <https://www.ensi.ch/de/2013/12/20/ida-nomex-ueberpruefung-der-referenzszenarien-abgeschlossen/> (eingesehen 13.9.2017)

⁴ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernkraftwerke, Aktennotiz 10KEX.APFUKU7; 10/11/007, ENSI-AN-8293, Brugg, 6.9.2013, S. 13.

⁵ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien für die Notfallplanung in der Umgebung der Kernkraftwerke, Aktennotiz, 10KEX.APFUKU7; 10/11/007, Publidocs ENSI-AN-8293, 4.6.2014, S. 41.

⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft: Auswertung der Vernehmlassung zum Bericht der Arbeitsgruppe zur IDA NOMEX-Massnahme 14: Überprüfung der Referenzszenarien, 4.2014, z.B. S. 4, 6, 7 u. 15.

⁷ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien, 6.9.2013, S. 13 u. 14.

⁸ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien, 4.6.2014, S. 41.

Referenzszenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» ein Umfallszenario genommen, bei dem der Notfallschutz gerade noch machbar erscheint. Der Atomunfall muss sich somit den Möglichkeiten der Behörden anpassen. Das verletzt die Vorgaben des Kernenergiegesetzes, das einen funktionierenden Notfallschutz als Voraussetzungen zur Erteilung einer AKW-Betriebsbewilligung verlangt (Kernenergiegesetz Art. 20 Abs. 1 Bst g)⁹.

2.1.3 Mittlere Wetterlage als weitere Einschränkung

Nicht nur vom Quellterm und vom Austrittszeitpunkt der Radioaktivität ab Unfallbeginn her gesehen hat das Referenzszenario A4 bei mittlerer Wetterlage» eine sehr eingeschränkten Blick auf die Realität bei schweren Atomunfällen wie Fukushima und Tschernobyl. Gleiches gilt für die «mittlere Wetterlage»: Sie bedeutet, dass es z.B. keinen Nebel hat (Helikopter für den Materialtransport also fliegen können) und weder heftig schneit noch regnet. Der Atomunfall muss sich also nicht nur nach den Bedürfnissen der Behörden, sondern auch nach dem Wetter richten.

2.1.4 Grundlage PSA: Zahlenzauber mit der Wahrscheinlichkeit, die zudem z.B. Terroranschläge nicht berücksichtigt

Als Legitimation für dieses zweifelhafte Vorgehen bei der Wahl des Referenzszenarios «A4 bei mittlerer Wetterlage» beruft sich der Bericht der Arbeitsgruppe IDA NOMEX – Massnahme 14 auf das ENSI und die angeblich sehr kleinen Wahrscheinlichkeiten, dass ein Fukushima (A5)- oder Tschernobyl (A6)-Szenario in einem Schweizer AKW geschehe: «Die Eintretenswahrscheinlichkeit» des Fukushima-Szenarios A5 liege «bei weniger als einmal in einer Million Jahren».¹⁰ Ebenfalls unter Berufung auf das ENSI nennt das BABS eine noch kleinere Wahrscheinlichkeit. Ein Atomunfall «mit Freisetzung einer grossen Menge an Radioaktivität» geschehe nur «einmal in 10 Millionen Jahren».¹¹ Dabei ignorieren das ENSI, die Arbeitsgruppe und das BABS die schwerwiegenden Zweifel an der sogenannten «Probabilistischen Sicherheitsanalyse» (PSA), mit der diese Unfall(un)wahrscheinlichkeiten berechnet wurden. Schon im August 2012 hatte die KSR festgehalten, die mit der PSA berechnete Eintretenswahrscheinlichkeit stelle «lediglich eine Arbeitsgrösse» dar, die jedoch «das Negieren des Vorkommens seltener Ereignisse nicht zulässt.»¹²

Die Angaben, wie oft in Atomkraftwerken schwere Unfälle passieren können, liegen je nach Berechnungsmethode sehr weit auseinander:

- 2011 errechneten deutsche Statistiker, dass es mindestens zu einem schweren Atomunfall alle rund 7000 Jahre kommt.¹³
- 2012 rechnen Mitarbeiter des deutschen Max-Planck-Instituts vor, mit den drei durchgebrannten Reaktoren in Fukushima 2011, jenem von Tschernobyl 1986 und der Kernschmelze in Harrisburg 1979 «hatten wir fünf Kernschmelzen in 40 Jahren, also einen alle acht Jahre.» Dies zeige eine «grosse

⁹ Art 20: Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung ¹Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn: g. die Notfallschutzmassnahmen vorbereitet sind.

¹⁰ Arbeitsgruppe IDA NOMEX-Massnahme 14, 2014, S. 7.

¹¹ Labor Spiez, BABS: Referenzszenarien ABCN, Bern/Spiez, 2015, Nachdruck 2016, S. 20.

¹² Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität KSR an Bundesamt für Energie: IDA NOMEX; Stellungnahme zum interdepartementalen Bericht vom 22.6.2012, Bern, 31.8.2012, S. 6.

¹³ Kauermann, G, Küchenhoff, H: Nach Fukushima stellt sich die Risikofrage neu, in: Frankfurter Allgemeine, 30.3.2011.

Diskrepanz bezüglich der von der Nuklearindustrie angekündigten und der aktuell gemessenen Sicherheit» der Atomanlagen.¹⁴

- 2015 haben Wissenschaftler der ETH sowie der Universitäten Aarhus und Sussex eine Liste von 174 Unfällen in Atomanlagen von 1946 bis 2014 erstellt und ausgewertet. Ihr Fazit ist eine 50 prozentige Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Unfall wie in Tschernobyl in den nächsten 27 Jahren und in den nächsten 50 Jahren einer wie in Fukushima wiederhole.¹⁵ Sie hätten bei ihrer Auswertung festgestellt, «dass das Risiko bei der Kernenergie extrem hoch ist», bilanziert einer der Verfasser.¹⁶ Mit der PSA werden also unrealistische Werte errechnet, die in scharfem Widerspruch zur effektiven Eintretenswahrscheinlichkeit aufgrund der bereits weltweit vorgekommenen Störfälle mit Kernschmelzen stehen.

Hinzu kommt: «Terroristische Anschläge und Sabotage, z. B. vorsätzliche Flugzeugabstürze sowie kriegsrische Auseinandersetzungen», so räumt das ENSI ein, seien bei der PSA «nicht berücksichtigt».¹⁷ Steuert also jemand ein grosses Flugzeug oder eine Rakete direkt in das AKW Beznau oder Leibstadt, ist eine schnelle Zerstörung des Reaktors mit einem massiven Austritt von Radioaktivität wie in Fukushima oder Tschernobyl auch ohne starkes Erdbeben möglich. Das sieht die PSA nicht vor. Und dafür gibt es auch in Zukunft keinen Bevölkerungsschutz: Denn das Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» geht davon aus, dass die Radioaktivität erst sechs Stunden nach Unfallbeginn austritt. Soviel Zeit aber bleibt bei einem der erwähnten Terroranschläge nicht. Zwar sind schnelle Störfälle in Art. 7 c erwähnt. Der Notfallschutz gemäss Notfallschutzkonzept des BABS aber ist nicht und erst recht nicht im Detail auf einen schnellen Störfall ausgerichtet. Auch in einem solchen Fall fehlt somit ein hinreichender Notfallschutz und die Voraussetzung für die AKW-Betriebsbewilligungen ist nicht gegeben.

Es besteht somit aufgrund der berechtigten Zweifel an der PSA sowie bezüglich Terroranschläge eine relativ grosse Wahrscheinlichkeit, dass – insbesondere in einem der überalterten Schweizer Atomkraftwerke (Beznau 1 und 2; Mühleberg) – ein schwerer Atomunfall geschieht, wie ihn das Szenario A5 (Fukushima) und A6 (Tschernobyl) abbilden. Das Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» stellt somit auch deshalb keine bzw. eine nur sehr eingeschränkte Grundlage zur Planung des Notfallschutzes in der Schweiz dar. Es ist somit auch nicht als Basis für die Notfallschutzverordnung akzeptierbar, weil es die grösseren bzw. schnelleren Unfälle, die in der Realität durchaus möglich sind, nicht beschreibt.

2.2 Betroffene Bevölkerung soll zeitlich begrenzt betreut und mit dem Nötigsten versorgt werden

Es bleibt absolut offen, wie lange diese «zeitlich begrenzte» Betreuung dauern soll bzw. kann. Die Definition ist mit der vorliegenden Formulierung den zuständigen Behörden überlassen und damit willkürlich. Es ist leicht auszumalen, dass die Dauer vor allem – wenn nicht gar einzig – von der Durchhaltefähigkeit der zuständigen Behörden und Blaulichtorganisationen abhängt. Diese aber ist innert wenigen Tagen erschöpft, wie beispielsweise das Notfallschutzkonzept aufzeigt. Nur schon für die Betreuung der sogenannten Beratungsstelle Radioaktivität ist das Personal schnell ausgeschöpft, geschweige denn vom Personal in Spitälern und Betreuungseinrichtungen.

¹⁴ Lelieveld J. et al.: Global risk of radioactive fallout after major nuclear reactor accidents, Atmos. Chem. Phys. 12, 2012, p. 4245-4258.

¹⁵ Wheatley S, Sovacool B, Sornette D: Of Disasters and Dragon Kings: A Statistical Analysis of Nuclear Power Incidents & Accidents, submitted 7.4.2015, abrufbar unter: <http://arxiv.org/pdf/1504.02380v1.pdf> (eingesehen 13.9.2017).

¹⁶ University of Sussex/ETH Zürich: risk of another Chernobyl or Fukushima type accident plausible, experts say, Medienmitteilung, 4.2016.

¹⁷ ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien, 4.6.2014, S. 12.



Der Passus verschweigt auch, dass die Betreuung und Evakuierung selbständig lebender Menschen mit Behinderungen fast gänzlich von Nachbarschaftshilfe oder der Hilfe von Angehörigen abhängt. Also von Menschen, die bereits mit der eigenen Rettung beschäftigt und überfordert sind oder wegen äusseren Umständen (Verkehrschaos) gar nicht zu ihnen vordringen können.

Es sind keinerlei Massnahmen und Finanzierungen geplant, die über diese «zeitlich begrenzte» Zeit hinausgehen. Somit sind die Menschen wiederum innert Kürze auf sich selber gestellt.

2.3 Fazit zu Art. 2

Das Szenario A4 mittlere Wetterlage ist ein Kompromiss, der sich nicht nach den tatsächlich möglichen Unfallverläufen orientiert und deshalb die Lebensgrundlage der Bevölkerung nicht schützen kann. Im Gegenteil:

- a) Der Atomunfall muss sich nach den Bedürfnissen der Behörden richten (Quellterm keiner als in Fukushima und Tschernobyl; Austritt erst sechs Stunden nach Unfallbeginn).
- b) Mittlere Wetterlage bedeutet z.B. kein Nebel und kein Starkniederschlag. Andere Wetterverhältnisse wie Nebel, starker Regen, Schnee und Eis sind somit nicht berücksichtigt, kommen wie bekannt häufig vor.
- c) Das Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» stellt auf die probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA) ab, obwohl deren Aussagekraft durch die real geschehenen Atomunfälle stark in Zweifel gezogen wird bzw. widerlegt ist.
- d) Auch das Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» berücksichtigt keine wirklich schnellen Unfallverläufe, wie sie z.B. Terroranschläge auslösen können. Solche sind in der PSA gar nicht berücksichtigt.

Somit kann mit dem Szenario A4 mittlere Wetterlage das Ziel von Art. 2, nämlich «die betroffene Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen» bei einem schweren Atomunfall «zu schützen» nicht erreicht werden. Da somit eine zentrale Grundlage des vorliegenden Entwurfs die Erkenntnisse aus den bisherigen Atomkatastrophen zu wenig bzw. nicht berücksichtigt, fordern wir die Korrektur dieser Grundlage (Planung auf Basis der Szenarien A5 und A6) und aufgrund der Ergebnisse eine Neuformulierung der Verordnung.

3. Art. 3 Notfallschutzzonen: Gefahrensektoren und beschränkte Jodverteilung als Sparmassnahme für die AKW-Betreiber

Die Notfallschutzzonen sind noch immer mehr oder weniger kreisförmig um die AKWs gelegt, obwohl bei den Unfällen in Tschernobyl und Fukushima die Schwächen dieses Konzepts leider sehr deutlich wurden. Die Zone 2 wird zudem in «Gefahrensektor 120 Grad» eingeteilt. Insbesondere diese Beschränkung auf Gefahrensektoren dient einzig der Notfallschutzorganisation: Man glaubt, so die Zahl der Betroffenen reduzieren und damit z.B. auch die Zahl der schnell zu Evakuierenden senken zu können. Das Problem: Wenn der Wind einmal oder mehrmals dreht, wird die Zahl der Betroffenen plötzlich viel grösser. Das relativ häufige Vorkommen eines Wechsels der Winde aber ist im Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» schlicht nicht vorgesehen.¹⁸

Die restliche Schweiz ausserhalb der Gefahrenzonen 1 und 2 wird neu betreffend Planungsmassnahmen ebenfalls berücksichtigt. Aber: Die Jodtabletten z.B. wurden aus Kostengründen in diesem Gebiet nicht verteilt¹⁹, obwohl sie je nach Unfallverlauf im Atomkraftwerk und Windrichtung sehr schnell teilweise kontaminiert sein kann. Die Bevölkerung müsste sich die Tabletten selbständig bei bestimmten Verteilzentren beschaffen, obwohl sie allenfalls bereits aufgefordert ist, die Schutzräume keinesfalls zu verlassen.

3.1. Fazit Art. 3 zu den Notfallschutzzonen

- a) Die Sinnhaftigkeit der mehr oder weniger kreisförmig angelegten Zonen 1 und 2 ist spätestens nach Fukushima und Tschernobyl erwiesenermassen nicht gegeben. Die vorgeschlagene Antwort auf diese schweren Unfälle, in der Zone 2 wenigstens eine «Gefahrensektor 120 Grad» auszuscheiden, hat wenig mit der Realität zu tun und dient nur der Rechtfertigung einer ungenügenden Notfallorganisation. Das Szenario A4 mittlere Wetterlage bildet einen Windwechsel nicht ab. Allein dieses kleine, aber häufige Ereignis stellt somit den gesamten Notfallschutz in Frage.
- b) Dass in der restlichen Schweiz auch Massnahmen vorgesehen sind, erachten wir als positiv. Sie werden jedoch nicht konsequent durchgezogen, wie z.B. die Nichtverteilung der Jodtabletten zeigt.

¹⁸ Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI: Überprüfung der Referenzszenarien, 4.6.2014, S. 44.

¹⁹ Feilschen um die Jodtablettenabgabe, in: Tages Anzeiger v. 25.10.2013; 2. Runde: Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung – Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), Basel, 23.8.2017.

4. Art 6 und Art 7: Die AKW-Betreiber beurteilen das Unfallausmass und entscheiden über unsere Information aufgrund von geheimen Richtlinien

Bahnt sich in einem Schweizer AKW ein schwerer Unfall an, drängt die Zeit. Ob wir uns rechtzeitig schützen können, liegt gemäss dem Entwurf der Notfallschutzverordnung **Art 6 lit. a** und **Art. 6 lit. f** praktisch alleine in der Hand des AKW-Betreibers: Erkennt und anerkennt er rechtzeitig einen schweren Störfall, den er unermüdlich und kategorisch als in der Schweiz höchst unwahrscheinlich ausschliesst und auch so kommuniziert? Gibt er ihn sofort preis, obwohl das Ereignis allenfalls die gesamte Atomstromproduktion in Frage stellen kann? Die Bevölkerung ist auch in der Folge auf schnelle, lückenlose Informationen angewiesen. Wie die Kommunikation genau ablaufen soll, ist in den Notfallreglementen der Betreiber festgelegt. Diese Reglemente sind vom ENSI genehmigt und – geheim. Sie – falls sie im Notfall überhaupt eingehalten werden – entscheiden über die Existenz und das Schicksal von Abertausenden von Menschen. Ohne die Offenlegung dieser Notfallreglemente z.B. in dieser Vernehmlassung ist es der Zivilgesellschaft verwehrt, die Sinnhaftigkeit dieser absolut zentralen Dokumente zu überprüfen. Deshalb fordern wir die sofortige Offenlegung bzw. Nachreichung aller dieser, für grosse Teile der Schweizer Bevölkerung überlebenswichtigen Dokumente.

Art. 6 lit. h verlangt von den AKW-Betreibern die Installation von geeigneten Notfallkommunikationsmitteln. Diese Formulierung ist zu wenig explizit. Sie muss zwingend beinhalten, dass die Notfallkommunikationsmittel garantiert und unter allen Umständen einsatzfähig sind und der Austausch auch sehr grosser Datenpakete immer und jederzeit möglich ist.

Art. 6 lit. f und **Art. 7 lit. d**: Die AKW-Betreiber sollen im Notfall «rechtzeitig den Quellterm» bestimmen «und übermitteln diesen an das ENSI. Als Quellterm gilt die Menge und Art der freigesetzten Radionuklide sowie der zeitliche Verlauf der Freisetzung.» Wie stellen die Behörden sicher, dass die Angaben zur austretenden Menge an Radioaktivität und der Zeitpunkt des Austritts tatsächlich zutreffen? Sie überlassen diese Aufgabe alleine den AKW-Betreibern. Der Verursacher des Unfalls schätzt also die Grösse seines Fehlers selber ein und man vertraut darauf, dass er ihn auch sofort mitteilt? Bei keinem der bisherigen schweren Atomunfälle hat dies funktioniert, sei es aus Mutwilligkeit oder schlicht deshalb, weil die Betreiber selber das Ausmass des Unfalls nicht erkannten (z.B. wegen ausfallenden Messinstrumenten). Die AefU verlangen deshalb, dass in den AKWs auf Kosten der Betreiber konstant Behördenvertreter anwesend sind, um in Notfall die Arbeit und Kommunikation der AKW-Betreiber zu kontrollieren.

4.1. Fazit Art 6 und Art 7

Der Entwurf der Notfallschutzverordnung überlässt das Erkennen des Unfalls und seines Ausmasses den AKW-Betreibern. Sie sollen mitteilen, was sie selber als unmöglich einstufen. Nach welchen Kriterien dies geschehen soll, ist geheim. Wir fordern die Offenlegung dieser Dokumente.

Die AefU verlangen ausserdem, dass in den Atomkraftwerken konstant Behördenvertreter anwesend sind, um im Notfall die Arbeit und Kommunikation der AKW-Betreiber zu überwachen. Die Kosten dafür gehen gemäss dem Verursacherprinzip zu Lasten der AKW-Betreiber.

5. Art. 6 lit. g und Art. 8 lit. f: Jährliche Notfallschutzübungen müssen die Bevölkerung der Zone 1 und 2 einbeziehen

Die Bevölkerung blieb bei den bisherigen Notfallschutzübungen aussen vor: Sie wurden durchgeführt ohne die Bevölkerung im grossen Stil einzubeziehen. Die Notfallstäbe führen die Evakuierung quasi als Trockenübung für sich und ohne die Menschen durch, für die sie gedacht ist. Das macht keinen Sinn. Deshalb muss in der Notfallschutzverordnung festgeschrieben werden, dass die Gesamtnotfallübung (GNU) zwingend die Bevölkerung zumindest der Notfallschutzzonen 1 und 2 vollständig einbeziehen müssen. Solche Evakuierungsübungen sollen jährlich im grossen Stil inklusive der Städte durchgeführt werden müssen. Nur realistische Übungen können aufzeigen, ob eine Evakuierung im grossen Stil überhaupt praktikabel ist. Das Evakuieren oder Zurücklassen der Haus- und Nutztiere muss in die Übungen eingebaut werden.²⁰

Die Kosten für diese Übungen gehen zu Lasten der AKW-Betreiber.

Zu den GNU ist zu ergänzen: Der finale Entscheid über eine grossräumige Evakuierung liegt beim Bundesrat. Die Pflichten und Aufgaben des Bundesstabes ABCN bei einem schweren Atomunfall sind in der NFSV zu ergänzen. Insbesondere muss der Bundesstab bei den GNU real anwesend sein. Es darf sich nicht wiederholen, dass dieses entscheidende Gremium wie bei der GNU 2015 (PERIKLES) quasi nur als Phantom („Markierung“ = so tun als ob) pseudoanwesend ist.²¹

5.1. Fazit Art. 6 lit. g und Art. 8 lit. f

In Notfallschutzübungen muss die Bevölkerung der Notfallschutzzonen 1 und 2 vollständig einbezogen werden. Solche Evakuierungsübungen sollen jährlich im grossen Stil inklusive der Städte auf Kosten der AKW-Betreiber durchgeführt werden müssen. Das Evakuieren bzw. Zurücklassen der Haus- und Nutztiere ist in die Übungen einzubauen. Der Bundesstab ABCN muss real an den GNU teilnehmen.

6. Art. 8: ENSI muss krisensichere Kommunikation zu Kantonen explizit garantieren

Im Art. 8 fehlt, dass das ENSI eine krisensichere, stromnetzunabhängige Notfallkommunikation zu allen möglicherweise von einem schweren AKW-Unfall betroffenen Kantonen (inkl. übrige Schweiz) aufbauen und betreiben muss, deren Funktion garantiert ist und mit der auch grosse Datenmengen übermittelt werden können.

7. Art. 13/Art. 14: Krisensichere Kommunikation zwingend vorschreiben

Die krisensichere, stromnetzunabhängige Kommunikation zu Führungsorganen, Regionen und Gemeinden, aber auch zu Schulen, Spitälern, Heimen und Gefängnissen, die garantiert funktioniert, fehlt auch hier. Sie ist zwingend aufzunehmen.

²⁰ AefU-Factsheet «Schwerer Atomunfall und Tiere»: Nutz- und Haustiere müssten bei einem Atomunfall zurückbleiben, 7.11.2016, abrufbar unter: <http://www.aefu.ch/atom/tiere>

²¹ Schlussbericht zur GNU 2015 PERIKLES, S. 7.

8. Art. 13 lit. b: Evakuierung der Zonen 1 und 2.

Lit. b legt fest, dass die Kantone die Evakuierung der Zone 1 in sechs Stunden und die Evakuierung der Zone 2 in 12 Stunden bewerkstelligen müssen.

8.1. Evakuierungszeiten ETH-Studie für das AKW Gösgen nicht auf andere AKW übertragbar

Das Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme (IVT) der ETH Zürich erstellte im Auftrag des BABS eine Computersimulation am Beispiel des AKW Gösgen.²² Die Studie wagt keine Prognose, ob eine rechtzeitige Evakuierung der betroffenen Bevölkerung tatsächlich möglich ist. Das BABS überträgt die Studienresultate dennoch auf sein generelles Evakuierungskonzept von 2014.²³ Genau das aber ist nach Ansicht der Studienautoren nicht möglich. In ihrer Zusammenfassung schreiben sie, «dass die Simulationsergebnisse einzig für das Szenario Gösgen Gültigkeit haben. Inwiefern sie auf andere Szenarien (z. B. Beznau, Leibstadt oder Mühleberg) repräsentativ sind», könne ohne weitere Studien «nicht abgeschätzt werden».²⁴ Beispielsweise verfügt die Umgebung des AKW Mühleberg

- über ungleich weniger Strassenkapazitäten,
- eine viel höhere Bevölkerungsdichte (Stadt Bern) bei einem
- deutlich tieferem Motorisierungsgrad (urbane Bevölkerung),
- einem grösseren Anteil an Pendler- und TouristInnen,

als dies im weiteren Umkreis von Gösgen der Fall ist. All dies wirkt sich negativ auf die Evakuierungsgeschwindigkeit aus.

Im beschriebenen Unfallszenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» gemäss BABS-Notfallschutzkonzept vergehen vom ersten Sirenenalarm bis zum Wolkenaustritt nur wenige Stunden.²⁵ Für eine vorsorgliche Evakuierung reicht das nicht. Ohnehin ist der Zeitpunkt des Wolkenaustritts keinesfalls zuverlässig voraussagbar. Trotzdem ist dieser unsichere Moment das Kriterium für den allfälligen Evakuierungsentscheid. Falls die Annahme nicht stimmt oder während der Evakuierung der Wind dreht, sind die Menschen in akuter Gefahr. Dieses Risiko ist bei einer Mindestevakuationszeit von sechs bzw. 12 Stunden sehr hoch. Ob diese zeitlichen Annahmen überhaupt realistisch sind ist offen. Denn: Die ETH Zürich unternahm zwar in der erwähnten Studie den Versuch, die «Mindestevakuationszeit» am Beispiel eines AKW-Unfalls in Gösgen zu simulieren. Die Studienleiter aber machen keine abschliessende konkrete Aussage über die Mindestevakuierungszeit.²⁶ Und was für das AKW Gösgen zutrifft, stimmt – wie schon erwähnt – nicht für das AKW Mühleberg: «Dort haben schon weniger Leute überhaupt ein Auto, um zu fliehen. Trotzdem entstünde schneller Verkehrschaos, weil die Strassenkapazität nicht da ist», sagt Christoph Dobler, der die ETH-Studie geleitet hat gegenüber Fernsehen SRF.²⁷ Gleichwohl zieht das BABS für sein Evakuierungskonzept den Schluss aus der Studie, dass bei allen AKWs die Zone 1 in sechs und der

²² Dobler Ch. et al.: Grossräumige Evakuierung – Agenten-basierte Analyse. Schlussbericht an das BABS, 2013. Institut für Verkehrsplanung und Transportsysteme IVT der ETH Zürich (ETH-Studie).

²³ BABS: Nationales Planungs- und Massnahmenkonzept «Grossräumige Evakuierung bei einem KKW-Unfall» (Evakuierungskonzept), 31.12.2014, S. 15; BABS: Notfallschutzkonzept bei einem KKW-Unfall in der Schweiz, 23.6.2015, S. 21.

²⁴ ETH-Studie, S. 178.

²⁵ BABS: Notfallschutzkonzept, S. 29.

²⁶ Die ETH-Studie umschiffte eine konkrete Angabe, wie lange die Evakuierung um das AKW Gösgen dauern würde. Es steht, nirgendwo sechs bzw. 12 Stunden. Die Studie äussert sich nicht konkreter als: Eine Evakuierung ist in wenigen Stunden möglich, allerdings nur, wenn bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind. (ETH-Studie, z.B. S. 177ff).

²⁷ <http://www.srf.ch/wissen/mensch/akw-stoerfall-die-menschen-reagieren-anders-als-man-es-plant>

betroffene Teil der Zone 2 in zwölf Stunden evakuiert sein könnten²⁸ – Städte in der Zone 2 wie Bern oder Biel aber offensichtlich ausgenommen.²⁹ Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. In einer Fussnote räumt das BABS sogar selber ein, dass die Resultate der Simulationsstudien «mit der gebotenen Zurückhaltung zu interpretieren» seien, «da eine Validierung der Modellannahmen nur in beschränktem Mass möglich» sei.³⁰ Gerade diese Zurückhaltung fehlt dem Evakuierungskonzept. Die Evakuierung von Städten hat die ETH-Studie zudem nicht untersucht. Ob sie überhaupt evakuierbar wären, bleibt somit völlig offen. Das dürfte der Grund sein, warum z.B. Bern und Biel nicht evakuiert werden sollen. Haben demnach die BernerInnen und BielerInnen keinen Anspruch auf vorsorglichen Notfallschutz? Die Zeiträume sechs Stunden für die Zone 1 und 12 Stunden für die Zone 2, übernimmt nun auch **Art. 13 lit. b** der überarbeiteten Notfallschutzverordnung. Sie sind aber gerade nicht vom AKW Gösgen auf die anderen AKW-Standorte übertragbar und erst recht nicht auf die betroffenen Städte. Diese Zeitangaben für die Evakuierung sind somit reine Spekulation. Sie dürfen keinen Eingang in diese Verordnung finden.

8.2. Bewegungseingeschränkte Menschen einfach zurücklassen?

Auch die Räumung besonderer Einrichtungen wie Spitäler, Gefängnisse, Zoos blieben in der Zeitberechnung der ETH-Studie ausgeklammert.³¹ Ihre Evakuierung würde hingegen «deutlich länger als 30 Stunden dauern».³² Auch Alters- und Behindertenheimen, Schulen etc. blieben unberücksichtigt. Ebenso die unselbständigen, z. B. nicht gehfähigen Menschen, die mit «Sonderverkehrsmitteln» ab ihrem Wohnort geholt werden müssten. Das Evakuierungskonzept des BABS schreibt, schliesslich sei «zu entscheiden, ob auf eine vorsorgliche Evakuierung verzichtet wird, falls ein gewisser Teil der Bevölkerung nicht rechtzeitig das Gebiet verlassen kann, oder ob der Schutz des erfolgreich evakuierten Bevölkerungsanteils höher zu gewichten.»³³ Das erinnert an ein Kriegsszenario: Wer nicht selbständig davonkommt, hat Pech gehabt und wird sich selber überlassen. Notfallschutz aber muss für die gesamte Bevölkerung gelten. Es kann keine Prämisse sein, alte, kranke und eingesperrte Menschen einfach zurückzulassen.

8.3. Wer verpflegt z. B. die Kindergarten- und Schulkinder?

Trotz ETH-Studie und neuem Notfallschutzkonzept gilt wohl noch immer, was die Berner Regierung ein Jahr vor Fukushima in einer Interpellationsantwort schrieb: «Bei einem Störfall» in einem AKW sei «die Evakuierung von Tausenden von Menschen innert weniger Stunden nicht durchführbar». Entscheidend sei vielmehr, dass die Bevölkerung «durch Beton möglichst gut abgeschirmt» werde.³⁴ Die Menschen sollen also auch heute noch in den Keller. Das sieht der Kanton Bern auch heute noch so: «Wir würden den Menschen empfehlen, in Häusern und Kellern Schutz zu suchen», sagte Stephan Zellmeyer, Leiter

²⁸ BABS: Notfallschutzkonzept, S. 21.

²⁹ Schlecht auf AKW-Unfall vorbereitet, in: Tages Anzeiger, 31.10.2016; Bei einem AKW-Unfall wird die Stadt Bern nicht evakuiert, in: Der Bund, 3.9.2016.

³⁰ So steht im Evakuierungskonzept des BABS, S. 15: «Diese Erkenntnisse [aus der ETH-Studie; Anm. der Verfasser] sind für den Standort Gösgen gültig und müssten, falls notwendig, für die übrigen KKW Standorte in einem separaten Verfahren überprüft werden. Die Resultate der Simulationsstudien sind mit der gebotenen Zurückhaltung zu interpretieren, da eine Validierung der Modellannahmen nur in beschränktem Mass möglich ist.»

³¹ ETH-Studie, S. 110 und BABS: Evakuierungskonzept, S. 16

³² BABS: Notfallschutzkonzept, S. 21.

³³ BABS: Evakuierungskonzept, S. 16.

³⁴ Kanton Bern, RRB-Nr. 864/2011, Beantwortung Interpellation Imboden (070-2011) vom 18.05.2010.

Bevölkerungsschutz des Kantons Bern.³⁵

Die Radioaktivität entweicht im beschriebenen Modell-Unfall «A4 bei mittlerer Wetterlage» während etwa zwei Stunden. Es können jedoch auch «Stunden/Tage» sein.³⁶ Auch mehrere Wolken sind möglich.³⁷ Wer verpflegt z. B. die Schulkinder, die nicht nach Hause gehen konnten bzw. rechtzeitig abgeholt wurden (Verkehrschao)? Wie vermeidet man, «dass die Schüler durch die Vorkehrungen unnötig beunruhigt werden»? Wie ist sichergestellt, dass die Betreuungspersonen das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder über die Rettung der eigenen Familie stellen? Die Checkliste des Kantons Bern stellt Forderungen, bietet aber keine Lösungen.³⁸

Gerade bei den hilfsbedürftigsten Menschen setzt das Notfallschutzkonzept fast ausschliesslich auf die Nachbarschaftshilfe und vergisst, dass diese Nachbarn selber masslos überfordert wären. Zudem: Viele Wohnungen haben keine oder nur kleine Kellerabteile. So fehlt auch der Stauraum für die Notvorräte, der im neuen Video zum «Notfallplan» des BABS grosszügig ausfällt.³⁹ Der Notfallschutz wäre also schon beim Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» heillos überfordert. Wie würde es erst aussehen, wenn ein schwerer Unfall wie in Fukushima (Szenario A5) oder A6 (Tschernobyl) geschehen würde? Diese Szenarien aber deckt die Notfallschutzverordnung gar nicht ab (s. oben). Sie wird damit den Anforderungen der Realität in keiner Weise gerecht und bleibt hilflos gegenüber der konkreten Not von Erwachsenen und Kindern.

³⁵ Bei einem AKW-Unfall wird die Stadt Bern nicht evakuiert, in: Der Bund, 3.9.2016.

³⁶ BABS: Notfallschutzkonzept, Grafik, S. 8.

³⁷ BABS: Notfallschutzkonzept, Grafik, S. 8.

³⁸ Amt für Bevölkerungsschutz Kanton BE: Checklisten zu Massnahmen in Schulen nach einem Kernkraftwerksunfall, 2009.

³⁹ Video über den Notfallplan des BABS, 2016, <https://youtu.be/w31yFqk2D0Y>

9. Art. 13 lit. e: Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) bzw. Massnahmen nach der radioaktiven Wolke (z. B. die Versorgung der Bevölkerung)

Nach dem Wolkendurchzug beginnt im Unfallszenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» die «frühe Bodenphase». Es gebe wenige strahlengeschädigte Personen, «da sich die Bevölkerung aufgrund der Warnung grösstenteils rechtzeitig in Sicherheit bringen» könne, steht in den Referenzszenarien ABCN des BABS.⁴⁰ Es soll «nur» 100–300 Tote geben.⁴¹ Die Anzahl betroffener Personen aber dürfte allein in der Schweiz «zwischen 50 000 und 900 000 liegen» je nach AKW und Bevölkerungsdichte.⁴² Ein Gebiet von mehreren 1000 km² würde radioaktiv verseucht. Es wird mit einem Schaden von 35 bis 40 Milliarden Franken gerechnet.⁴³ Ausserhalb der Gefahrenzone soll der zuständige Kanton eine sogenannte «Beratungsstelle Radioaktivität» (BsR) aufbauen. Wer glaubt, die Wolke habe ihn getroffen, soll hier ausgemessen, beraten und allenfalls dekontaminiert werden, also duschen. Die «potenziellen Besucher» der Beratungsstelle sollen dabei die «Grobdekontamination (Duschen, Kleiderwechsel) bereits zu Hause durchführen».⁴⁴ Die Beratungsstelle ist von 7–20 Uhr geöffnet, soll 1000 Personen pro Tag messen, 200 duschen, bei 160 eine Schilddrüsenmessung durchführen und bei 100 eine Ganzkörpermessung.⁴⁵ Nur: Was, wenn der Wind dreht und/oder eine 2. Wolke die Beratungsstelle kontaminiert? Eine Zweite gibt es nicht, die an einem neuen Ort aufgebaut werden könnte.

Es gilt zu bedenken: Dies alles gilt immer nur für das Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage», das wie erwähnt die tatsächlich möglichen Unfälle nur Mangelhaft abbildet. Im BABS-Bericht Referenzszenarien ABCN aber sind auf S. 10/11 unter dem Titel Risiko auch die Konsequenzen der leider realistischen Szenarien A5 (Fukushima) und A6 (Tschernobyl) aufgeführt. Eine Dekontamination bzw. nachträgliche Evakuierung der Bevölkerung wäre in Tat und Wahrheit also noch viel umfangreicher und deshalb noch viel schwieriger zu bewerkstelligen, als dies beim verharmlosenden Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» bereits der Fall ist.

Bevor die Menschen die stark belasteten Gebiete bei einer nachträglichen Evakuierung verlassen können, müssen Mess- und Strahlenschutzequipen jede Verkehrsachse, alle Bahnhöfe, jeden Bahnwagen und jedes Auto «frei messen» oder eben absperren. Alles was der Wolke ausgesetzt war, ist kontaminiert. Somit stellt sich die Frage: Kann das Freimessen garantiert werden? Wer evakuiert im Nachhinein? Staatspersonal zum Dienst in der radioaktiven Zone zu verpflichten ist unzumutbar, zumal gar nicht genug Schutzmaterial zur Verfügung steht, dessen Verteilung ebenso ungeklärt ist.

Eine Evakuierung solle «nach Ende der Wolkenphase aus all denjenigen Gebieten» geschehen, wo ein Referenzwert voraussichtlich überschritten wird.⁴⁶ Referenzwerte aber sind eine Neuerfindung, angeblich um Hotspots auszumachen. Effektiv dienen sie dazu, der betroffenen Bevölkerung bei einem AKW-Unfall massiv mehr Radioaktivität zumuten, damit viel weniger Menschen evakuiert werden müssen.⁴⁷ Wer aus weniger belasteten Gebieten wegzieht, tut das auf eigene Kosten. Das ist nicht akzeptabel.

Die Notfallplanung bei einem schweren AKW-Unfall in der Schweiz reicht bis zu dieser «frühen Bodenphase», wenn die radioaktive Wolke seit ein paar Monaten oder wenigen Jahren auf dem Land liegt. Für die folgenden Jahrzehnte und länger, wenn riesige Flächen weiterstrahlen und aufgewirbelter Staub immer wieder neue Gefahr bringt, haben die Behörden keinen Plan. «Eine Umsiedlung der Bevölkerung aus

⁴⁰ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 20.

⁴¹ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 11.

⁴² BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 17.

⁴³ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 20.

⁴⁴ Bundesstab ABCN: Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)», 9.10.2014, S. 12.

⁴⁵ Bundesstab ABCN: Konzept «Beratungsstelle Radioaktivität (BsR)», 2014, S. 8; Auch bestimmte Spitäler ausserhalb der Gefahrenzone bauen sogenannte Deko-Stellen auf.

⁴⁶ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 19.

⁴⁷ Die vorgeschlagene Strahlendosis ist viel zu hoch, in: OEKOSKOP 3/16, 30.9.2016, S. 18-20, abrufbar unter: http://www.aefu.ch/oekoskop_16_3

den am stärksten kontaminierten Gebieten wird zu prüfen sein.»⁴⁸ Grundsätzlich solle «in Betracht gezogen werden», sämtliche Gebiete mit Messresultaten über dem zulässigen Wert zu dekontaminieren.⁴⁹ Möglicherweise sei das nur durch Abtragen der obersten Erdschicht machbar.⁵⁰ Diese müsste «fachgerecht entsorgt werden».⁵¹ Damit können nicht die schwarzen Säcke mit radioaktiv verseuchter Erde gemeint sein, die in Fukushima zu Bergen gestapelt weiterstrahlen.⁵² Auch hier fällt also schon beim Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» eine Lösung. Dies ist erst recht so bei den Szenarien A5 (Fukushima) und A6 (Tschernobyl), die die Grundlage des Notfallschutzes sein sollten, wie sich aktuell in Fukushima tagtäglich zeigt.

9.1. Fazit Art. 13 lit. e: Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) bzw. Massnahmen nach der radioaktiven Wolke (z. B. die Versorgung der Bevölkerung)

Wie lange die «frühen Bodenphase» dauert, ist unklar. Somit ist auch nicht geklärt, wie lange die Notfallschutzmassnahmen aufrecht erhalten werden müssen bzw. wie viel Personal dafür notwendig wäre. Eine Verpflichtung von Staatspersonal erachten wir zudem als unzumutbar.

Die BsR scheitert nur schon, wenn der Wind dreht. Eine zweite BsR gibt es nicht. Zudem ist unklar, woher das Personal kommt und wie die nötige Durchhaltefähigkeit aller involvierten Organisationen und Institutionen gewährleistet werden soll. Dies ist schon beim ungenügenden Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» ungeklärt. Bei den viel grösseren, nicht berücksichtigten Szenarien A5 (Fukushima) und A6 (Tschernobyl) bleibt die Bevölkerung erst recht ohne Unterstützung, insbesondere, wenn es sich um einen der oben erwähnten schnellen Störfälle handelt.

Neue Referenzwerte, um der Bevölkerung im verseuchten Gebiet mehr Radioaktivität zuzumuten bzw. die Zahl der zu Evakuierenden möglichst tief zu halten, lehnen die AefU kategorisch ab.

Zwar wird von einer Dekontamination der radioaktiv verseuchten Flächen geredet. Wie diese allerdings aussehen soll, bleibt offen. Auch das zeigt: Der Notfallschutz ist nicht einmal bei einem beschönigenden und deshalb ungenügenden Szenario «A4 bei mittlerer Wetterlage» in der Lage, die Menschen zu schützen. Die vorliegende, auf diesem Szenario basierende Notfallschutzverordnung ist daher untauglich.

⁴⁸ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 19.

⁴⁹ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 19.

⁵⁰ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 18.

⁵¹ BABS/Labor Spiez: Referenzszenarien ABCN, 2016, S. 19.

⁵² Vgl. Foto in: OEKOSKOP 3/16, 30.9.2016, S. 6, abrufbar unter: http://www.aefu.ch/oekoskop_16_3

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern
via nfsv@bfe.admin.ch

Donnerstag, 14. September 17

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung:
Stellungnahme von Greenpeace Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Notfallschutz teilzunehmen und unterbreiten Ihnen folgende Stellungnahme. Sie gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeiner Kommentar
2. Spezifische Anträge zu einzelnen Artikeln
3. Fehlende Bestimmungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse,



Markus Allemann
Co-Geschäftsleiter



Marco Pfister
Verantwortlicher Politik

Allgemeiner Kommentar

Wir stellen fest, dass die revidierte Verordnung das Endprodukt einer mehrjährigen Überarbeitung der Notfallschutz-Grundlagen darstellt, veranlasst durch die Empfehlungen der Kommission IDA NOMEX im Nachgang des Fukushima-Unfalls. Grundsätzlich begrünnen wir die Überprüfung und Überarbeitung dieser Grundlagen im Lichte des Fukushima-Unfalls. Über fünf Jahre nach der Katastrophe ist es auch höchste Zeit, die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wir bedauern jedoch sehr, dass die zentralen Elemente dieses Prozesses nicht einem ordentlichen Anhörungsverfahren unterzogen wurden. Das gilt insbesondere für die Bestimmung des massgeblichen Referenzszenarios, das den vorliegenden Entwurf stark prägt, aber nicht Gegenstand der Revision ist. Nur die davon abgeleiteten Massnahmen finden Eingang in der revidierten Verordnung. Über die Referenzszenarien durften sich nur ausgewählte Stellen äussern. Die Zivilgesellschaft – zu der sich Greenpeace Schweiz zählt – bekam keine Gelegenheit, ihre Anliegen in das Auswahlverfahren einzubringen. Umso irritierender ist dieses Vorgehen, als den Verursachern des Risikos – den AKW-Betreibern selbst – ein durchgehendes Mitspracherecht gewährt wurde.

Seit 2011 wurde von verschiedenen Kreisen, Industrie wie Behörden, versucht, die Auswirkungen des Fukushima-Unfalls zu relativieren, um – vorwiegend aus Kostengründen – nicht die entsprechenden angemessenen Lehren für den hiesigen Notfallschutz zu ziehen. Dabei gilt, dass erstens der Fukushima-Unfall gravierende, einschneidende und langfristige Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung hatte und weiterhin hat und Japan noch während Jahrzehnten beschäftigen wird. Zweitens, dass das Ausmass der Katastrophe hätte weitaus schlimmer sein können, wenn nicht dank purem Zufall eine günstige Wetterlage geherrscht und rund 80% des freigesetzten radioaktiven Inventars weg von besiedelten Gebieten, Richtung Meer transportiert hätte.

Wir begrünnen zwar, dass als zentrale Planungsgrundlage für den Notfallschutz ein konservativeres Szenario (A4) als das bisherige bestimmt wurde. Das gewählte Szenario deckt allerdings nur einen kleinen Teil einer möglichen radioaktiven Freisetzung bei einem Atomunfall in einem Schweizer AKW ab, dies zudem bei einer mittleren Wetterlage. Ernst zu nehmender Bevölkerungsschutz müsste auf Worst-Case-Szenarien basieren. Davon müssten die entsprechenden Massnahmen abgeleitet werden, auch wenn sie viel Aufwand und Kosten verursachen und (hoffentlich) doch nie gebraucht werden müssen.

Der vorliegende Entwurf anerkennt zwar, dass die bisherigen Annahmen zu optimistisch waren und schlägt eine leichte Verschärfung der Vorgaben vor. Er bleibt aber unter dem Niveau, das vom einem wirtschaftlich hochentwickelten Industrieland hätte erwartet werden können, um seine Bevölkerung gegen nukleare Risiken zu schützen – dies im Lichte eines schweren Unfalls in einer Reaktoranlage, die auf einem technisch vergleichbaren Niveau der hiesigen Reaktoren war. Man wird den Eindruck nicht los, dass die Behörden die Möglichkeit eines Atomunfalls in der Schweiz weiterhin verdrängen bzw. sich scheuen, einen angemessenen Bevölkerungsschutz zu

gewährleisten. Entsprechend halbherzig fällt aus unsere Sicht die vorliegende Revision aus. Im Folgenden beantragen wir Ergänzungen und Präzisierungen zu den einzelnen Artikeln.

Spezifische Anträge zu den einzelnen Artikeln

Zeitliche Begrenzung des Notfallschutzes (Art. 2 Bst. b)

Gemäss Art. 2 Bst. b hat der Notfallschutz zum Ziel, die Bevölkerung «zeitlich begrenzt zu betreuen». Diese Formulierung lässt offen, wie lang genau die Bevölkerung auf eine Betreuung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch hat. Eine radioaktive Kontamination nach einem Nuklearunfall kann die Bevölkerung langfristig – also für mehrere Jahrzehnte – treffen, ihr bisheriges Leben stark beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Wie die Unfälle von Kyshtym, Tschernobyl und Fukushima zeigen, ist der Übergang von einer «Notfallexpositionssituation» zu einer «bestehenden Expositionssituation» einzig eine Definitionsfrage. Mit der Zeit werden Situationen mit Exposition zu Radioaktivität als «Normalsituation» betrachtet, obwohl die Herausforderungen (gesundheitlich, ökonomisch und sozial), mit denen die Betroffenen umgehen müssen, vorhanden bleiben.

Antrag: Diese Bestimmung muss umformuliert und ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 2 Ziel des Notfallschutzes ist:

a. [...]

b. die betroffene Bevölkerung zu betreuen, kurzfristig mit dem Nötigsten zu versorgen und ihr mittel- bis langfristig ein Leben in Würde zu garantieren. Dabei muss insbesondere auf eine gesundheitliche und materielle Versorgung der Betroffenen geachtet werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b.: Gefahrensektoren für die Notfallschutzzone 2

Die Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren ist eine Massnahme, deren Praxistauglichkeit stark hinterfragt werden muss. Es ist kaum vorstellbar, dass die Bevölkerung im Notfall versteht, weshalb in gewissen Sektoren der Notfallschutzzone 2 Massnahmen angeordnet werden und in anderen nicht. Die Unterteilung in Gefahrensektoren lässt sich – besonders in dicht besiedelten Gebieten – nur am Schreibtisch umsetzen. Erfährt die Bevölkerung von einem Notfall in einem Atomkraftwerk – und das wird dank den modernen Kommunikationsmitteln und sozialen Netzwerken schnell passieren – werden Sektorenunterteilungen rasch obsolet werden. Die Leute werden nicht verstehen, weshalb ihre Nachbarn evakuiert werden, sie aber nicht. Um die Kommunikation zu vereinfachen und Konfusion zu vermeiden, sollen Massnahmen für die gesamte Notfallschutzzone 2 angeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als auch Bevölkerungsteile ausserhalb der vorgesehenen Sektoren aufgefordert werden könnten, prophylaktisch Jodtabletten einzunehmen.

Antrag: Auf die Sektorenunterteilung der Notfallschutzzone 2 soll verzichtet und Notfallschutzmassnahmen für die gesamte Zone angeordnet werden. Entsprechend soll auch Anhang 2 gestrichen werden.

Art 5. Gemeindefusionen

Die aktuelle Bestimmung zum Vorgehen bei Gemeindefusionen ist für die Praxis untauglich. Im Fall einer Alarmierung werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde im besten Fall an die Anweisungen der Behörden halten. Die Alarmierung und die darauffolgenden Massnahmen werden sowohl für kantonale wie für kommunale Stellen erschwert, wenn diese sich nicht an den administrativen Grenzen orientieren können und gewisse Gebiete der gleichen Gemeinde unterschiedlich behandelt werden.

Bei einem Notfall werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde zweifellos am Verhalten ihres sozialen Umfelds orientieren. In der Schweiz prägen die Gemeindegrenzen dieses Umfeld stark. Eine unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Gemeindegebieten wird im Ereignisfall zu Konfusion führen und die Umsetzung der Schutzmassnahmen erschweren.

Antrag: Bei Gemeindefusionen soll das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde der gleichen Notfallschutzzone zugeordnet werden. Die neue Gemeinde wird der Notfallschutzzone mit der tieferen Nummer zugeordnet.

Aufgaben der Bundstellen, der Kantone und der Regionen und Gemeinden (4. bis 8. Abschnitte, Art. 8 bis 17)

Die Bezeichnung der Aufgaben der verschiedenen Stellung und administrativen Einheiten ist zu allgemein formuliert. In diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf stark vom Notfallschutzkonzept, das am 1. Juli 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde.

Mit einer derart allgemeinen Formulierung ist absehbar, dass die verschiedenen Akteure den Umfang der Massnahmen sehr unterschiedlich interpretieren und umsetzen werden. Es geht nicht an, dass zum Beispiel zwei verschiedenen Kantone von gleichen Notfallschutzonen betroffen sind, jedoch unterschiedliche Massnahmen vorbereiten und somit einen unterschiedlichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Zudem ist absehbar, dass die sehr allgemeine Formulierung im Verordnungsentwurf zu Streitigkeiten zwischen Kantonen und AKW-Betreibern führen wird, wenn es um die Kostenübernahme geht. Es wird für die Kantone schwierig, für gewisse Massnahmen entschädigt zu werden, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage dazu sehr allgemein formuliert ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die Verordnung eine klare und ausführliche Aufgabenliste beinhalten.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der Begriff «Regionen» der Schweiz (7. Abschnitt) nicht in allen Kantonen klar geregelt ist. Es ist nicht klar, welche administrativen Einheiten dieser Begriff umfasst und entsprechend, welche Aufgaben ihnen zukommen.

Antrag: Die Art. 8 bis 17 sollen auf einen neuen Anhang der Verordnung verweisen, der die Massnahmenliste aus dem Notfallschutzkonzept (Anhänge 1-5) verankert. Der Begriff «Regionen» soll gestrichen oder präzisiert werden

Art. 13 Abs. 1 Bst. b.: Geschwindigkeit der Evakuierung

Wir begrüssen, dass Vorgaben für die Geschwindigkeit der Evakuierung in der Verordnung verankert werden. Auch wenn wir der Meinung sind, dass diese Zeitvorgaben zu grosszügig bemessen sind, weil das Referenzszenario zu optimistisch ist (siehe einleitenden Kommentar), ist es richtig, entsprechend dem gewählten Szenario Planungsvorgaben zu benennen. Wir wünschen, dass die Evakuierung unter dem Gebot der Konservativität geplant wird: Es muss von erschwerenden Umständen wie Zerstörung von Infrastrukturanlagen, nicht mehr verfügbaren Kommunikationsmitteln oder unvorhergesehenem und teilweise unkooperativem Verhalten der Bevölkerung ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich zudem zwei Fragen. Erstens: Wie wird überprüft, dass diese Vorgaben von den Kantonen eingehalten werden? Zweitens: Was geschieht, wenn festgestellt wird, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden können und der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet werden kann? Dieser Artikel muss eine Erfolgskontrolle beinhalten und das Vorgehen definieren, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Antrag: Diese Bestimmung muss ergänzt werden:

- Mit der Vorgabe, dass die Planung konservativ durchgeführt werden muss.
- Mit einer Bestimmung, die festlegt, dass der Bund (BABS) periodisch die Einhaltung dieser Planungsvorgaben überprüft und Bericht erstattet.
- Mit einer Bestimmung die festlegt, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Bundesrat eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Kernenergiegesetz Art. 20 (im Speziellen Abs. 1 Bst. g) vornimmt

Art. 13 Abs. 2 Aufgaben der Kantone auf dem Gebiet der übrigen Schweiz

Bst. a Evakuierung in Hot Spots

Die Beschränkung dieser Bestimmung auf Hot Spots ist zu hinterfragen. Im Ereignisfall könnten Gebiete der übrigen Schweiz, speziell diejenigen die unmittelbar an die Notfallschutzzone 2 grenzen, ebenfalls von einer grossflächigen Kontamination betroffen werden. Die Kantone der übrigen Schweiz müssen also ebenfalls über konzeptionelle Grundlagen verfügen, um eine allfällige Evakuierung von grösseren Gebieten rasch umsetzen zu können.

Antrag: Die Beschränkung auf Hot Spots ist zu streichen. Die Bestimmung kann eine Priorisierung auf einzelne Gebiete aufgrund der räumlichen Nähe zur Notfallschutzzone 2 zulassen.

Art. 18: Gebühren und Ersatz von Auslagen

Die Massnahmen, die in den Anhängen des Notfallschutzkonzepts aufgeführt werden, müssen dem Verursacherprinzip entsprechend den AKW-Betreibern verrechenbar sein. Da aber einige der Massnahmen auch als Vorbereitung auf andere Arten von Notfallsituationen getroffen werden können, muss geklärt werden, welcher Kostenanteil auf das nukleare Risiko zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund, dass die AKW-Betreiber in den letzten Jahren keinerlei Bereitschaft signalisiert haben, entsprechende Mehrkosten auf sich zu nehmen (man erinnert an das Verfahren gegen die Übernahme der Mehrkosten für die Ausweitung der Jodtabletten-Verteilung), sind langwierige Rechtsstreite mit Bundesstellen und Kantonen programmiert. Die Aufschlüsselung von «gemischten» Kosten, also solchen, die auch andere Bereiche des Katastrophenschutzes als den Schutz gegen AKW-Unfälle betreffen, soll der Bund in einer Weisung präzisieren.

Antrag: Der Artikel soll ergänzt werden und einen Auftrag an den Bund enthalten, in einem verbindlichen Dokument einen Kostenschlüssel für «gemischte» Massnahmen zu bestimmen.

Fehlende Bestimmungen

Unserer Ansicht nach fehlen im Verordnungsentwurf gewisse Themen, die nachfolgend dargestellt sind.

Gebiete des benachbarten Auslands

Die Standorte der Schweizer Atomkraftwerke (drei Reaktoren in wenige Kilometer Distanz von der deutschen Grenze) verpflichten die Schweizer AKW-Betreiber und Behörden, den Notfallschutz der Bevölkerung des benachbarten Auslands zu garantieren bzw. zu vereinfachen. Entsprechend muss in den Abschnitten 3 bis 8 klar festgehalten werden, wer für die Koordination mit ausländischen Behörden zuständig ist.

Ausserdem muss die Verordnung explizit festhalten, dass administrative Gebiete des benachbarten Auslands Auslagen für die Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen den Schweizer AKW-Betreibern verrechnen dürfen. Die verrechenbaren Massnahmen orientieren sich an denjenigen, welche die Schweizer Behörden umsetzen müssen.

Antrag: Die Verordnung wird an den entsprechenden Stellen mit Bestimmungen zur Information und Koordination mit den Grenzgebieten im Ausland ergänzt. Zudem verankert die Verordnung das Recht der betroffenen administrativen Einheiten im Ausland, für ihren Aufwand in Zusammenhang mit dem Notfallschutz entschädigt zu werden.

Periodische Überprüfung des Stands der Vorbereitung

Ob die von der Verordnung bezeichneten Massnahmen tatsächlich bereit sind, kann nur mittels einer periodischen Kontrolle überprüft werden. Bestimmungen zu dieser «Erfolgskontrolle» fehlen im Entwurf weitgehend. Vorgaben bestehen zwar betreffend Übungen von gewissen

Massnahmen. Verschiedene Massnahmen können allerdings nicht geübt, sondern höchstens modelliert werden (z.B. Evakuierungen). In vielen Fällen können sie aber auch nur auf dem Papier vorbereitet werden. Weiter fehlen Bestimmungen, die festlegen, was geschieht, falls die vorgesehenen Massnahmen nicht bereitstehen. Es darf nicht sein, dass auf solche Massnahmen verzichtet wird, weil die zuständige Stelle sich widersetzt oder weil Massnahmen sich schwer oder nur mit grossem Aufwand umsetzen lassen.

Wir möchten hier erinnern, dass vorbereitete Notfallschutzmassnahmen zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Betrieb einer Kernanlage darstellen (Kernenergiegesetz Art. 20 Abs. 1 Bst g). Die Versuchung wäre gross, die Vorgaben der Verordnung abzuschwächen oder ungenügend umzusetzen, um den Weiterbetrieb einer Kernanlage nicht in Frage zu stellen. Die Verordnung muss das Gegenteil garantieren: Der Bund legt den Umfang des Bevölkerungsschutzes fest und besteht auf dessen Umsetzung. Geschieht das nicht, muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung noch erfüllt sind.

Antrag: Die Verordnung wird so ergänzt, dass eine Überprüfung des Vorbereitungsstandes des Notfallschutzes in den verschiedenen Kompetenzbereichen periodisch stattfindet und darüber berichtet wird. Sie definiert die Zuständigkeiten auf Bundesebene. Weiter ermächtigt die Verordnung den Bundesrat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind und, wenn nicht, ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung einzuleiten.



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 44 297 23 57
Fax: +41 44 297 21 00
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
www.wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Kochergasse 6
3003 Bern
anna.baumgartner@bfe.admin.ch

Zürich, 11. September 2017

**Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen
(Notfallschutzverordnung [NFSV]) – Stellungnahme des WWF Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über den Notfallschutz teilzunehmen und unterbreiten Ihnen anbei folgende Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeiner Kommentar
2. Spezifische Anträge zu einzelnen Artikeln
3. Fehlende Bestimmungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ion Karagounis
Leiter Departement Programm

Elmar Grosse Ruse
Abteilungsleiter a.i. Klima & Energie

Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung [NFSV]) – Stellungnahme des WWF Schweiz

Allgemeiner Kommentar

Wir stellen fest, dass die revidierte Verordnung das Endprodukt einer mehrjährigen Überarbeitung der Notfallschutz-Grundlagen darstellt, veranlasst durch die Empfehlungen der Kommission IDA NOMEX im Nachgang des Fukushima-Unfalls. Grundsätzlich begrüssen wir die Überprüfung und Überarbeitung dieser Grundlagen im Lichte des Fukushima-Unfalls. Über sechs Jahre nach der Katastrophe ist es auch höchste Zeit, die Gesetzgebung entsprechend anzupassen.

Wir bedauern jedoch sehr, dass die zentralen Elemente dieses Prozesses nicht einem ordentlichen Anhörungsverfahren unterzogen wurden. Das gilt insbesondere für die Bestimmung des massgeblichen Referenzszenarios, das den vorliegenden Entwurf stark prägt, aber nicht Gegenstand der Revision ist. Nur die davon abgeleiteten Massnahmen finden Eingang in der revidierten Verordnung. Über die Referenzszenarien durften sich nur ausgewählte Stellen äussern. Die Zivilgesellschaft – zu der sich der WWF Schweiz zählt – bekam keine Gelegenheit, ihre Anliegen in das Auswahlverfahren einzubringen. Umso irritierender ist dieses Vorgehen, als den Verursachern des Risikos – den AKW-Betreibern selbst – ein durchgehendes Mitspracherecht gewährt wurde.

Seit 2011 wurde von verschiedenen Kreisen, Industrie wie Behörden, versucht, die Auswirkungen des Fukushima-Unfalls zu relativieren, um – vorwiegend aus Kostengründen – nicht die entsprechenden angemessenen Lehren für den hiesigen Notfallschutz zu ziehen. Dabei gilt, dass erstens der Fukushima-Unfall gravierende, einschneidende und langfristige Auswirkungen für die betroffene Bevölkerung hatte und weiterhin hat und Japan noch während Jahrzehnten beschäftigen wird. Zweitens, dass das Ausmass der Katastrophe hätte weitaus schlimmer sein können, wenn nicht dank purem Zufall eine günstige Wetterlage geherrscht und rund 80% des freigesetzten radioaktiven Inventars weg von besiedelten Gebieten, Richtung Meer transportiert hätte.

Wir begrüssen zwar, dass als zentrale Planungsgrundlage für den Notfallschutz ein konservativeres Szenario (A4) als das bisherige bestimmt wurde. Das gewählte Szenario deckt allerdings nur einen kleinen Teil einer möglichen radioaktiven Freisetzung bei einem Atomunfall in einem Schweizer AKW ab, dies zudem bei einer mittleren Wetterlage. Ernst zu nehmender Bevölkerungsschutz müsste auf Worst-Case-Szenarien basieren. Davon müssten

die entsprechenden Massnahmen abgeleitet werden, auch wenn sie viel Aufwand und Kosten verursachen und (hoffentlich) doch nie gebraucht werden müssen.

Der vorliegende Entwurf anerkennt zwar, dass die bisherigen Annahmen zu optimistisch waren und schlägt eine leichte Verschärfung der Vorgaben vor. Er bleibt aber unter dem Niveau, das vom einem wirtschaftlich hochentwickelten Industrieland hätte erwartet werden können, um seine Bevölkerung gegen nukleare Risiken zu schützen – dies im Lichte eines schweren Unfalls in einer Reaktoranlage, die auf einem technisch vergleichbaren Niveau der hiesigen Reaktoren war. Man wird den Eindruck nicht los, dass die Behörden die Möglichkeit eines Atomunfalls in der Schweiz weiterhin verdrängen bzw. sich scheuen, einen angemessenen Bevölkerungsschutz zu gewährleisten. Entsprechend halbherzig fällt aus unsere Sicht die vorliegende Revision aus. Im Folgenden beantragen wir Ergänzungen und Präzisierungen zu den einzelnen Artikeln.

Spezifische Anträge zu den einzelnen Artikeln

Zeitliche Begrenzung des Notfallschutzes (Art. 2 Bst. b)

Gemäss Art. 2 Bst. b hat der Notfallschutz zum Ziel, die Bevölkerung «zeitlich begrenzt zu betreuen». Diese Formulierung lässt offen, wie lang genau die Bevölkerung auf eine Betreuung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung Anspruch hat. Eine radioaktive Kontamination nach einem Nuklearunfall kann die Bevölkerung langfristig – also für mehrere Jahrzehnte – treffen, ihr bisheriges Leben stark beeinträchtigen bzw. unmöglich machen. Wie die Unfälle von Kyshtym, Tschernobyl und Fukushima zeigen, ist der Übergang von einer «Notfallexpositionssituation» zu einer «bestehenden Expositionssituation» einzig eine Definitionsfrage. Mit der Zeit werden Situationen mit Exposition zu Radioaktivität als «Normalsituation» betrachtet, obwohl die Herausforderungen (gesundheitlich, ökonomisch und sozial), mit denen die Betroffenen umgehen müssen, vorhanden bleiben.

Antrag: Diese Bestimmung muss umformuliert und ergänzt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 2 Ziel des Notfallschutzes ist:

a. [...]

b. die betroffene Bevölkerung zu betreuen, kurzfristig mit dem Nötigsten zu versorgen und ihr mittel- bis langfristig ein Leben in Würde zu garantieren. Dabei muss insbesondere auf eine gesundheitliche und materielle Versorgung der Betroffenen geachtet werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b.: Gefahrensektoren für die Notfallschutzzone 2

Die Unterteilung der Notfallschutzzone 2 in Gefahrensektoren ist eine Massnahme, deren Praxistauglichkeit stark hinterfragt werden muss. Es ist kaum vorstellbar, dass die Bevölkerung im Notfall versteht, weshalb in gewissen Sektoren der Notfallschutzzone 2 Massnahmen angeordnet werden und in anderen nicht. Die Unterteilung in Gefahrensektoren lässt sich – besonders in dicht besiedelten Gebieten – nur am Schreibtisch umsetzen. Erfährt die Bevölkerung von einem Notfall in einem Atomkraftwerk – und das wird dank den modernen Kommunikationsmitteln und sozialen Netzwerken schnell passieren – werden Sektorenunterteilungen rasch obsolet werden. Die Leute werden nicht

verstehen, weshalb ihre Nachbarn evakuiert werden, sie aber nicht. Um die Kommunikation zu vereinfachen und Konfusion zu vermeiden, sollen Massnahmen für die gesamte Notfallschutzzone 2 angeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als auch Bevölkerungsteile ausserhalb der vorgesehenen Sektoren aufgefordert werden könnten, prophylaktisch Jodtabletten einzunehmen.

Antrag: Auf die Sektorenunterteilung der Notfallschutzzone 2 soll verzichtet und Notfallschutzmassnahmen für die gesamte Zone angeordnet werden. Entsprechend soll auch Anhang 2 gestrichen werden.

Art 5. Gemeindefusionen

Die aktuelle Bestimmung zum Vorgehen bei Gemeindefusionen ist für die Praxis untauglich. Im Fall einer Alarmierung werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde im besten Fall an die Anweisungen der Behörden halten. Die Alarmierung und die darauffolgenden Massnahmen werden sowohl für kantonale wie für kommunale Stellen erschwert, wenn diese sich nicht an den administrativen Grenzen orientieren können und gewisse Gebiete der gleichen Gemeinde unterschiedlich behandelt werden.

Bei einem Notfall werden sich die EinwohnerInnen einer Gemeinde zweifellos am Verhalten ihres sozialen Umfelds orientieren. In der Schweiz prägen die Gemeindegrenzen dieses Umfeld stark. Eine unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Gemeindegebieten wird im Ereignisfall zu Konfusion führen und die Umsetzung der Schutzmassnahmen erschweren.

Antrag: Bei Gemeindefusionen soll das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde der gleichen Notfallschutzzone zugeordnet werden. Die neue Gemeinde wird der Notfallschutzzone mit der tieferen Nummer zugeordnet.

Aufgaben der Bundstellen, der Kantone und der Regionen und Gemeinden (4. bis 8. Abschnitte, Art. 8 bis 17)

Die Bezeichnung der Aufgaben der verschiedenen Stellung und administrativen Einheiten ist zu allgemein formuliert. In diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf stark vom Notfallschutzkonzept, das am 1. Juli 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde.

Mit einer derart allgemeinen Formulierung ist absehbar, dass die verschiedenen Akteure den Umfang der Massnahmen sehr unterschiedlich interpretieren und umsetzen werden. Es geht nicht an, dass zum Beispiel zwei verschiedenen Kantone von gleichen Notfallschutz zonen betroffen sind, jedoch unterschiedliche Massnahmen vorbereiten und somit einen unterschiedlichen Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Zudem ist absehbar, dass die sehr allgemeine Formulierung im Verordnungsentwurf zu Streitigkeiten zwischen Kantonen und AKW-Betreibern führen wird, wenn es um die Kostenübernahme geht. Es wird für die Kantone schwierig, für gewisse Massnahmen entschädigt zu werden, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage dazu sehr allgemein formuliert ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die Verordnung eine klare und ausführliche Aufgabenliste beinhalten.

Weiter weisen wir darauf hin, dass der Begriff «Regionen» der Schweiz (7. Abschnitt) nicht in allen Kantonen klar geregelt ist. Es ist nicht klar, welche administrativen Einheiten dieser Begriff umfasst und entsprechend, welche Aufgaben ihnen zukommen.

Antrag: Die Art. 8 bis 17 sollen auf einen neuen Anhang der Verordnung verweisen, der die Massnahmenliste aus dem Notfallschutzkonzept (Anhänge 1-5) verankert. Der Begriff «Regionen» soll gestrichen oder präzisiert werden

Art. 13 Abs. 1 Bst. b.: Geschwindigkeit der Evakuierung

Wir begrüßen, dass Vorgaben für die Geschwindigkeit der Evakuierung in der Verordnung verankert werden. Auch wenn wir der Meinung sind, dass diese Zeitvorgaben zu grosszügig bemessen sind, weil das Referenzszenario zu optimistisch ist (siehe einleitenden Kommentar), ist es richtig, entsprechend dem gewählten Szenario Planungsvorgaben zu benennen. Wir wünschen, dass die Evakuierung unter dem Gebot der Konservativität geplant wird: Es muss von erschwerenden Umständen wie Zerstörung von Infrastrukturanlagen, nicht mehr verfügbaren Kommunikationsmitteln oder unvorhergesehenem und teilweise unkooperativem Verhalten der Bevölkerung ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich zudem zwei Fragen. Erstens: Wie wird überprüft, dass diese Vorgaben von den Kantonen eingehalten werden? Zweitens: Was geschieht, wenn festgestellt wird, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden können und der Schutz der Bevölkerung nicht gewährleistet werden kann? Dieser Artikel muss eine Erfolgskontrolle beinhalten und das Vorgehen definieren, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

Antrag: Diese Bestimmung muss ergänzt werden:

- Mit der Vorgabe, dass die Planung konservativ durchgeführt werden muss.
- Mit einer Bestimmung, die festlegt, dass der Bund (BABS) periodisch die Einhaltung dieser Planungsvorgaben überprüft und Bericht erstattet.
- Mit einer Bestimmung die festlegt, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben der Bundesrat eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Kernenergiegesetz Art. 20 (im Speziellen Abs. 1 Bst. g) vornimmt

Art. 13 Abs. 2 Aufgaben der Kantone auf dem Gebiet der übrigen Schweiz

Bst. a Evakuierung in Hot Spots

Die Beschränkung dieser Bestimmung auf Hot Spots ist zu hinterfragen. Im Ereignisfall könnten Gebiete der übrigen Schweiz, speziell diejenigen die unmittelbar an die Notfallschutzzone 2 grenzen, ebenfalls von einer grossflächigen Kontamination betroffen werden. Die Kantone der übrigen Schweiz müssen also ebenfalls über konzeptionelle Grundlagen verfügen, um eine allfällige Evakuierung von grösseren Gebieten rasch umsetzen zu können.

Antrag: Die Beschränkung auf Hot Spots ist zu streichen. Die Bestimmung kann eine Priorisierung auf einzelne Gebiete aufgrund der räumlichen Nähe zur Notfallschutzzone 2 zulassen.

Art. 18: Gebühren und Ersatz von Auslagen

Die Massnahmen, die in den Anhängen des Notfallschutzkonzepts aufgeführt werden, müssen dem Verursacherprinzip entsprechend den AKW-Betreibern verrechenbar sein. Da aber einige der Massnahmen auch als Vorbereitung auf andere Arten von Notfallsituationen getroffen werden können, muss geklärt werden, welcher Kostenanteil auf das nukleare Risiko zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund, dass die AKW-Betreiber in den letzten Jahren keinerlei Bereitschaft signalisiert haben, entsprechende Mehrkosten auf sich zu nehmen (man erinnert an das Verfahren gegen die Übernahme der Mehrkosten für die Ausweitung der Jodtabletten-Verteilung), sind langwierige Rechtsstreite mit Bundesstellen und Kantonen programmiert. Die Aufschlüsselung von «gemischten» Kosten, also solchen, die auch andere Bereiche des Katastrophenschutzes als den Schutz gegen AKW-Unfälle betreffen, soll der Bund in einer Weisung präzisieren.

Antrag: Der Artikel soll ergänzt werden und einen Auftrag an den Bund enthalten, in einem verbindlichen Dokument einen Kostenschlüssel für «gemischte» Massnahmen zu bestimmen.

Fehlende Bestimmungen

Unserer Ansicht nach fehlen im Verordnungsentwurf gewisse Themen, die nachfolgend dargestellt sind.

Gebiete des benachbarten Auslands

Die Standorte der Schweizer Atomkraftwerke (drei Reaktoren in wenige Kilometer Distanz von der deutschen Grenze) verpflichten die Schweizer AKW-Betreiber und Behörden, den Notfallschutz der Bevölkerung des benachbarten Auslands zu garantieren bzw. zu vereinfachen. Entsprechend muss in den Abschnitten 3 bis 8 klar festgehalten werden, wer für die Koordination mit ausländischen Behörden zuständig ist.

Ausserdem muss die Verordnung explizit festhalten, dass administrative Gebiete des benachbarten Auslands Auslagen für die Planung und Vorbereitung von Notfallschutzmassnahmen den Schweizer AKW-Betreibern verrechnen dürfen. Die verrechenbaren Massnahmen orientieren sich an denjenigen, welche die Schweizer Behörden umsetzen müssen.

Antrag: Die Verordnung wird an den entsprechenden Stellen mit Bestimmungen zur Information und Koordination mit den Grenzgebieten im Ausland ergänzt. Zudem verankert die Verordnung das Recht der betroffenen administrativen Einheiten im Ausland, für ihren Aufwand in Zusammenhang mit dem Notfallschutz entschädigt zu werden.

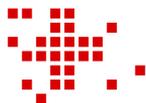
Periodische Überprüfung des Stands der Vorbereitung

Ob die von der Verordnung bezeichneten Massnahmen tatsächlich bereit sind, kann nur mittels einer periodischen Kontrolle überprüft werden. Bestimmungen zu dieser

«Erfolgskontrolle» fehlen im Entwurf weitgehend. Vorgaben bestehen zwar betreffend Übungen von gewissen Massnahmen. Verschiedene Massnahmen können allerdings nicht geübt, sondern höchstens modelliert werden (z.B. Evakuierungen). In vielen Fällen können sie aber auch nur auf dem Papier vorbereitet werden. Weiter fehlen Bestimmungen, die festlegen, was geschieht, falls die vorgesehenen Massnahmen nicht bereitstehen. Es darf nicht sein, dass auf solche Massnahmen verzichtet wird, weil die zuständige Stelle sich widersetzt oder weil Massnahmen sich schwer oder nur mit grossem Aufwand umsetzen lassen.

Wir möchten hier erinnern, dass vorbereitete Notfallschutzmassnahmen zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Betrieb einer Kernanlage darstellen (Kernenergiegesetz Art. 20 Abs. 1 Bst g). Die Versuchung wäre gross, die Vorgaben der Verordnung abzuschwächen oder ungenügend umzusetzen, um den Weiterbetrieb einer Kernanlage nicht in Frage zu stellen. Die Verordnung muss das Gegenteil garantieren: Der Bund legt den Umfang des Bevölkerungsschutzes fest und besteht auf dessen Umsetzung. Geschieht das nicht, muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung noch erfüllt sind.

Antrag: Die Verordnung wird so ergänzt, dass eine Überprüfung des Vorbereitungsstandes des Notfallschutzes in den verschiedenen Kompetenzbereichen periodisch stattfindet und darüber berichtet wird. Sie definiert die Zuständigkeiten auf Bundesebene. Weiter ermächtigt die Verordnung den Bundesrat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllt sind und, wenn nicht, ein Verfahren zum Entzug der Bewilligung einzuleiten.



Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Vorsteherin Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
BFE, Sektion Kernenergierecht KR, 3003 Bern
nfsv@bfe.admin.ch

Bern, 22. September 2017

Totalrevision der Notfallschutzverordnung (NFSV)

Vernehmlassung

Stellungnahme der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie uns gebeten, in titelerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen:

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung stellt aus unserer Sicht einen Fortschritt dar. Sie tut dies, weil neu berücksichtigt wird, dass bei einem Unfall in einer Kernanlage eventuell auch Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung ausserhalb der Zone 2 getroffen und entsprechend vorbereitet werden müssen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass am 1. Juli 2015 das überarbeitete Notfallschutzkonzept (NFSK) vom Bundesrat zur Kenntnis genommen worden ist. Im Rahmen der entsprechenden Konsultation wurde das NFSK als sehr gute Planungsgrundlage eingestuft, das die Anforderungen für die Planungsphase und den Einsatz für die verschiedenen Notfallschutzpartner, auch für die Kantone, im Detail aufzeigt.

Wir bedauern, dass nur wenige Massnahmen in die NFSV übernommen und zudem nicht alle Massnahmen im NFSK als verbindlich erklärt worden sind. Dieses Vorgehen führt zu Unklarheiten, welche Massnahmen insbesondere in der „übrigen Schweiz“ zu treffen sind. Damit wird auch die Umsetzung des Verursacherprinzips resp. die Umsetzung von Art. 18 „Gebühren und Ersatz von Auslagen“ unnötig erschwert.

Wir beantragen, dass die Massnahmentabellen der Anhänge 1-5 des Notfallschutzkonzepts vom 23. Juni 2015 entweder verbindlich erklärt oder in die Verordnung integriert werden. Damit können unpräzise Formulierungen, wie sie jetzt z.B. in Art. 13 Abs. 1 oder Abs. 2 „gemäss Vorgaben des BABS“ oder allgemein in Art. 17 zu finden sind, vermieden werden.

Ein KKW-Unfall kann für die betroffene Bevölkerung Schutz-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen von vielen Jahren bedeuten. Wir bedauern, dass die Verordnung die Betreuung und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin nur für einen begrenzten Zeitraum vorsieht (Art. 1 lit. b), wobei offengelassen wird, was „begrenzt“ konkret bedeutet. Unserer Ansicht nach braucht es eine Präzisierung, die sicherstellt, dass die Bevölkerung gemäss NFSV so lange geschützt, versorgt und betreut wird, bis eine andere Rechtsgrundlage greift, welche die Massnahmen und Zuständigkeiten für die langfristige Versorgung und Betreuung regelt.

Im Hinblick auf Koordination, Planung und Information stützt sich der Bund nicht ausreichend auf die kantonalen Führungsstrukturen. Die Partnerschaft mit den Kantonen sollte deren jeweilige Organisation berücksichtigen. Der Bund hat das Notfallmanagement mit Beteiligung der kantonalen Führungsorgane (KFO) und des Bundesstabes Bevölkerungsschutz (BST BevS) einzurichten.

Besondere Bemerkungen

Art. 1 und Art. 3

Antrag: Die Begriffe „Störfall“, „schwerer Störfall und „Ereignisse, bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität nicht ausgeschlossen werden kann“ sind in einem Artikel „Begriffe“ zu definieren und auf die ab 2018 gültige Strahlenschutzverordnung sowie Kernenergieverordnung und die übrigen einschlägigen Rechtserlasse abzustimmen.

Begründung: In der Strahlenschutz- und Kernenergieverordnung werden andere, z.T. ähnliche Begriffe verwendet, (vgl. Strahlenschutzverordnung Art. 132 oder Strahlenschutzverordnung Anhang 11 „Änderung andere Erlasse“, Beilage 2 zur Änderung der Kernenergieverordnung), was zu erheblicher Konfusion führt.

Art. 2 lit. b

Antrag: Der Bundesrat äussert sich leider nicht dazu, wie er sich die längerfristige Versorgung und Betreuung nach einem KKW Unfall vorstellt. Die Katastrophen von Fukushima oder Tschernobyl belegen indes die Notwendigkeit dafür. Der Artikel ist daher zu ergänzen, beispielsweise mit „... bis durch anderweitig vorbereitete Massnahmen die Bevölkerung angemessen versorgt werden oder sich die Bevölkerung selber wieder versorgen kann“.

Begründung: Es ist heute völlig unklar, was „zeitlich begrenzt“ umfasst und wer die Verantwortung trägt, die zeitliche Begrenzung im Ereignisfall zu bestimmen. Dies ist klarer darzustellen.¹

Art 8 lit. c

Antrag: Das ENSI legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: ENSI und BABS haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten der Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen bei ENSI und den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen

¹ In Kombination mit der Strahlenschutzverordnung, welche per 1.1.18 in Kraft gesetzt werden soll, liesse sich „begrenzt“ in der NFSV definieren: „begrenzt“ umfasst alle Massnahmen zum Schutz und der Versorgung der Bevölkerung, bis die gemäss Strahlenschutzverordnung Art. 171 geplanten Massnahmen des BAG getroffen oder angewendet werden können (Übergang Notfall-zu bestehender oder geplanter Expositionssituation). Art. 171: Das BAG bereitet die langfristigen Massnahmen von Bund und Kantonen zur Bewältigung der Auswirkungen nach dem Übergang von einer Notfall-Expositionssituation zu einer bestehenden Expositionssituation nach Artikel 141 vor.

wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art. 9 lit. d

Gemäss aktuellem Entwurf der Verordnung Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBBS) heisst der Bundesstab bei ABCN-Ereignissen zukünftig „Bundesstab Bevölkerungsschutz“ (BST BevS).

Art 11 lit. b

Vorschlag: Die Einsatzvorgaben sind gemeinsam mit den Vertretern der kantonalen Führungsorgane zu regeln.

Begründung: Die verschiedenen Verantwortungsebenen müssen respektiert werden, da die Kantone sonst nicht über den in Anbetracht ihrer spezifischen Organisation erforderlichen Spielraum verfügen. Darüber hinaus muss der Bund grundsätzlich mit dem für solche Situationen zuständigen Führungsverantwortlichen zusammenarbeiten. Auf diese Weise erhält man ein landesweites Gesamtbild, nicht das eines einzelnen Bereichs.

Art 11 lit. b

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe genau umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll.

Begründung: BABS und ENSI haben mit der aktuellen Formulierung exakt dieselbe Aufgabe zu Gunsten Kantone wahrzunehmen (Art 8. lit. c und Art. 11 lit. b). Zudem hat die die Vergangenheit gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen. Die Kantone wollen wissen, für welche Themen sie sich an wen wenden müssen. Eine präzisere Formulierung zeigt zudem auf, mit welcher Art der Unterstützung die Kantone rechnen können.

Art 11 lit. c

Antrag: "(...) und den Einsatz von Personal und Material" ist zu streichen.

Begründung: Bisher hat sich die Aufgabe des BABS darauf beschränkt, Vorgaben für die vorsorgliche Evakuierung der Bevölkerung zu machen. Neu soll dem BABS auch die Aufgabe und Kompetenz zukommen, „den Einsatz von Personal und Material zu regeln“. Dies berührt die kantonalen Kompetenzen unmittelbar. Insbesondere die Feuerwehren stehen unter ausschliesslich kantonaler Hoheit. Die Regelung des Einsatzes in materieller und personeller Hinsicht obliegt ausschliesslich den Kantonen. Sofern es sich um Einsatzmittel des Bundes handelt, soll das BABS jedoch den Einsatz regeln können: gegebenenfalls unter Einbezug der Notfallschutzpartner.

Art 11 lit. e

Antrag: Das BABS legt zusammen mit den Kantonen in einer Richtlinie oder Weisung fest, was die Koordinationsaufgabe umfasst und wie sie wahrgenommen werden soll

Begründung: Die Vergangenheit hat gezeigt, dass durch eine offene Formulierung unterschiedlichen Erwartungen beim BABS und bei den Kantonen entstehen.

Art. 13

Abs.1 lit. b

Antrag: Die vorgegebenen Evakuationszeiten sind nochmals kritisch zu überprüfen.

Begründung: Wir weisen darauf hin, dass die vorgegebenen Evakuierungszeiten von sechs Stunden für die Notfallschutzzone 1 (einige 10'000 EW), beziehungsweise zwölf Stunden für die

Notfallschutzzone 2 (bis zu einige 100'000 EW) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Diese sehr kurz bemessenen Zeiten können in der Lagebeurteilung dazu führen, dass eine Evakuierung nicht vorgenommen werden kann.

Abs.1 lit. c

Antrag: es ist die gleiche Formulierung wie in Art. 13 Abs. 2 lit. b zu übernehmen.

Begründung: Bezüglich Unterbringung und Versorgung von Evakuierten sollten für alle Kantone dieselben Richtwerte gelten. Eine situativ sinnvolle Verteilung von Evakuierten muss unabhängig von den Notfallschutzzonen erfolgen.

Abs.1 lit. e

Antrag: Wir beantragen, dass das Konzept Beratungsstelle Radioaktivität (BsR) überarbeitet und ein Konzept Messstellen Radioaktivität möglichst rasch erarbeitet wird.

Begründung: Gemäss Konzept BsR vom 28. November 2016 sind die Standortkantone verpflichtet, entsprechende Planungen vorzunehmen. Der Betrieb von Messstellen Radioaktivität kann in den Kantonen jedoch zurzeit nicht geplant werden, da die übergeordnete Konzeption des BABS fehlt.

Art. 16

In diesem Artikel wird auf die Normdokumentation des BABS mit Stand vom 27. November 2007 verwiesen. Diese Normdokumentation ist veraltet und muss möglichst rasch überarbeitet werden.

Art. 18

Antrag: Abs. 1 bis (neu): Für die Gebühren und Ersatz von Auslagen der Kantone legt das BABS unter Einbezug der Kantone (und der Werke) die Rahmenbedingungen in einer Weisung fest.

Begründung: Ohne eine Regelung werden die Kantone der „übrigen Schweiz“, die neu Aufgaben im Notfallschutz zu übernehmen haben, je auf die einzelnen KKW's zugehen. Dies führt zu einem Aufwand, der durch eine geeignete Regelung massiv reduziert werden kann. Die Feuerwehren sind jedoch von dieser Regel ausgenommen, da die Hoheit über sie abschliessend kantonal geregelt ist. Dies ist in den Erläuternden Bericht aufzunehmen.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



lic.iur. Stefan Häusler
Generalsekretär

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION ■
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht KR
3003 Bern

Per Email an: nfsv@bfe.admin.ch

Bern, 25. September 2017

TOTALREVISION DER NOTFALLSCHUTZVERORDNUNG: VERNEHMLAS- SUNG

Stellungnahme von Inclusion Handicap zur Totalrevision der Not- fallschutzverordnung (NFSV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die in Erarbeitung stehenden oder einer Revision unterliegenden Gesetze sowie Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass



des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlichen Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

Zudem verpflichtet die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung von deren Anliegen, insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK). Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, verlangt Art. 4 Abs. 3 UNO-BRK, dass die Schweiz, die Behindertenorganisationen konsultiert und aktiv miteinbezieht.

Inclusion Handicap hat sich bereits mehrfach aus Sicht des Behindertengleichstellungsrechts **zur Änderung von Erlassen im Bereich des Bevölkerungsschutzes geäußert**, so in jüngerer Zeit in ihren Stellungnahmen zur Änderung der Alarmierungsverordnung vom 19. September 2016 sowie zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz vom 20. Januar 2017. Im Nachgang zum ersteren Vernehmlassungsverfahren wurde die nun neu «Verordnung über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz» (VWAS) betitelte ursprüngliche Alarmierungsverordnung am 15. Februar 2017 durch den Bundesrat geändert. **Soweit ersichtlich fanden die Anliegen von Menschen mit Behinderungen**, die Inclusion Handicap mit ihrer Stellungnahme in die Vernehmlassung eingebracht hatte, **leider keinerlei Berücksichtigung**.

Grundsätzlich begrüsst Inclusion Handicap die geplante Verstärkung des Notfallschutzes in der Umgebung von Kernanlagen durch die vorliegende Verordnungsänderung. Vor dem genannten Hintergrund möchten wir jedoch **mit umso grösserem Nachdruck** erneut auf die **Dringlichkeit eines barrierefreien Alarmierungs-, Evakuierungs-, Warnungs- und Informationssystems** sowohl im Zusammenhang mit dem Notfallschutz in der Umgebung von **Kernanlagen als auch** mit Gefahren- bzw. Notsituationen **generell**, wie sie die VWAS regelt, hinweisen.

Rechtliche Grundlagen

Gerne führen wir vorliegend die relevanten Rechtsgrundlagen erneut an. Im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen ist zunächst Art. 9 UNO-BRK als allgemeine Klausel zur Gewährleistung der Zugänglichkeit relevant. Diese Verpflichtung ist zwar progressiv, gilt aber nach dem UNO-BRK-Ausschuss absolut.¹ Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Zugänglichkeit je nach der menschenrechtlichen Relevanz des zugänglich zu machenden Objekts zu einem unbedingten

¹ General comment no. 2 (2014) Artikel 9 Zugänglichkeit, CRPD /C/GC/2, 22. Mai 2014, §25.



Recht verdichten kann, insbesondere auch dann, wenn die Unzugänglichkeit eine Benachteiligung darstellt, die auch nicht durch angemessene Vorkehrungen im Einzelfall beseitigt werden kann.² Die enorme Relevanz barrierefreier Systeme zum Bevölkerungsschutz für die Rechte von Menschen mit Behinderungen liegt auf der Hand: gehörlose Menschen z.B. nehmen einen Sirenenalarm schlicht nicht wahr, und Menschen mit geistigen Behinderungen verstehen Informationen, die ihnen nicht in Leichter Sprache dargeboten werden, unter Umständen gar nicht. **Eine barrierefreie Ausgestaltung dieser Systeme ist für Menschen mit Behinderungen überlebenswichtig.** Ein Staat kann somit keinesfalls darauf verzichten, seine Systeme der Warnung, Alarmierung, Evakuierung sowie Information rund um Gefahren- und Notsituationen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Weiter verpflichtet Art. 11 UNO-BRK die Vertragsstaaten „im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschliesslich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Massnahmen (zu ergreifen), um in Gefahrensituationen, einschliesslich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten“³. In seinen bisherigen Concluding observations⁴ hat der zuständige UNO-BRK-Ausschuss unter Art. 11 insbesondere den Schutz von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen, deren Einbindung bei der Entwicklung von Strategien zur Prävention/Bewältigung der Notlagen sowie die Methoden zur Warnung von Menschen mit Behinderungen vor Gefahrensituationen, insbesondere Menschen mit Sinnesbehinderungen thematisiert.

Um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden und ihren Schutz zu gewährleisten, müssen Systeme der Warnung, Alarmierung, Evakuierung und Information also nach dem «design for all» ausgestaltet sein (Art. 2 Abs. 5 UNO-BRK). **Die Unzugänglichkeit solcher Systeme stellt eine Diskriminierung nach Art. 2 Abs. 3 UNO-BRK dar, die nach Art. 5 Abs. 1 UNO-BRK verboten ist. Dieses Verbot ist direkt justiziabel**⁵. Aus Art. 8 Abs. 2 und 4 BV sowie Art. 2 Abs. 4 und Art. 3 lit. e i.V.m. Art. 5 BehiG

² Felix Welti in Antje Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention, S. 127 ff., N. 4.

³ Siehe dazu MARCUS KREUTZ, in: KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, Art. 11 sowie ILAN KELMAN/LAURA M. STOUGH (Hrsg.), Disability and Disaster: Explorations and Exchanges, Basingstoke 2015.

⁴ Concluding Observations: CRPD, CO, Denmark (2014) Rz. 30f.; CRPD, CO, Germany (2015) Rz. 23f.; CRPD, CO, Spain (2011) Rz. 23f. Dazu auch MARCUS KREUTZ, in: KREUTZ MARCUS/LACHWITZ KLAUS/TRENK-HINTERBERGER PETER (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, Art. 11. NOWAK MANFRED, U.N. Covenant on Civil and Political Rights CCPR Commentary, 2. Aufl. Kehl 2005, , Art. 4, Rz. 9ff.

⁵ Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 19. Dezember 2012, BBl 2013 661, 673; KÄLIN WALTER/KÜNZLI



fliesst ebenfalls die staatliche Pflicht, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch das Ergreifen geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Kritische Würdigung

Wie schon im Rahmen der Änderung der Alarmierungsverordnung wird auch im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren der Situation von Menschen mit Behinderungen in keiner Weise Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die im Zuge der Verschärfung der Planungsannahmen notwendige Ausdehnung von **Alarmierungs- und Evakuierungsmassnahmen**. Auch im Falle des Notfallschutzes in der Umgebung von Kernanlagen wird die Alarmierung durch die VWAS geregelt. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 16) ist die direkte Auslösung der Alarmierung durch den Betreiber der Kernanlage bei «schnellen Störfällen» für Fälle vorgesehen, in denen die Behörden noch nicht einsatzbereit sind; ist diese bereits im Einsatz, so sollen auch bei einer raschen Eskalation die normalen Abläufe eingehalten werden. Inclusion Handicap möchte diesbezüglich hervorheben, **wie essentiell eine schnellstmögliche Alarmierung** insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen ist. Nebst dem grundlegenden Risiko, dass Menschen mit Behinderungen von Warnungen, Alarmierungen und Informationen aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit keine Kenntnis nehmen können, ist die Wahrscheinlichkeit im Weiteren gross, dass sie nur verzögert auf ebendiese reagieren können. Die Pflicht zur sofortigen Alarmierung, Warnung bzw. Information darf deshalb aus unserer Sicht besonders im Falle einer raschen Eskalation **keinesfalls relativiert werden**.

Die genannte Gefahr einer zeitlichen Verzögerung widerspiegelt sich auch im Umstand, dass sich Personen, die kein eigenes Fahrzeug besitzen und sich nicht selbstständig zu den Sammelplätzen begeben können, gemäss **Evakuierungskonzept** des BABS (S. 42) bei einer Helpline melden müssen, damit der Transport geplant werden kann. Im Evakuierungskonzept finden Menschen mit Behinderungen lediglich in Bezug auf Betreuungsstellen als Unterbringungsorte für Evakuierte (S. 3) Erwähnung; auch die Zugänglichkeit «koordinierter Kommunikation» als wesentlichen Erfolgsfaktoren (S. 6) oder die nach wie vor lückenhafte Zugänglichkeit des ÖV werden nicht erwähnt. In der Broschüre zu **«integriertem Risikomanagement»** des BABS werden Menschen mit Behinderungen und andere Bevölkerungsgruppen in vulnerablen Situationen soweit ersichtlich an keiner Stelle erwähnt.

JÖRG/WYTTENBACH JUDITH/SCHNEIDER ANNINA/KAGÜNDÜZ SABIHA, Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung Der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI / Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, Bern 2008, S. 56.



Im gesamten Art. 11 n-NFSV zu den **Aufgaben des Bundes** sowie auch in den **Art. 13-15 n-NFSV** in Bezug auf die **Aufgaben der Kantone** sollte deshalb die **Pflicht zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen** explizit festgehalten werden, so dass gestützt darauf eine entsprechende **Überarbeitung der Konzepte** tatsächlich erfolgt.

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen muss des Weiteren zwingend auch bei der **Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Gesamtnotfallübung** (GNU) im Zusammenhang mit der Kernkraft in der Schweiz erfolgen.

Im Zuge der erneuten Änderung der VWAS ersuchen wir den Bund zudem nochmals, die dringend notwendige **Sicherstellung der Barrierefreiheit aller relevanten Kommunikations- und Massnahmensysteme** durch entsprechende **Bestimmungen in der VWAS** zu gewährleisten. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Anregungen im Rahmen der Änderung der Alarmierungsverordnung, und stehen für weitere Erläuterungen und Präzisierungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gerne möchten wir in diesem Zusammenhang schliesslich auch auf die aktuellen internationalen Vorgaben im Rahmen der Agenda 2030 verweisen, die im **Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015 – 2030** verbrieft wurden, und auf die sich insbesondere Target 11.b der Agenda 2030 bezieht. Bereits in der Präambel des Sendai Framework wird die Verpflichtung der Regierungen festgehalten, bei der Konzipierung und Umsetzung von Politiken, Plänen und Standards u.a. mit Personen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten (Art. 7). Die fundamentale Bedeutung einer Perspektive von Menschen in vulnerablen Situationen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, zeigt sich weiter in den **Guiding Principles** nach Art. 19 lit. d und g sowie im Rahmen der Priorität Nr. 4: **«Empowering women and persons with disabilities to publicly lead and promote gender equitable and universally accessible response, recovery, rehabilitation and reconstruction approaches is key.»** (Art. 32).

Die Aussage des Bundes im Rahmen der Bestandesaufnahme zur Agenda 2030, wonach «das Thema „inclusion“ nicht explizit in der Zielsetzung enthalten» sei, da dies «in diesem Kontext Menschen in angreifbaren (vulnerablen) Situationen» betreffe und «dieser Aspekt im integralen Katastrophenmanagement integriert» sei (S. 172), vermag nach den obigen Erläuterungen keineswegs zu überzeugen. Mitunter auch im Rahmen der Bemühungen zur Umsetzung der Verpflichtungen der Agenda 2030 ersuchen wir den Bund deshalb dringend, die **systematische Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen** bei der Planung und Durchführung eines **tatsächlich inklusiven Bevölkerungsschutzes** zu suchen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

Julien Neruda
Geschäftsführer

Caroline Hess-Klein, Dr. iur.
Leiterin Abteilung Gleichstellung

Paul Scherrer Institut
 5232 Villigen PSI
 Schweiz
 056 310 21 11
 www.psi.ch

Dr. Werner Roser
 Sicherheitsdelegierter, Direktionsstab
 OVGA/228
 Tel. 056 310 35 14
 Fax 056 310 27 17
 werner.rosen@psi.ch
 Ihr Zeichen: -
 Unser Zeichen: RW11

Bundesamt für Energie
 Sektion Kernenergierecht
 Frau Sandra Knopp Pisi
 Postfach
 3003 Bern

Villigen PSI, 21. September 2017



Stellungnahme PSI zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Notfallschutzverordnung NFSV Ihnen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Wir haben den Entwurf geprüft und die nachfolgenden Änderungsanträge identifiziert:

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 3 Abs. 1	Notfallschutzzonen 1 und 2 gibt es nur für Kernkraftwerke.	„Kernanlage“ ersetzen durch „Kernkraftwerke“.
Art. 4 Abs. 1	Gemäss Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 gilt diese Verordnung nicht für Forschungsreaktoren.	Textabschnitt „um Forschungsreaktoren und“ weglassen.
Art. 4 Abs. 2	Die Überprüfung der Zuordnung kann bereits in der Nachbetriebsphase angezeigt sein, z.B. nach Beseitigung der Kernbrennstoffe.	Text wie folgt ergänzen: „Befindet sich eine Kernanlage <i>in Nachbetrieb oder Stilllegung</i> , überprüft das BFE auf Antrag des Betreibers...“
Anhang 3, letzte Anmerkung	Die „spezielle <i>Gefährdungszone</i> PSI/ZWILAG“ wird in der Anmerkung als „spezielle <i>Notfallschutzzone</i> PSI/ZWILAG“ und im angegebenen ENSI-Weblink als „ <i>Sonderzone</i> PSI und ZWILAG“ bezeichnet. Das ist sehr verwirrend.	In Verordnung und Zonenplan sollte nur ein einziger Begriff verwendet werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung dieser Änderungsanträge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Paul Scherrer Institut



Dr. Werner Roser
Sicherheitsdelegierter



Dr. Patrick Smit
Leiter Notfallorganisation